

# Presse- und Medienrecht Medien/Datenrecht

Bachelor Technikjournalismus (B-TJ, M1.1.2)
Bachelor Social Data Science & Communication (B-SDC, M3.2)
Master Innovationskommunikation (M-IK, sofern Auflagenfach M1.1.2) – WS 2024/25

Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften - AMP

RA Dipl.-Jur.(Univ.) Frank Naujoks



# Vorstellung



#### Vorstellung

RA Dipl.-Jur.(Univ.) Frank Naujoks

# DECKER

Geschäftsführer in 3 Gesellschaften Anlagenbau, Chemie und Verfahrensentwicklung Lehrbeauftragter an der TH Nürnberg Tätigkeiten in Verbänden: DWA, GWP, UCB Fachredakteur

#### Frühere Tätigkeiten:

- Kameramann
- UN: Akkreditierung von Journalisten zu UN Veranstaltungen
- Dozent an der Journalistenakademie München
- Konzern Syndikusanwalt IP/IT/PR Recht



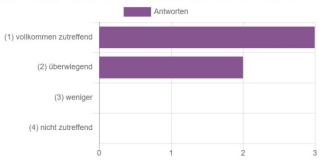




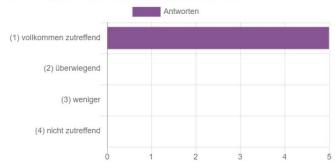




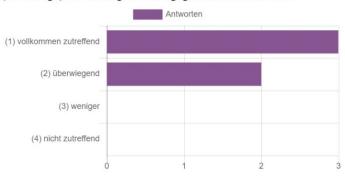
(Vorlesung1) Der/die Dozent/in drückt sich klar und verständlich aus.



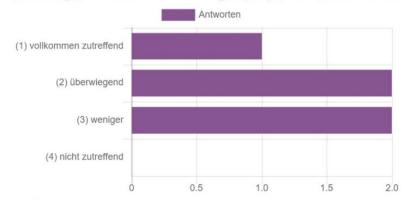
(Vorlesung2) Der/die Dozent/in ist gut vorbereitet.



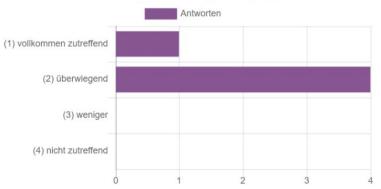
(Vorlesung3) Der Vortragsstil ist engagiert und motivierend.



#### (Vorlesung5) Die schriftlichen Unterlagen (Skript, Folien, Zusammenfassungen, usw.) sind hilfreich.



#### (Gesamt) Die Veranstaltung hat mir insgesamt gut gefallen.





#### Bewertungen Ihrer Vorgänger für diesen Kurs

- "Die Fragen an die Studenten anders stellen damit sie motivierter sind mitzumachen und nicht kalt erwischt werden wenn sie auf einmal drangenommen werden"
- "Auch die Vorschriftensammlung, soweit von den Studenten möglich, mehr einbringen damit man den Gebrauch damit lernt"
- "Ab und zu zu viele Themen in Vorlesungen aufgegriffen"
- "Folien waren teilweise überladen"
- "Fallbeispiele sind super und helfen zum Verständnis"
- "1. Sehr gut vorbereitet auf jede Sitzung
  - 2. Motivierende und interesseerweckende Rede (Humor etc.)
  - 3. Ausführliche Schilderungen und Erklärungen des jeweiligen Themas"
- "Spannende Themen und engagierter Vortagsstil des Dozenten."
- "Ein doch recht trockenes Thema, wie Medienrecht anschaulich und unterhaltsam rüberzubringen."
- "Super lehrreich und viel allgemeines Wissen. Zuhören macht Spaß und das lernen passiert eher nebenbei :)"
- "Herr Naujoks positive Stimmung und, dass ich mit der Vorlesung gefühlt ein bisschen Jura studiere haha."
- "Ich wollte Ihnen nur noch sagen, dass sie uns gut auf die Klausur vorbereitet haben. Das war nicht in allen Vorlesungen so. Hier wusste man ganz gut, was auf einen zukommt."



# Abstimmungsfragen – Handheben

- Wer kommt aus B-TJ / M-IK / B-SDC?
- Wer hat kein digitales Endgerät mit Internetzugang?
- Wer kommt direkt vom Abi?
- Wer kommt über Realschule/FOS?
- Wer kommt aus dem Arbeitsleben?
- Wer hat bereits berufliche Erfahrungen in der Medienbranche gemacht?
- Ist jemand noch nicht volljährig?
- Wer kommt aus einem akademischen Haushalt?

Anm.: Soweit eine umstandsbedingte Rücksichtnahme erforderlich ist, bitte nach der Stunde melden.



# Warum sind Sie hier?



#### Bevor wir anfangen..

## **Ganz wichtig**

 Wenn Sie sich über gefühlt noch wichtigere Dinge, wie z.B. Ihre zukünftige Familienplanung, den Mensaplan, den nächsten Amazon Prime day, eBayauktionen, etc. mit anderen Teilnehmern während der Vorlesung auszutauschen haben, tun Sie das in einem angemessenen Rahmen.

(Zettel "ja/nein/vielleicht" oder per Nachrichten im "Lautlos" Modus)

Während der Vorlesung ist Sprechen ohne Vorlesungsbezug kein angemessener Rahmen. ["Leichte" Sprache (vgl. auch § 11 Abs. 1 BGG): Mit Schwätzen nerven Sie andere!]

 Sollten Sie sich nicht daran erinnern, werden Sie aufgerufen und darauf hingewiesen und/oder des Raumes verwiesen.

["Leichte" Sprache: Sie werden nach ihrem Namen gefragt werden!]



# Kontakt Medienrecht und Kursunterlagen: Moodle Kurs 4402

- Unmittelbar vor/nach der Präsenzstunde jeweils Dienstags, 08:00 (<u>s.t.</u>)
   bis 09:30 in KA.111, Keßlerpl. 12, 90489 Nürnberg
- E-Mail: <u>frank.naujoks@th-nuernberg.de</u>
- **ZOOM PMI: 202 600 5424** (PIN meistens: 123456) / Zoom kann ggf. zum Jahreswechsel entfallen, es wird dann eine Alternative angeboten.
- Präsenz Sprechstunde nach Vereinbarung im Sekretariat Frau Grübler/Frau Schöner: 09189/4410-0
  - Decker Verfahrenstechnik GmbH, Bruckäcker 12, 92348 Berg bei Neumarkt
- Moodle Kursunterlagen <u>vollständig</u> zum Download und kommentieren während der Vorlesung (und organisatorische Kursnachrichten):
  - Kurs: Presse- und Medienrecht WS24/25 B-TJ, B-SDC, M-IK | LMS THN (ohmportal.de)
     https://elearning.ohmportal.de/course/view.php?id=4402
     Passwort Selbsteinschreibung: Medienrecht
  - Bild in Ihrem Moodle Profil hinterlegen.







#### **Verhalten in ZOOM Terminen:**

- **ZOOM PMI: 202 600 5424** (PIN meistens: 123456)
- Der ZOOM Raum ist nicht ständig besetzt. Vorab bitte Termin vereinbaren.
- Vor vereinbarten Terminen ist der ZOOM Raum offen.
- Achten Sie auf die Benennung Ihres Devices in ZOOM:
   "Vorname Nachname", nicht "iPad von Lenamaus" oder "King Kongs Surfbrett"
   (...weil Sie mit diesem Namen in der digitalen Vorlesung aufgerufen werden…).
- Hinterlegen Sie ein Bild in Ihrem ZOOM Account für den Zeitpunkt der Deaktivierung der Kamera (oder deaktivieren Sie diese einfach nicht).
- In ZOOM Terminen:
  - Jedenfalls in der Anfangsphase und zum Schluß die Kamera anschalten. Dazwischen kann die Kamera deaktiviert werden, wenn persönliches Datenvolumen gespart werden soll.
  - Das Mikrophon ausschalten, außer man wird aufgerufen.
  - Für Beiträge die Funktion "Hand heben" nutzen. Sie werden dann der Reihe nach aufgerufen.





## **Organisatorisches**:

#### Gender Hinweis:

Aus Gründen der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) entsprechend Kabinettssitzung vom 19. März 2024 wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) sog. "gendern" verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl gleichermaßen für alle Geschlechter. Etwaige direkte Ansprachen in diesem Kurs sind ggf. nur auf ein Geschlecht bezogen, gemeint werden jedoch stets alle Geschlechter.

- Entfall/Verschiebetermine werden in Moodle bekanntgegeben
- Verschiebetermine finden nach Absprache online bzw. in einem gesonderten Raum statt.
- Termine
  - Di, 05.11.2024 **Entfall** Vorlesung, ggf. Umterminierung
  - Di, 12.11.2024 Projektwoche SPS Drives für B-TJ. **Vorlesung findet statt** für M-IK, B-SDC
  - Di, 19.11.2024 Entfall Vorlesung, ggf. Umterminierung
  - Klausurenzeitraum: 25.01.2025 bis 14.02.2025 (Meist: Anfang Februar)
  - Vss. Blocktermin KI (gemeinsam mit Ethik): Sa, 18.01.2025, 10:00 17:00 Uhr.
  - Ggf. weitere Termine nach Ankündigung in Moodle



# Materialien für die Veranstaltung

- Fechner/Mayer, Medienrecht Vorschriftensammlung, 18., neu bearbeitete Auflage. 2023, C.F.Müller (September 2023, ISBN 978-3-8114-6072-0)
   einziges Hilfsmittel in Klausur!
- Ersatzweise bzw. ergänzend
   https://www.gesetze-im-internet.de/
   (in Klausuren aber unzulässig!)

## **Empfohlene Hilfsmittel**

- Marker verschiedene Farben: jede angesprochene Vorschrift markieren, ggf. einzelne Worte
- Bleistift: Anmerkungen zu anderen Vorschriften anbringen
- Haftnotizen: zum schnellen Auffinden von Gesetzen





# Bitte beachten zur Kommentierung in den Fechner/Mayer Vorschriftensammlung:

- Hilfsmittel wie diese Vorschriftensammlung werden in der Klausur kontrolliert.
  - Unzulässige Kommentierungen wird als Unterschleif gewertet
  - Es besteht die Möglichkeit die Vorschriftensammlung vor der Klausur bewerten zu lassen.
- Maximal 10 Anmerkungen pro Seite
- Nur Gesetzesverweise wie z.B. "§ 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG" bzw. "5 II Nr. 1 UWG"
- Keine systematische Kommentierung (wie z.B. ein komplettes Prüfungsschema auf einer Seite), Markieren/Unterstreichen in verschiedenen Farben aber zulässig
- Keine Wörter als Kommentierung
  - Haftnotizen mit Gesetzeskurzbezeichnung zulässig.
  - Eigener Name zulässig



## Literatur (ab 2019)

Von "Journalisten für Journalisten"

- Medienrecht eine Einführung, Udo Branahl, 8. Auflage 2019
   (digital per Hochschul VPN verfügbar einzelne Anpassungen erforderlich, RStV -> MStV, 17 UWG -> GeschGehG)
- Moderne Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für KMU, Christiane Stenzel, 2022 (Kap. 13/14)
- Presserecht für Journalisten, Bölke / Zimmermann, 2. Auflage, 2021

Von "Juristen für Juristen"

- Medienrecht, Fechner, 22. Auflage 2023
- Medienrecht, Dörr/Schwartmann/Mühlenbeck, 7. Auflage 2023
- Fälle und Lösungen zum Medienrecht, Fechner / Rösler, 4. Auflage 2021



#### Literatur

#### Dieses Vorlesungsskript

Achtung! ggf. erfolgen Änderungen im Laufe der Vorlesung. Das bedeutet, dass sich die Nummern der Folien ggf. ändern. Eine geänderte Gesamtausgabe findet sich dann in Moodle.



Links ändern sich von Zeit zu Zeit. Nutzen Sie in so einem Fall die Wayback Machine, die Webseiten in einem früheren Zustand zeigt: <u>Wayback Machine (archive.org)</u>

- Medienrechtliche Zeitschriften
  - Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (AfP)
  - Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM)
  - Multimedia und Recht (MMR)
  - Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)
  - Kommunikation & Recht (KR)



# **Literatur: Empfehlung als Begleitliteratur**

 Medienrecht – eine Einführung, Udo Branahl, 8. Auflage 2019 (digital verfügbar – einzelne Anpassungen erforderlich, RStV -> MStV, 17 UWG -> GeschGehG)





E-Book Volltext (per VPN im TH Netz verfügbar):

https://login.thn.idm.oclc.org/login?url=https://doi.org/10.1007/978-3-658-27381-1



# Literatur in "Leichter" Sprache (vgl. auch § 11 Abs. 1 BGG)

I hab ghörd, dass i a Klausur schreiben mo an der DH!!1!!!1 Mia hat aba kana Bscheid gesagd, dass i was lernen mo? ICH muß jetzd aber scho nix machen außer da hoggn, oda???

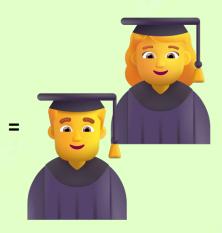






# Presse- und Medienrecht

M1.1.2 (TJ1) – WS 2023/24 Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften RA Dipl.-Jur.(Univ.) Frank Naujoks



https://login.thn.idm.oclc.org/login?url=https://doi.org/10.1007/978-3-658-27381-1



# Allgemeine Hinweise zur Vorlesung/Übung:

#### Ziel

- Es erfolgt keine Ausbildung zum Juristen
  - Daher auch kein sog. "juristischer Gutachtenstil" in Klausuren erforderlich.
  - Es reicht aus dem wesentlichen Punkte zu benennen, ob eine Vorschrift einschlägig ist oder nicht.
- Die Teilnehmer sollen durch die Vorlesung mit integrierter Übung in die Lage versetzt werden journalistische / mediale / datenbezogene Standardsituationen zum Berufseinstieg rechtlich sicher bewerten zu können.
- Im Zeitpunkt Ihrer beruflichen T\u00e4tigkeit wird sich die Rechtslage wahrscheinlich in Details ge\u00e4ndert haben, da stetig neue Vorschriften erlassen werden und die Rechtsprechung fortgeschrieben wird. Die Vorlesung mit integrierter \u00dcbung konzentriert sich daher auf die Grundlagen, die sich wahrscheinlich nicht wesentlich \u00e4ndern werden.



# Allgemeine Hinweise zur Vorlesung/Übung:

- Vorschriften genau (!) lesen und in der Klausur **genau zitieren**, z.B. "Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG" und nicht nur "Art. 5 GG".
- Zitierte Gesetze in Lehrbüchern stets nachlesen und (versuchen zu) verstehen
- Vollständige Vorschrift lesen, in Klammern gesetzte Überschriften sind vom Verlag
- Häufig finden sich unmittelbar vor und nach einer Vorschrift dazugehörige Regelungen
- Das Besuchen der Vorlesung/Übung alleine ist **nicht** ausreichend, um die Klausur zu bestehen, es ist zumindest eine Begleitliteratur (Branahl 2019) erforderlich!
- Lernkonzept:
  - 1. Vorlesung mit Übung: mitmachen.
  - 2. Nachbereiten der Vorlesung.
  - 3. Gesetzestexte nachlesen.
  - 4. Im Begleitbuch nachlesen.
  - 5. Probeklausuren mitschreiben.



# Hinweise für die Vorlesung mit integrierter Übung:

- Es gilt das **gesprochene Wort**. Alle rechtlichen Hinweise sind allgemeiner Art und verstehen sich nicht als Rechtsberatung im Einzelfall, auch wenn einzelne Fälle besprochen werden.
- Vorlesung mit integrierter Übung: Anwesenheitspflicht!
  - Die Veranstaltung ist in der Regel in **Präsenz**.
  - Nach Vorankündigung über Moodle ggf. auch per ZOOM
  - In gesonderten Ausnahmefällen nach Vorankündigung ggf. auch hybrid (ZOOM+Präsenz)
- Ca. 444 Folien / ca. 1000 Vorschriften (inkl. Doppelnennungen)
   Bei 1350 Minuten Vorlesung = ca. 3 Minuten pro Folie
   Es werden voraussichtlich nicht alle Folien besprochen. Die nicht besprochenen Folien sind im Selbststudium zu erarbeiten.
- 30 WS / 30 WS Selbststudium Nacharbeit
  - Nachlesen der Gesetzestexte (ca. 15h)
  - Nachlesen in der Begleitliteratur (ca. 15h)
- Prüfungsvorbereitung ca. 1 Woche
- **Studium ist ein Vollzeitjob**, d.h. wenn Sie weniger als 40-50 Stunden (**netto**, also exklusive Kaffee- und sonstige Pausen..) pro Woche damit verbringen, werden Sie es nicht schaffen.



# Hinweise für die Vorlesung mit integrierter Übung: Klausur

B-TJ und M-IK:

Schriftliche Abschlussklausur (mit Medienethik/Einführung in die Journalistik): 180 Minuten, davon ca. 60 Minuten Medienrecht

#### B-SDC:

Schriftliche Abschlussklausur (mit Medien/Datenethik): 90 Minuten, davon ca. 45 Minuten Medienrecht

#### Wichtig zur Klausur:

• **Voranmeldung** zur Klausur überprüfen! Ohne Voranmeldung kann die Prüfung nicht gewertet werden.

Die Anmeldung läuft im StudyOhm vom 23.10. – 03.11.; ggf. ist bereits eine automatische Anmeldung erfolgt.

- Die Prüfung findet regelmäßig Anfang Februar statt.
- Am Tag der Klausur wird ein <u>gültiger</u>, amtlicher **Lichtbildausweis** erforderlich werden. Bitte entsprechend schon heute die Gültigkeit überprüfen und ggf. neu beantragen.



# Allgemeine Hinweise zur Vorlesung/Übung:

#### Probeklausuren:

- Probeklausur WS 22/23 Fall "Volleyball-Weihnachtsmeisterschaft" zur freiwilligen Bearbeitung mit Lösung zur Eigenkorrektur (als Download im Moodle);
  - Sinnvoll ab einem Vorlesungs- bzw. Lernstand ca. Anfang/Mitte Dezember
  - Passwort Lösung: *ichhabeesversucht*
- Probeklausur WS 23/24 Fall "Windkraft" zur freiwilligen Bearbeitung mit Korrektur
  - Online ca. ab Mitte/Ende Dezember im Moodle
  - Abgabe 07.01.2025 (nach den Weihnachtsferien)
  - Besprechung 1-2 Wochen danach, ggf. per ZOOM
  - Lösung wird nach der Besprechung in Moodle veröffentlicht

Schreiben Sie die Probeklausuren unbedingt mit. Sie werden in der 1. Klausur aller Voraussicht nach individuelle Schwierigkeiten haben. Das ist normal und (in diesem Zeitpunkt) erwünscht.



#### Bewertungen Ihrer Vorgänger in der Klausur aus dem letzten Jahr:

- 40 angemeldet im Kurs, 70 in der ersten Vorlesung
- Teilnehmer in den folgenden Vorlesungen: **15 20** je nach Termin
- **28** Teilnehmer in der Prüfung
- Erwartungshorizont: von Ihnen wird eine 1 oder eine 2 erwartet
- 2,86 Durchschnitt gesamt
  - Durchschnitt männlich: 3,6 / Durchschnitt weiblich: 2,1
  - Durchgefallen: 5 von 28 insgesamt: 4 männlich, 1 weiblich

Zusammengefasst im Vergleich zur ersten Vorlesung (also quasi "heute" vor einem Jahr):

- Ca. **30% tritt nicht zur Prüfung** an (bayernweite Abbruchquote: 28% in 2024)
- Ca. 13% bestehen die Prüfung im Medienrecht nicht
- Ca. **25%** schaffen es **gerade so**, darunter viele männliche Teilnehmer
- Ca. **32%** sind **sehr gut**, darunter viele weibliche Teilnehmerinnen

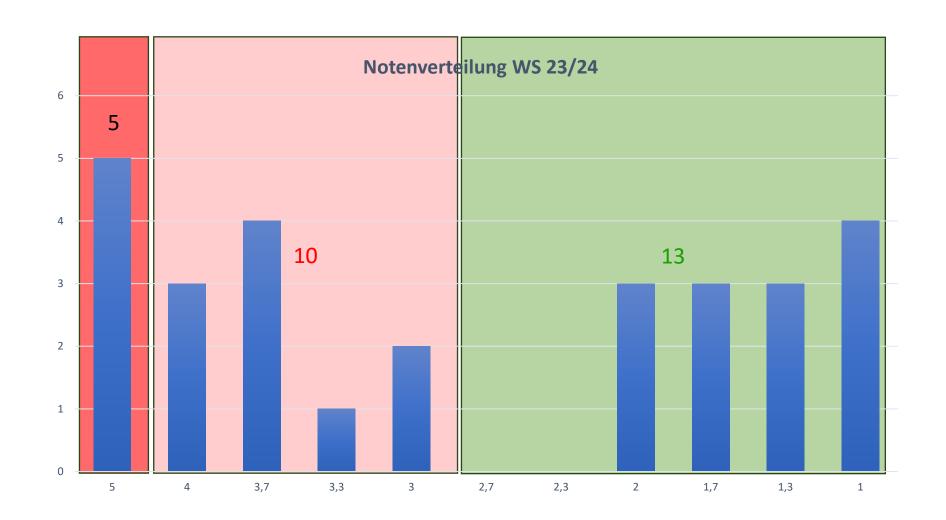
Anmerkung: B-TJ ggf. in Medienethik oder Einführung in die Journalistik ausgleichbar, da eine Gesamtnote für alle 3 Teilbereiche

Anmerkung: B-SDC nur mit Datenethik ausgleichbar, Gesamtnote für 2 Teilbereiche

Anmerkung: M-IK je nach individueller Situation ggf. <u>nicht</u> ausgleichbar da Auflagenkurs



# Notenverteilung: 28 Teilnehmer von 40 angemeldeten (nur B-TJ)





#### **Allgemeine Hinweise zum Studium:**

- Sorgen Sie dafür, dass alle **Dozenten Ihren Namen kennen**, z.B. durch direkte Ansprache unter Nennung Ihres Namens am Ende der Stunde, ein Bild in Moodle, Linkedin, etc..
- Am Ende einer Stunde auf den **Tisch klopfen**, wenn Sie mit der Vorlesung zufrieden waren (sonst nicht... dann fragt der Dozent nämlich irgendwann nach was los ist..).

  Wenn Sie nie auf den Tisch geklopft haben, waren Sie auch nie an einer Hochschule.
- Es ist an der Hochschule üblich Fragen zum Thema unmittelbar bei der Besprechung zu stellen oder am Ende der Stunde eine **Schlange** zu bilden.
- Scheuen Sie sich nicht vor möglicherweise "falschen" Antworten. Wenn Sie in dieser Vorlesung sind um Journalist zu werden, nehmen Sie eine zukünftige **Meinungsführerschaft** für sich in Anspruch. Lernen Sie daher damit umzugehen.
- **Vernetzen** Sie sich mit Ihren Kommilitonen und Dozenten, üblich ist Linkedin, Whatsapp. Sprechen Sie Ihre Kommilitonen z.B. mit dem bei Konferenzen üblichen Satz an "Wir haben noch nicht, oder?".



#### **Allgemeine Hinweise zum Studium:**

- Lesen Sie täglich 5 Informationsmedien unterschiedlicher Herkunft:
  - Hochqualitativ (Mare, The Atlantic, The New Yorker..: z.B. Bahnhofsbuchhandlung mal reinblättern. Hinter die Paywall müssen Sie nicht.)
  - Mainstream (Privat und ÖR: Spiegel, Süddeutsche, ZDF..)
  - Speziell (Cicero, nach eigenem Interesse..)
- Vermeiden Sie Rechtschreibfehler, da es Ihre Arbeit entwertet.
- Achten Sie auf eine leserliche Handschrift.
- Lernen Sie sprachliche Präzision:
  - Münchner Lokalsender vom 09.10.2023 zu einem Brand in der Münchner Innenstadt: "Nach mehreren Anrufen von Anwohnern kam die Feuerwehr." Was meint der Kollege?



Was erwarten Sie sich vom Presse-/Medien-/Datenrecht?



# Rechtliche Seminar/Übungsinhalte nach Modulhandbuch:

#### 1. Öffentliches Recht

Grundrechte, insbesondere Meinungsäußerungs-, Informations- und Presse-/ Rundfunkfreiheit ./. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

#### 2. Pressegesetz

(Anhand von Muster-PresseG in landesspezifischer Ausführung) [in Verbindung mit DSGVO (Datenschutz), KI-VO und weiteren Vorschriften]

#### 3. Zivilrecht

Urheberrecht, Recht am eigenen Bild (inkl. Sonderstatusverhältnisse wie Kinder)

#### 4. Strafrecht und Nebenstrafrecht



Ausgesuchte Einzelaspekte im Rahmen der Vorlesung Medienrecht die mit angesprochen werden:

"Unboxing: Medienrecht - Druckbetankung"

- Geschlechtliche Identität als Berichtsmerkmal
- Grundrechte Änderung des Lebenswandels: Sibel Kekilli
- Äußerungsrecht: Folgen von Fehlbehauptungen: Lügen / die Unwahrheit sagen
- Kompromat
- unzulässiges Anfertigen von Bildern, gesetzliche Verbote, z.B. Upskirting
- AI/KI Texte/Bilder (z.B. aus Midjourney, DALL-E) und Deepfakes, KI-VO / C2PA
- Ransomware auf journalistischen Rechnern
- Zeugnisverweigerungsrechte bei Whistle Blowern (Hinweisgeber)
- Recht am eigenen Bild mit Grundrechtsabwägung: Shani Louk
- Common Creative Lizenzen, anwaltliche Abmahnindustrie
- Machtmißbrauch Diekmann



# Teaser

Vorfrage: In welchen Bereichen der journalistischen Arbeit denken Sie an rechtliche Vorgaben?



#### Fall: Teaser - Medienrecht

Chefredakteur des "Mirror" C kommt am ersten Tag des Jungjournalisten J zu ihm. Dieser soll "endlich mal" was über den "Mißstand in der Pflege" bringen. Der J spitzt sofort seinen Bleistift und ruft über "Whatzupp" seine "Ex" P an, die die Pflegestation Geriatrie II im Stift "Die barmherzigen Schwestern" leitet. Sie sagt auf seine Anfrage, ob bei ihr auch Pflegemißstand sei, "Ja klar – wir sind nur viert anstatt zu zehnt. Da kannst Du jederzeit vorbeikommen und Dir das anschauen...". J springt sofort in den elterlichen Porschi 912 GTS und fährt zum Stift. Mangels Parkplatz stellt er sich vor den Eingang ins absolute Halteverbot, denkt jedoch im letzten Moment noch daran das "Presse" Schild aus der Champagner-Mittelkühlbox hinter die Windschutzscheibe zu legen, in der Eile jedoch um 180° gedreht. Im Stift trifft er nach einigem Suchen auf die P, die gerade einen älteren, senilen Patienten 0 im Bett wendet. Der englische Patient 0 möchte jedoch auf keinen Fall von der P gedreht werden. Sie soll stattdessen mit ihm "God save the queen" singen. Nach einigem hin und her wird der Patient handgreiflich und daraufhin von der P unter unmittelbarem Zwang fixiert. J schaltet per Äbble Watch sein halb aus der Hosentasche ragendes Handy ein und filmt die Szene. O wendet sich währenddessen in einem lichten Moment an J: "Bringen Sie das – ich werde gegen meinen Willen hier festgehalten! Meine Grundrechte!". Die P darauf unmittelbar: "Die Geschichte hier erwähnst Du auf keinen Fall!". J fährt zur Redaktion zurück. Schlägt der C den J für den Pulitzer Preis vor?



#### Fall: Teaser - Medienrecht

Chefredakteur des "Mirror" C kommt am ersten Tag des Jungjournalisten J zu ihm. Dieser soll "endlich mal" was über den "Mißstand in der Pflege" bringen. Der J spitzt sofort seinen Bleistift und ruft über "Whatzupp" seine "Ex" P an, die die Pflegestation Geriatrie II im Stift "Die barmherzigen Schwestern" leitet. Sie sagt auf seine Anfrage, ob bei ihr auch Pflegemißstand sei, "Ja klar – wir sind nur viert anstatt zu zehnt. Da kannst Du jederzeit vorbeikommen und Dir das anschauen...". J springt sofort in den elterlichen Porschi 912 GTS und fährt zum Stift. Mangels Parkplatz stellt er sich vor den Eingang ins absolute Halteverbot, denkt jedoch im letzten Moment noch daran das "Presse" Schild aus der Champagner-Mittelkühlbox hinter die Windschutzscheibe zu legen, in der Eile jedoch um 180° gedreht. Im Stift trifft er nach einigem Suchen auf die P, die gerade einen älteren, senilen Patienten 0 im Bett wendet. Der englische Patient 0 möchte jedoch auf keinen Fall von der P gedreht werden. Sie soll stattdessen mit ihm "God save the queen" singen. Nach einigem hin und her wird der Patient handgreiflich und daraufhin von der P unter unmittelbarem Zwang fixiert. J schaltet per Äbble Watch sein halb aus der Hosentasche ragendes Handy ein und filmt die Szene. O wendet sich währenddessen in einem lichten Moment an J: "Bringen Sie das – ich werde gegen meinen Willen hier festgehalten! Meine Grundrechte!". Die P darauf unmittelbar: "Die Geschichte hier erwähnst Du auf keinen Fall!". J fährt zur Redaktion zurück. Schlägt der C den J für den Pulitzer Preis vor?



#### Fall: Teaser - Medienrecht

Schlägt der C den J für den Pulitzer Preis vor?

#### Nein

Der J hat zusammenfassend gegen

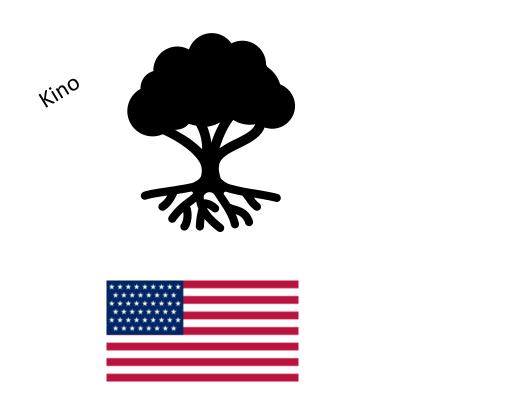
- das PresseG (und ggf. die DSGVO) verstoßen, durch die Nutzung von Whatzupp im Unternehmenskontext
- die journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen, da wegen eines Telefonates keinen Nachweis für eine Zustimmung der P hat
- die P ist im Übrigen nicht berechtigt für die "barmherzigen Schwestern" das Hausrecht auszuüben und einem Interview oÄ zuzustimmen, sondern die Geschäftsleitung
- die P sollte als "Ex" nicht als Quelle genannt werden, da persönliche Beziehung
- die StVO verstoßen, da ein Presse-Schild keine Parkberechtigung oder Parkschein darstellt
- das StGB (§§ 201, 201a StGB) indem er heimliche Videoaufnahmen hergestellt hat. Der englische Patient kann zwar jedermann-Grundrechte geltend machen, jedoch ist er senil und damit in einem Sonderstatus und in seinen Grundrechten und Einwilligungen eingeschränkt (idR über einen Betreuer), er kann also nicht einwilligen. Die P hat widerrufen, es ist aufgrund der DSGVO strittig, ob ein Interviewpartner die Einwilligung widerrufen kann. P konnte jedoch im beruflichen Kontext nie einwilligen. – näheres im Weiteren..

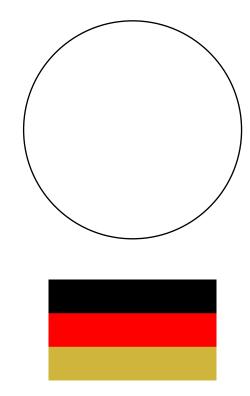


# Einführung in das deutsche Rechtssystem



# Einführung: das deutsche Rechtssystem





Grundsätzlich: Das Rechtssystem ist offen, Urteile bauen aufeinander auf und verästeln sich Grundsätzlich: Das Rechtssystem ist geschlossen, es findet alles innerhalb des Kreises statt



## **Grundsätzliches zum Rechtssystem**

- Im Deutschen Rechtsraum gelten Urteile nur für den jeweiligen **Einzelfall** zwischen den Parteien und sind grundsätzlich nicht übertragbar (vgl. z.B. § 325 Abs. 1 ZPO).
- Der **Streitwert** einer Sache vor einem Gericht entspricht nicht dem Wert der Sache ("Problembär Bruno: 5000 EUR": 5000 EUR ist der Regelstreitwert vor dem Verwaltungsgericht, nicht der "Wert" des Bären.)
- Die rechtliche und die tatsächliche Basis verändern sich im Laufe der Zeit, d.h. ein gleicher Sachverhalt kann inzwischen anders entschieden werden, das gilt insbesondere für Grundrechtsabwägungen

Beispiel: "Big Brother" früher als Verletzung der Menschenwürde wie z.B. Lehrbuchbeispiel "Zwergenweitwurf" unzulässig und auch nicht einwilligungsfähig. Heute: Medienstandard.

• Insbesondere **Einzelbegriffe** wie "Miet-Hai" sind stets im jeweiligen Kontext zu sehen und **nicht verallgemeinerungsfähig**. "Ist das jetzt immer so zulässig?" – siehe nachfolgend:



#### Einzelfälle: einstmals im Einzelfall zulässig – jedoch NICHT verallgemeinerungsfähig

- "Nachrichtenmagazin im Bereich der Politik das, was die Pornographie auf dem Gebiet der Moral ist"
- "CSU ist die NPD Europas"
- Bezeichnung eines behinderten Menschen, der an einer Wehrübung teilnehmen will "geb. Mörder."
- Ausländerrechtliche Abschiebungen "Gestapo-Methoden"
- Soldaten "sind Mörder" Autoaufkleber, "Folterknechte", "Henker im Wartestand"
- Gewählter Politiker "Faschistenfreund" "Zwangsdemokrat"
- Behörden des Freistaats Bayern "heizen die Mordstimmung an"
- "Steckbrief für Kriegsminister"
- Bischof als "Kinderschänder"
- "Auschwitz-Mythos" (nicht: "Auschwitz-Lüge")
- Arzt als "Tötungs-Spezialist für ungeborene Kinder"
- "Politiker sind Volksverräter"



#### Einzelfälle: NICHT zulässig

- Dichter "steindumm, kenntnislos und talentfrei"
- Leugnung des nationalsozialistischen Massenmords
- "Inzestgezeugt"
- Arzt: "Mengle des DDR-Doping-Systems"
- Strafbare NS-Losungen (siehe folgende Folie)
- Anm. § 130 Abs. 5 StGB neu 10/2022: "Z"-Zeichen

Nachfolgend ist daher das Verständnis der Systematik erforderlich um eine eigene Einschätzung für den Einzelfall zu entwickeln.

#### Das bedeutet konkret:

eine "Google" Lösung wie "Ich schau mal in meinem Smartphone, ob ich in google irgendwas dazu finde und dann wird's bei mir schon auch zulässig sein." ist nicht ausreichend.



## Einzelfälle: strafbare NS-Formulierungen, § 130 StGB Stets nicht zulässig

- "Heil Hitler"
- "Mit Deutschem Gruß"
- "Sieg Heil"
- "Ein Volk, ein Reich, ein Führer"
- "Deutschland erwache"
- "Alles für Deutschland"
- "Meine/Unsere Ehre heißt Treue"
- "Blut und Ehre"
- "Rotfront verrecke"

Auch nicht in Abwandlungen verwenden.

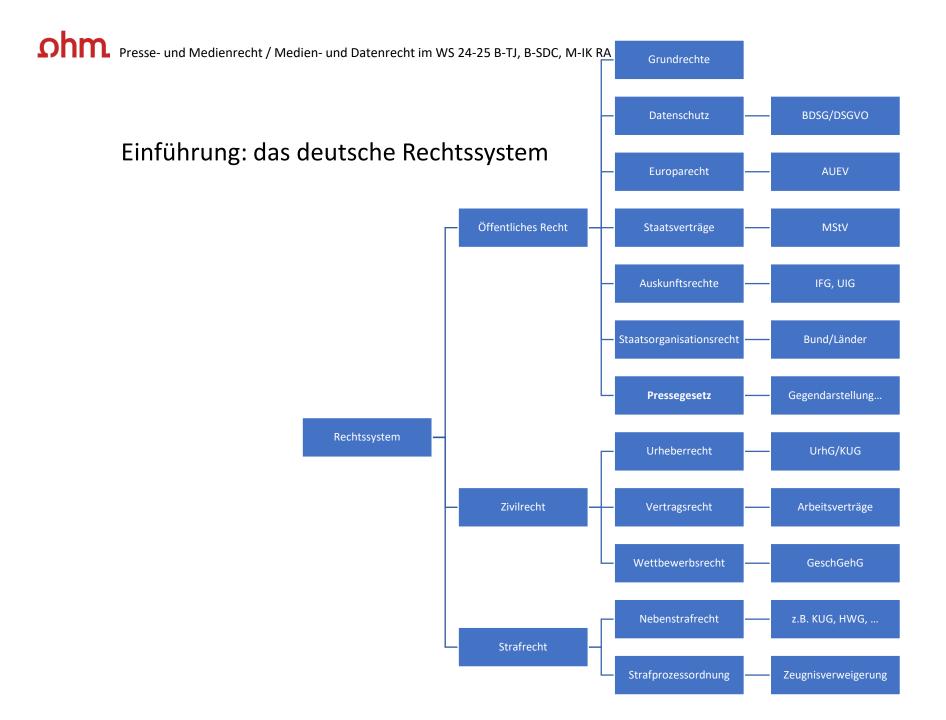


#### Einführung: das deutsche Rechtssystem

#### Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.
- **Demokratieprinzip**, Art. 20 Abs. 2 GG iVm 38 GG
- **Bundesstaatsprinzip**, Art. 20 Abs. 1 GG iVm 70ff GG
- Rechtsstaatsprinzip, Art 20 Abs. 1 GG iVm Art. 28 Abs. 1 GG
- Sozialstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1 GG
- Kulturstaatsprinzip

Art. 20 GG unterliegt mit Art 1 GG der Ewigkeitsgarantie des GG, Art. 79 Abs. 3 GG.





#### "Medienrecht"

- Kein einheitliches Rechtsgebiet
- Querschnitt aus
  - verschiedenen Rechtsgebieten (übergreifend)
    - Öffentliches Recht wie Mediengrundrechte, Pressegesetz (z.B. Muster-PresseG in länderspezifischen Abweichungen),
    - Strafrecht: StGB, StPO, viele Nebenstrafgesetze
    - **Zivilrecht**: Urheberrecht, Kunsturhebergesetz
  - Hinsichtlich verschiedener Formen der Medien
    - Druckpresse wie Zeitungen, Zeitschriften
    - Rundfunkrecht (MStV, früher RStV)
    - Multimediarecht (TKG, TMG, §§ 30 ff MStV)
- Anm: Auszüge aus dem Muster-PresseG sind nicht verbindlich, es gelten die entsprechenden Landes-PresseG entsprechend dem Bundesland aus dem Anhang des Gesetzes, da der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, Art. 70 Abs. 1, 2 GG.



Bedeutung der Medien – **Zweck** (verwertbar z.B. in grundrechtlichen Abwägungen)

- Meinungsbildung Information, politische Willensbildung der Bevölkerung, Hinweis auf Gefahren
- Kontrolle in der Demokratie bzw. staatlichen Machtausübung, Presse als "4. Gewalt" neben Exekutive, Legislative und Judikative. Ohne eine unabhängige Presse ist keine unabhängige Meinungsbildung möglich, damit ist die Presse die wichtigste nicht genannte Gewalt im Staat.

(iE aus: Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG)

- Bildungs- und Erziehungsfunktion, Verhütung von Nachteilen für die Allgemeinheit, Lehrund Ratgeberfunktion (vgl. erste Theateraufführungen, 6. Jhr. v. Chr.)
- Unterhaltung Kulturträger
- Wirtschaftsfaktor (nicht relevant in juristischen Abwägungen)

Anm.: Diese Argumente werden in jeder Klausur als Begründung relevant!



# Vorab-Exkurs: Interview — SPS Drives

Vorbereitend zum Projekt Messe SPS 2024: rechtliche Anforderungen an Interviews



#### Publizieren von Beiträgen – Interviews

- Aufgrund des Rechts am gesprochenen Wort wird von jedem Teilnehmer als Miturheber des Interviews eine Zustimmung benötigt.
- Die Zustimmung kann formfrei und auch konkludent ("durch schlüssiges Tun") erfolgen. Die Zustimmung sollte in jedem Fall jedoch (möglichst) schriftlich vorab oder Bild/Ton dokumentiert (C2PA wenn möglich) werden, d.h. mit Unterschrift bzw. ausdrücklicher Zustimmung des Interviewten wenn auch faktisch nicht immer möglich.
- Notwendige Bestandteile der Dokumentation:
  - Ort, Datum, Zeit
  - Daten des Interviewers, ggf. Auftraggeber
  - Kontaktdaten des Interviewten, ggf. erforderliche Autorisierung durch das Unternehmen
  - Thema des Interviews, Kontext
  - Art des Interviews
  - Ggf. Vereinbarungen zur Nachautorisierung durch den Interviewten bzw. Verzicht darauf <u>Leitlinien zur Autorisierung von Interviews des DJV – Wissenschaftskommunikation.de</u>



#### Publizieren von Beiträgen – Interviews

- Es können **besondere Vereinbarungen** zwischen dem Interviewer und dem Interviewtem getroffen werden, z.B. Rechte, Verwertung, Vorabübermittlung (und ggf. Auswahl) des Fragenkatalogs, Autorisierung (d.h. Vorlage zur nachträglichen Genehmigung des Interviewten), Honorar, Ausübung von Zeugnisverweigerungsrechten.
  - Die Vereinbarung ist auch formfrei möglich, jedoch ist die Dokumentation sinnvoll.

Die Dokumentation kann schriftlich erfolgen oder per Aufzeichnung. Im Falle einer Aufzeichnung ist zunächst die Einwilligung zur Aufzeichnung ohne Aufzeichnungsgerät erforderlich, dann wird die Einwilligung zur Aufzeichnung wiederholt unter Hinweis auf die vorangegangene Einwilligung und dann wird unmittelbar das Interview gestartet.

- Zukünftig: C2PA/CAI "Content Authenticity Initiative" Siegel bei derartigen Aufzeichnungen verwenden. Überprüfung: <a href="https://contentcredentials.org/verify">https://contentcredentials.org/verify</a>
- DSGVO Hinweise nicht erforderlich gem. Art. 85 Abs. 2 DSGVO iVm § 13 Muster-PresseG.
   Anforderungen an Datensicherheit, etc. durch TOM gilt jedoch!



#### Publizieren von Beiträgen – Textbeispiel

Ansprache an den Interviewten:

(Lächeln!)

"Hallo Herr/Frau Y. Ich bin von der TH Nürnberg und würde gerne im Rahmen eines Hochschulprojektes ein Interview mit Ihnen zu Ihrem Produkt P führen (bzw. hier Frage, welches Produkt des Unternehmens denn gut geeignet wäre). Dazu würde ich das Interview aufzeichnen und es dann als Textinterview für ein Projekt nutzen. Wären Sie dazu bereit <u>für Ihr Unternehmen X</u> zu sprechen?"

"Ja."

"Darf ich Sie noch fragen, in welcher Stellung Sie beim Unternehmen X angestellt sind und ob ich das Gesagte direkt verwenden darf?"

"Ich bin im (...) Vertrieb beschäftigt und wir können loslegen."



#### Publizieren von Beiträgen – Textbeispiel

Beginn der Aufzeichnung:

"14.11.2024, 09:30 Uhr, Messe SPS 2024 in Nürnberg. Hr. Y, wie wir gerade besprochen haben fasse ich zusammen:

Ich, Name, TH Nürnberg, befinde mich hier am Messestand von Unternehmen X GmbH aus Ort und spreche mit Hr. Y. Hr. Y ist im Vertrieb des Unternehmens X und autorisiert Interviews zu führen. Wir sprechen über das Produkt P des Unternehmens X zur Erstellung eines Interviews in Schriftform im Rahmen eines Hochschulprojekts. Auf eine Nachautorisierung wird verzichtet.

Habe ich das so richtig zusammengefasst und sind Sie weiterhin mit der Aufzeichnung einverstanden?"

"Ja" (oder eine sonstige Zustimmung).



#### Publizieren von Beiträgen – Interviews

- Soweit keine Vereinbarungen getroffen wurden, gilt § 31 Abs. 5 UrhG analog. Die Rechte ergeben sich aus der Verkehrssitte bzw. dem Zweck.
  - Für redaktionelle Anpassungen des Interviews, in dem der Wortlaut in seinem Sinngehalt verändert wird, ist eine Genehmigung des Interviewten erforderlich. Im Übrigen jedoch nicht (Entfernung von Füllwörtern "äh", Satzbauanpassungen, Wiederholungen..).
  - Kontextkorrelierende, vollständige Aussagen können auch auszugsweise wiedergegeben werden. Im Übrigen nicht, wenn der Aussagegehalt sonst entstellt oder aus dem Zusammenhang gerissen wird (z.B. durch Zusammenfügen verschiedener Aussagen).
  - Für die Verwendung in einem Interview ist eine wirksame **Einwilligung** erforderlich. Diese ist nur dann gegeben, wenn der Interviewte vorab die Kenntnis hatte, dass es sich um ein Interview handelt und **nicht nur um ein Hintergrundgespräch** mit einem Pressevertreter. Weiterhin ist vorab der **Kontext** mitzuteilen, in dem die spätere Verwertung erfolgt.



#### Publizieren von Beiträgen – Interviews

- Eine Widerrufsmöglichkeit des Interviewten zu seiner einmal erteilten Einwilligung ist strittig
  - Vormals war dies nicht möglich. Eine einmal erteilte Einwilligung ließ sich nicht widerrufen, sofern seitens des Interviewers keine Abweichungen zu den vorherigen Konditionen durchgeführt wurden.
  - Nach der Einführung der DSGVO ist es wohl möglich, eine einmal erteile Einwilligung frei zu widerrufen (strittig!), Art 17 Abs. 1 b) DSGVO iVm Art. 17 Abs. 3 a) DSGVO. Die Medienfreiheit ist dort ausdrücklich nicht genannt "Recht auf Löschung (…) Widerrufsrecht gilt nicht (…) soweit die Verarbeitung erforderlich ist zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information".
    - Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Medienfreiheit ein Unterfall des Rechts auf freie Meinungsäußerung ist.
    - Ein Widerruf aus gewandelter Lebensüberzeugung bleibt jedoch stets möglich.
  - Anm: Hinsichtlich des Rechts am eigenen Bild, Rechtfertigungstatbestände nach § 23 KUG wurde zuletzt im Rahmen der journalistischen Berichterstattung zugunsten des KUG gegenüber der DSGVO entschieden. Das landesspezifische PresseG sieht zudem nur eine eingeschränkte Geltung der DSGVO vor (Datensicherheit).



## Grundrechte

Vorüberlegungen vor einer Recherche die nicht rein sachlicher Natur ist und einen Betroffenen hat



#### Warum überhaupt Grundrechte im Medienrecht?

Zwischen den Grundrechten für die Medien bzw. eines Unternehmens und den nachfolgenden Grundrechten einzelner ist regelmäßig eine **Abwägung** zu treffen, d.h. eine Entscheidung zwischen den beiden Grundrechten zu treffen, welches das andere Grundrecht überwiegt, z.B. im Rahmen von

- Des "ob" und "wie" im Vorfeld einer Berichterstattung (journalistischer Regelfall)
- § 23 Abs. 2 KUG: Grundrechtsabwägung bei der Nutzung von Bildnissen einer Person ohne deren Einwilligung (journalistischer Regelfall)
- § 97 Abs. 5 StPO: Grundrechtsabwägung bei der Beschlagnahme von Unterlagen durch die Staatsanwaltschaft
- Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO Bei der Datenverarbeitung von persönlichen Daten: Einwilligung des Betroffenen nicht vorhanden oder widerrufen
- Art. 9 Abs. 2 a) KI-VO Beim Einsatz von KI-Systemen: Grundrechtsrisiken

#### Typische Klausurfälle



#### Grundrechte

#### Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Grundrechte binden daher **alle Staatsfunktionen unmittelbar**, Art. 1 Abs 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG. Das wichtigste Grundrecht ist die **Menschenwürde** nach Art. 1 Abs. 1 GG. Es wird zwischen **Freiheitsgrundrechten** (wie z.B. Art. 2 Abs. 1 GG, Art 5 GG Mediengrundrechte) und den **Gleichheitsgrundrechten** (z.B. Art. 3 Abs. 1, 33 GG) unterschieden. Gem. Art. 79 Abs. 3 GG unterliegt Art. 1 (und 20) GG der sog. Ewigkeitsgarantie. (Art. 79 Abs. 3 GG kommentieren)



#### Grundrechte

#### Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 3 GG

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Der **allgemeine Gleichheitssatz** gilt über das Grundgesetz hinaus für alle Rechtsgebiete. "Wesentlich Gleiches muss gleichbehandelt werden, wesentlich Ungleiches ungleich."



#### "Mediengrundrechte": Art 5 Abs. 1 GG

#### Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 5 GG

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.



#### "Mediengrundrechte": Art 5 Abs. 1 GG

sind im Wesentlichen zusammengefasst "Kommunikationsgrundrechte"

- 1. Meinungsfreiheit Freiheit des Einzelnen: "Kundgabe" "1-> 1"
- 2. Informationsfreiheit Freiheit des Einzelnen: "Aufnahme" "1 ->1"
- **3. Medienfreiheit** der Massenmedien (nicht PR für ein einzelnes Unternehmen): Beschaffung bis Verbreitung je nach Medienkanal "1-> n"
  - a) Pressefreiheit
  - b) Rundfunkfreiheit
  - c) Filmfreiheit

Mediengrundrechte gehören zu den sog. Menschen- oder **Jedermann-Grundrechte**. D.h. jeder (nicht nur Deutsche bzw. EU-Bürger, idR ab Mündigkeit, 14 Jahre) kann sich auf sie berufen. Dies gilt auch über Art. 19 Abs. 3 GG für juristische Personen (z.B. ein Verlag):

Art. 19 Abs. 3 GG Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. ("Art. 19 Abs. 3 GG" daneben kommentieren)



#### Meinungsfreiheit: Art 5 Abs. 1 Var. 1 GG

(= Art. 11 Abs. 1 EU Charta der Grundrechte, Art. 10 Abs. 1 EMRK)

- Menschenrecht, d.h. Jedermann-Grundrecht (nicht nur EU-Bürger)
- Recht auf freie Meinungsbildung und -äußerung, darf nicht von Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Auch eine Verdachtsberichtserstattung ist zulässig, sofern ausreichende Anhaltspunkte bestehen, der Verdacht klar geäußert wird und die journalistische Sorgfaltspflicht eingehalten wird.
- Vom Schutzbereich umfasst sind jedoch nur Werturteile, keine Tatsachenäußerungen ("kein Recht auf Verbreitung von Unwahrheiten"), ist aber inhaltlich sonst unbeschränkt.
- Weiterhin umfasst ist auch die **Form der Äußerung**, diese kann auch polemisch oder verletzend sein, bis zur Grenze der sog.
  - Schmähkritik, d.h. Kritik nur zum Zweck der Diffamierung, ohne ausreichende Sachnähe: "Wohnungs-Hai" für Vermieter z.B. zulässig, nicht jedoch "Halsabschneider",
  - Verletzung der Menschenwürde, d.h. das Mensch-Sein wird negiert durch, z.B.
     Tierbezug "Schwein", oder
  - **übermäßige Prangerwirkung** für den Betroffenen, d.h. ein einzelner wird stellvertretend für ein allgemeines Negativbeispiel herausgestellt und dadurch eine größere Reichweite erzielt.



- Tatsächlich gehört zu werden ist nicht vom Schutzbereich umfasst.
- Umgekehrt ist auch die negative Meinungsfreiheit geschützt, sich nicht äußern zu müssen.
- Bei **mehrdeutigen Aussagen** ist die Deutung maßgeblich, die keine Rechtsfolgen für den Äußernden nach sich zieht. Eine zukünftige Unterlassungserklärung von Mehrdeutigkeiten gegenüber den Äußernden ist jedoch möglich.
- Schutzbereich "Bild" kann auch eine Fotografie sein, auch Gesten oder Mimik sind umfasst.
- Satire wird regelmäßig über die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Var. 1 GG) geschützt.



Meinungsfreiheit und Ihre Rolle in der Demokratie:

Die freie Meinungsäußerung ist der unmittelbarste Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und schlechthin konstituierend für die ständige geistige Auseinandersetzung. Der Kampf der Meinungen ist das Lebenselement der Demokratie und die Grundlage jeder Freiheit überhaupt.

"Lüth" BVerfGE 7, 198 (208ff)



- Beispiel: "Soldaten sind Mörder" Ist über die Meinungsfreiheit geschützt, da sich kein Soldat damit aus der großen Masse der Soldaten hinreichend individualisiert adressiert sehen kann. Anders ist dies bei überschaubaren und abgegrenzten Personengruppen, die individuell adressiert werden, z.B. Fußballfan mit einem "ACAB" T-Shirt stellt sich provozierend vor eine BePo-Polizeigruppe.
- Beispiel: "Lüth" BVerfGE 7, 198 (208ff).

  Boykottaufruf eines Hamburger Senatsdirektors Lüth gegen einen Film von Veit Harlan
  (Regisseur von NS-Propagandafilmen wie "Jud Süß"). Der Boykottaufruf wurde
  zivilrechtlich bestätigt, dann jedoch vom BVerfG aufgehoben, in dem die mittelbaren
  Wirkung der Grundrechte über Art. 1 Abs. 3 GG in das gesamte Recht übertragen wurden.

Wichtig: in jeder Grundrechtsabwägung erforderlich!



- Beispiel: "Schmähkritik"
   Schmähkritik ist die persönliche Herabwürdigung des Betroffenen gegenüber der Öffentlichkeit, bei der die sachliche Auseinandersetzung in den Hintergrund tritt ("unfähiger Chaot"). Die Meinungsfreiheit hat in diesem Fall hinter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzustehen.
- Beispiel: "Drittbeschränkung"
   Die Meinungsfreiheit tritt auch aufgrund Rücksichtnahme gegenüber Dritten zurück, z.B. in einem Arbeitsverhältnis gegenüber dem Dienstherren.
  - Dies gilt insbesondere auch nach Inkrafttreten des neuen HinweisgeberschutzG, da nur Meldungen an interne oder externe Meldestellen umfasst sind, § 3 Abs. 4 HinSchG, nicht jedoch die Medien.



#### "Mediengrundrechte": Art 5 Abs. 1 GG

#### Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 5 GG

- (1) Jeder hat das Recht, seine **Meinung** in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die **Pressefreiheit** und die Freiheit der **Berichterstattung** durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.



Tatsachenäußerungen und Meinungen werden in unterschiedlicher Weise geschützt:

- Meinungen werden umfassend geschützt. Eine Meinung ist jeder Beitrag, z.B.
   Stellungnahme, Dafürhalten, zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage. Sie kann richtig oder falsch sein und ist bis zur Grenze der Schmähkritik unbeschränkt zulässig.
  - Die Grenze zur Schmähkritik ist erreicht, wenn ohne einen sachlichen Bezug eine Herabwürdigung oder Kundgabe der Miß- und Nichtachtung eines Dritten erfolgt. "Wucher" im Rahmen einer Amazon Bewertung ist damit zulässig sofern das Produkt auch tatsächlich gekauft wurde.
- <u>Tatsachen</u> sind objektiv an einem Maßstab überprüfbar und werden nur geschützt, solange sie wahr sind. Weder die Aufstellung noch die Verbreitung unwahrer Tatsachen fallen in den Schutzbereich. Gegen sie sind presserechtliche Gegendarstellungs- und Widerrufsansprüche möglich. Tatsachen sind objektiv und äußerlich wahrnehmbare Ereignisse oder innerliche Zustände des menschlichen Seelenlebens oder rechtliche Beziehungen als Rechtstatsachen. ("Kein Recht auf die Verbreitung von Unwahrheiten.")



Abgrenzung Tatsachenäußerung / Meinung: Bezogen auf Inhalt und Kontext (auch ein "Kommentar" in einem Printmedium kann Tatsachenäußerungen enthalten; die reine Umbenennung ist kein relevantes Abgrenzungskriterium, "Falsa demonstratio non nocet" (Falschbezeichnung schadet nicht) am Beispiel: 21 Jahre junge Prinzessin S

#### Wahre Tatsache

Journalistische Darstellung am Maßstab "Alter" objektiv überprüfbar: positiv = wahre Tatsache z.B. Im Bericht: "S **ist** 21 Jahre alt". S ist tatsächlich 21 Jahre alt. = wahre Tatsache, nicht zu beanstanden. Beweis: Geburtsurkunde.

#### Unwahre Tatsache

Journalistische Darstellung am Maßstab "Alter" objektiv überprüfbar: negativ = unwahre Tatsache z.B. Im Bericht: "S ist <u>3</u>1 Jahre alt". S ist tatsächlich 21 Jahre alt. = unwahre Tatsache, Rechtsmittel wie Schadensersatz, Widerruf, Gegendarstellung möglich (soweit Geringfügigkeitsschwelle überschritten)



#### - Meinung

Journalistische Darstellung am Maßstab "Schön" objektiv NICHT überprüfbar = Meinung z.B. Im Bericht: "S ist schön". S ist tatsächlich 21 Jahre alt. = Meinung, nicht zu beanstanden, da "Schönheit" keinen objektiven Maßstab hat.

- Grenze der Meinung: Schmähkritik, also kein sachlicher Bezug mehr zum Inhalt.

Die Unterscheidung zwischen Meinungen und Tatsachen hat erhebliche Konsequenzen im Technik-Kontext: z.B. Schadensersatz gegenüber einem Unternehmen aus § 824 BGB.

Anm: Auch wahre Tatsachen können "aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah," eine unzulässige strafbare Äußerung sein, vgl. § 192 StGB.



Mischformen zwischen Meinung und Tatsachen:

- Meinung mit Tatsachenkern: Schwerpunkt der Aussage, sonst bei untrennbarer Verbindung: Meinung überwiegt (str.)
  Journalistische Darstellung am Maßstab "Alter": Meinung mit objektiven Tatsachenkern.
  Objektiv überprüfbare Meinung mit Tatsachenkern Alter?
  - z.B. Im Bericht: "S **sieht für mich aus wie** <u>30</u> Jahre alt". S ist tatsächlich 21 Jahre alt. = Meinungsäußerung mit unwahrem Tatsachenkern. "Aussehen wie X Jahre" hat einen Maßstabsbezug zu "ist X Jahre alt" und ist Schwerpunkt der Aussage. Rechtliche Behandlung wie: unwahre Tatsache (str.).
  - z.B. Im Bericht: "S **ist schön wie** <u>30</u> Jahre alt." S ist tatsächlich 21 Jahre alt = Meinungsäußerung mit unwahrem Tatsachenkern. "Schön wie X Jahre" hat einen Maßstabsbezug, Schönheit ist jedoch Schwerpunkt der Aussage. Rechtliche Behandlung wie: Meinung (str.)



Anmerkung: Bei Meinungen mit Tatsachenkern handelt es sich um eine haarfeine Unterscheidung in der Formulierung die erhebliche Rechtsfolgen auslösen kann. Es ist daher (besonders in einem technischen Kontext) davon auszugehen, dass die **Mischform Tatsachenkern stets vorliegt** und stets auch ein Beweis erbracht werden muß.

- Für Tatsachen ist ein Beweis erforderlich
  - Urkunden, §§ 415ff ZPO (z.B. Notizen, Fax, E-Mail "gutes" Beweismittel)
  - Augenschein, §§ 371 ZPO (z.B. direktes Vorführen vor Gericht "gutes" Beweismittel)
  - Sachverständigengutachten, §§ 402ff ZPO (idR aufwändig und teuer)
  - Zeugen, §§ 373ff ZPO ("schlechtes" Beweismittel)
    - Parteieinvernahme "eigener Zeuge", §§ 448, 445 ZPO ("schlechtes" Beweismittel)
- Wenn ein Beweis nicht erbracht werden kann, gilt das Medienprivileg (im Rahmen der Medienfreiheit (!)), sofern die Regeln der journalistischen Sorgfaltspflicht vor der Veröffentlichung eingehalten wurden, insbesondere hinsichtlich Tatsachen:
  - Alle im Zeitpunkt der redaktionellen Arbeit zumutbaren Maßnahmen zur Wahrheitsfindung wurden ergriffen.



Meinungsfreiheit: Art 5 Abs. 1 Var. 1 GG – Einschub Medienprivileg im Rahmen der Medienfreiheit (nicht: Meinungsfreiheit): Verdachtsberichtserstattung
Häufig kann eine Tatsache nicht "bewiesenermaßen wahr" sein. Es gilt daher eine Privilegierung für die Medien sofern die journalistische Sorgfaltspflicht (vgl. § 5 Muster-PresseG) eingehalten wurde (und dies auch dokumentiert wurde) (vgl. Rammstein -> Intimsphäre / Sphärentheorie):

- Öffentliches Interesse an der Information (zumindest als noch so geringer Verdacht, jedenfalls unter der Grenze des 86 Abs. 2 RiStBV) und
- Ernsthafter Beitrag an der öffentlichen Meinungsfindung und
- Beitrag ist sorgfältig recherchiert, d.h. der Sachverhalt wurde angemessen auserforscht und alle zeitlich und aufwand angemessenen, zumutbaren Maßnahmen zur Wahrheitsfindung in dem Zeitpunkt wurden ergriffen, und
- dem Betroffenen wurde die **Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben (3 Tage)**, die Stellungnahme wurde berücksichtigt und entlastende Merkmale wurden genannt **und**
- Der Journalist durfte von der Richtigkeit der Beiträge Dritter ausgehen.

In der Folge kommt es zu einer **Beweislastumkehr** und der Betroffene hat das Gegenteil zu beweisen (Anm.: idR nicht erfolgreich wegen den Zeugnisverweigerungsrechten in der Redaktion – soweit diese anwendbar sind.).



Zweideutigkeiten ergeben einen ersten "Vorschuss". D.h. sie sind zunächst zulässig.

Die Wiederholung kann jedoch vom Betroffenen verhindert werden:

- (...) einen guten Eindruck gewonnen/hinterlassen (...)
- (...) ein einzigartiges Erlebnis (...)
- Weitere Hinweise für Tatsachen mit Technikbezug:
  - "Maßstab" im technischen Sinne müssen keine vollständigen SI-Einheiten sein!
  - Logik der Argumentation: Axiome bedürfen keines Beweises.



Nachtrag: Verdachtsberichterstattung identifizierende Berichterstattung

BGH Urteil vom 20.06.2023 – VI ZR 262/21 (= BGH NJW 44/2023, S. 3233ff)

- Mindestbestand an Beweistatsachen die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen dadurch Öffentlichkeitswert
- **Keine Vorverurteilung**, es darf nicht der Eindruck erweckt werden der Betroffene sei bereits überführt.
- **Stellungnahme** des Betroffenen (3 Tage Frist)
- Vorgang vom gravierenden Gewicht
- Informationsbedürfnis für die Allgemeinheit



Abgrenzung Tatsachenäußerung / Meinung: Sonderformen

 Kombinierte Äußerungen von Meinungen und Tatsachen sog. "Verschattungen" sind Meinungen mit Tatsachenkern. Sie sind sowohl hinsichtlich der Zulässigkeit der Meinung als auch der Zulässigkeit der Tatsachen zu überprüfen, der Schwerpunkt überwiegt.

**Beispiel**: Der bekennende Scientologe und hauptberufliche Schauspieler wird als "Menschenfänger" bezeichnet. Die Äußerung ist zunächst eine Meinung, dass der Schauspieler Menschen einfängt. Das System der Lehre von L. Ron Hubbard zielt jedoch zugleich auf eine Einvernehmung von Menschen hin, da der Schauspieler ein bekennender Scientologe ist, handelt es sich um eine Tatsache, die überwiegt.

- Offene Fragen sind wie Meinungsäußerungen bis zur Schmähkritik geschützt, rhetorische Fragen jedoch nicht, soweit dadurch eine Tatsache geäußert wird.
- Satire ist regelmäßig eine Meinungsäußerung, die nur durch die Menschenwürde (bzw. Schmähkritik in Ihrer äußersten Form) beschränkt wird (vgl. Böhmermann Gedicht über den türkischen Präsidenten, vom BVerfG jedoch nicht zur Entscheidung angenommen). In Ausnahmefällen kann jedoch auch hier ein überprüfbarer Tatsachenkern enthalten sein.



#### Informationsfreiheit: Art 5 Abs. 1 Var. 2 GG

- Freiheitsgrundrecht des Einzelnen (bzw. der Allgemeinheit) sein Wissen zu erweitern durch Zugriff auf alle allgemein zugänglichen Informationsquellen, d.h. Informationsquellen, die geeignet und bestimmt ist einen nicht individuell bestimmbaren Personenkreis Informationen zu vermitteln (Zeitungen, Zeitschriften, Flugblätter, Handzettel, Wirtschaftswerbung, Rundfunk, Film, auch: Unibibliothek; nicht: Polizeifunk).
- Geschützt ist die **aktive Beschaffung wie die passive Entgegennahme** und auch die negative Informationsfreiheit, d.h. die Entgegennahme von Informationen auch abzulehnen.
- **Schadensereignisse** sind umfasst, unterliegen jedoch regelmäßig den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG.
- Für **Ausländer** kann eine Parabolantenne zum Satellitenempfang von Heimatsendern vom Grundrecht umfasst sein.
- Die Nutzung von Informationsdiensten **am Arbeitsplatz** zu privaten Zwecken ist über arbeitsvertragliche Regelungen gem. Art. 5 Abs. 2 GG zulässig eingeschränkt.
- Gegenüber dem Staat ist die Informationsfreiheit kein Anspruch, sondern wird durch das IFG geführt (inkl. Akteneinsichtsrecht).



# Medienfreiheit: Art 5 Abs. 1 S. 2 GG (z.B. iVm § 1 Abs. 1, 2, 3 MusterPresseG): Pressefreiheit

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 5 GG

- (1) (...) Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

# Muster-PresseG § 1 Freiheit der Presse

- (1) Die Presse ist frei. Sie dient der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- (2) Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz unmittelbar und in seinem Rahmen durch dieses Gesetz zugelassen sind.
- (3) Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, sind verboten.



# Medienfreiheit: Art 5 Abs. 1 S. 2 GG (z.B. iVm § 1 Abs. 1, 2, 3 Muster-PresseG): Pressefreiheit

- Umschreibung für die **Pressefreiheit, Rundfunkfreiheit und Filmfreiheit** (sowie Internetfreiheit) in Ihrer Vielfalt.
- Die Pressefreiheit ist grundsätzlich staatsfrei und zulassungsfrei, vgl. § 2 Muster-PresseG.
   Staatliche Presseunternehmen sind nur zulässig, weil sie an der Medienvielfalt keine Änderung herbeiführen.
  - Anm: Historische Entwicklung aufgrund der Gleichschaltung der Medien im 3. Reich, z.B. über die Reichspressekammer (unbedingt separat nacharbeiten ggf. in Medienethik).
- Abgrenzung: gilt für die Massenmedien gegenüber der Allgemeinheit anstatt der Meinungsfreiheit auf Seiten des einzelnen Äußernden bzw. Informationsfreiheit auf Seiten des einzelnen Empfängers.
- Schutzgut ist wie bei der Informationsfreiheit auch das Informationsinteresse, nunmehr der Allgemeinheit. Die Allgemeinheit soll in die Lage versetzt werden sich über Ereignisse umfassend zu informieren, die zur Meinungs- und Willensbildung erforderlich sind, vgl. auch § 3 Muster-PresseG. Geschützt sind auch rechtswidrig erlangte Informationen.



# Medienfreiheit: Art 5 Abs. 1 S. 2 GG: Pressefreiheit

- Geschützt ist der **komplette Herstellungsprozess** der Nachricht in den Medien von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung inkl. aller Nebentätigkeiten (wie z.B. Buchhaltung in einem Verlag, Fotograf, Illustrator..) und auch freie Mitarbeiter.
- Ob ein Thema in den Medien **aufgegriffen** wird oder nicht, obliegt allein den Medien. Komplett anlasslose Berichterstattung über einen Einzelnen ist idR aber unzulässig.
  - In der Öffentlichkeit herausgehobene Betroffene haben mehr Berichterstattung über sich hinzunehmen als andere, jedoch im Rahmen der **Sphärentheorie**. Besonders herausgehoben sind Personen des öffentlichen Lebens wie Politiker. Ebenfalls herausgehoben sind Personen, die durch ihr Verhalten ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit auf sich ziehen, z.B. Schauspieler, Influencer, Sportler, schwere Straftäter.
  - "Absolute" und "relative" Person der Zeitgeschichte sind inzwischen obsolet (im Wortlaut "Zeitgeschichte" aber noch vorhanden in § 32 Abs. 3 Nr. 3 StUG, partiell in § 23 Nr. 1 KUG).
- **Unwahre Tatsachen** sind jedoch **nicht** umfasst, gegenüber unwahren Behauptungen überwiegt in aller Regel das allgemeine Persönlichkeitsrecht "kein Recht auf Unwahrheit".



# Medienfreiheit: Art 5 Abs. 1 S. 2 GG: Rundfunkfreiheit

**Rundfunkfreiheit** ist eine für die Allgemeinheit bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, in Ton und in Bild unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen, d.h. Hörfunk, Telemedien im Fernsehen und auch auf Internetkanälen mit Video/Ton.

- Schutzgut ist das komplette Programm eines Senders, also nicht nur redaktionelle Berichterstattung.
- Sender benötigen im Gegensatz zu Presseunternehmen eine **Lizenz**, wobei keine inhaltlichen Anforderungen gestellt werden dürfen, § 52 MStV.
- Sender sind an Programmgrundsätze im Sinne des § 51 MStV gebunden (Verfassungsmäßige Ordnung, Menschenwürde, sittliche, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen.) Die Einhaltung wird von der zuständigen Landesmedienanstalt überwacht, § 104 MStV.
- **Private Sender** unterliegen hinsichtlich des Inhalts der Meinungen nur einer Grundkontrolle, solange es eine **pluralistische Meinungsvielfalt** gegeben ist.



# Medienfreiheit: Art 5 Abs. 1 S. 3 GG: Zensurverbot

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 5 GG

(1) (...) Eine Zensur findet nicht statt.

Staatliche Stellen dürfen keine Zensur ausüben. Das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG ist kein Grundrecht, sondern eine Schranken-Schranke, d.h. eine Einschränkung für den Gesetzgeber, wenn er Gesetze erlässt, die zensieren sollen (also: "wenig zensieren"). Betroffen ist nur die **Vorzensur** von staatlichen Stellen (ausgenommen: Jugendschutz bzw. **Schülerzeitungen (Zensur möglich)**, z.B. Art. 63 BayEUG).

# Zulässig sind damit jedoch:

- Interne Prüfungen und Vorbehalte z.B. durch einen verantwortlichen Redakteur (bzw. Verleger, Intendanten..) im Sinne des § 8 Muster-PresseG, der z.B. die Verpflichtung hat, Druckwerke von strafbarem Inhalt frei zu halten, § 5 S. 2 Muster-PresseG.
- Vorlage- und Anzeigepflichten ohne repressiven Charakter bleiben zulässig.



# Medienfreiheit: Art 5 Abs. 1 S. 3 GG: Zensurverbot

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 5 GG

(1) (...) Eine Zensur findet nicht statt.

### **Exkurs:**

Im Bereich von **Online Social Medien** (z.B. Twitter/X, Facebook, Youtube..) Diensten gilt dies nicht, sondern es wird über die jeweiligen **AGB der Betreiber** geregelt. Diese basieren auf § 3 Abs. 2 Nr. 2 NetzDG. Nach Beschwerden aufgrund der Gründe aus § 1 Abs. 3 NetzDG sind offensichtliche Inhalte binnen 24h, komplexere Fälle binnen 7 Tagen zu löschen.

Das NetzDG ist hinsichtlich seiner Verfassungsmäßigkeit strittig, das es dadurch zu einer "Zensurkultur" kommen kann. Es bestehen aufgrund der Algorithmen der Onlinedienste weitere Risiken, wie z.B. sog. **Filter-** oder **Informationsblasen**. (Daher 5 verschiedene Medien pro Tag..)



# Medienfreiheit: Art 5 Abs. 2 GG: Schranken der Medienfreiheit

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 5 GG

- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- Allgemeines Gesetz ist jedes Gesetz, dass nicht eine Meinung im Einzelfall verbietet, sondern dem Schutz eines anderen Rechtsguts dient (sog. "Sonderrechtslehre" des BVerfG, vormals "Kombinationslehre").
- Eine Einschränkung durch ein allgemeines Gesetz ist möglich, wenn das Gesetz im "Lichte" des Grundrechts ausgelegt wird und der Grund für die Einschränkung der Schutz eines nicht mindestens ebenrangiges Rechtsgut ist (sog. "Wechselwirkungslehre"). In einer Abwägung muß Art. 5 GG ggf. zurücktreten, wenn schutzwürdige Interessen eines anderen überwiegen würden, bei **Gleichrangigkeit jedoch nicht** (= Pressefreiheit überwiegt).



### Medienfreiheit: Art 5 Abs. 2 GG: Schranken der Medienfreiheit

- Schutzwürdige Interessen können sein:
  - Individualinteressen, wie Ehren- und Persönlichkeitsschutz, Schutz des eingerichteten und ausgeübten Unternehmens, Recht am eigenen Bild, Schutz gegen die Prangerwirkung von Kriminalberichten und der Schutz des geistigen Eigentums (IP).
  - Gemeinschaftsinteressen, wie der Schutz des Friedens und der öffentlichen Sicherheit

Maßgeblich für eine Bewertung der Aussage ist der objektive Sinngehalt, wie ihn ein verständiges Publikum im jeweiligen Kontext verstehen muß.

- Mehrdeutige Aussagen sind zugunsten der Medienfreiheit auszulegen.
- Der Betroffene kann jedoch bei mehrdeutigen Aussagen zukünftig verlangen, dass die Aussage **zukünftig** so nicht mehr getroffen wird.



Ehrenschutz im Sinne des § 185ff StGB als allgemeines Gesetz

# Strafgesetzbuch (StGB) § 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beleidigung ist die erfolgreiche eigene Kundgabe der Miß- und Nichtachtung gegenüber einem Betroffenen und bezieht sich auf **Tatsachen und Meinungen**. Die Kundgabe fremder Schähkritik kann die Veröffentlichung unzulässig machen.

Ausnahme: Bei einem gleichartigen medienrechtlichen Angriff wird dem Betroffenen (im Rahmen des § 193 StGB) ein "Recht auf Gegenschlag" zugebilligt.

Die §§ 185ff StGB sind Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, daher besteht zusätzlich zum Strafrecht eine zivilrechtliche Schadensausgleichspflicht.



Ehrenschutz im Sinne der § 185ff StGB als allgemeines Gesetz

- Jeder Mensch, unabhängig von Alter und Verständnisfähigkeit, hat Anspruch auf ein Mindestmaß an Achtung, insbesondere
  - Recht auf Anerkennung als Mensch
  - Recht auf richtige Darstellung seiner sittlichen, rechtlichen oder sozialen Beziehungen
  - Recht auf Anerkennung erworbener Verdienste
- Für **Verstorbene** gilt die Sonderregelung des § 189 StGB (*wohl* für die Dauer von 10 Jahren)
- Beleidigungsfähig können **Personengemeinschaften** sein, jedenfalls wenn sich aufgrund von geringer Größe ein Einzelner beleidigt fühlen kann. Dies gilt auch für Unternehmen.
- Kann verwirklicht werden für **unwahre Tatsachen und Meinungen**. Siehe jedoch auch § 192a StGB: auch die Umstände dürfen nicht beleidigend sein.
- Ehrenrührig sind sowohl konkrete Aussage als auch "verdeckte Aussagen" zwischen den Zeilen oder durch einen falschen Kontext (z.B. Archivbild mit Person zu allgemein-kritischem Bericht) oder durch Erwecken eines falschen Eindrucks.
- Die Tat wird nur **auf Antrag** verfolgt, § 194 StGB, in Sonderfällen wie §§ 192a und 188 StGB auch bei Bejahung des öffentlichen Interesses iSd 86 RiStBV.



# Strafgesetzbuch (StGB) § 186 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine **Tatsache** behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- Kann **nur für Tatsachen** gegenüber Dritten verwirklicht werden. Die Tatsachen müssen ehrenrührig sein, d.h. eine sittliche oder rechtliche Pflicht im weitesten Sinn verletzten.
- Die Tatsache muß bewiesenermaßen wahr sein, um der Strafbarkeit zu entgehen!
- Gegen Tatsachen sind auch presserechtliche Ansprüche möglich (z.B. Gegendarstellung, vgl. § 10 Muster-PresseG)
- "die Unwahrheit sagen"



# Strafgesetzbuch (StGB) § 187 Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine **unwahre Tatsache** behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- Im Unterschied zu § 186 StGB ist bei § 187 StGB die Kenntnis des Gegenteils erforderlich.
- Kann **nur für Tatsachen** gegenüber Dritten verwirklicht werden. Die Tatsachen müssen ehrenrührig sein, d.h. eine sittliche oder rechtliche Pflicht im weitesten Sinn verletzten.
- Die Tatsache muß bewiesenermaßen wahr sein, um der Strafbarkeit zu entgehen.
- Gegen Tatsachen sind auch presserechtliche Ansprüche möglich (z.B. Gegendarstellung, vgl. § 10 Muster-PresseG)
- "Lügen"



# Strafgesetzbuch (StGB) § 193 Wahrnehmung berechtigter Interessen

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen oder Tathandlungen nach § 192a, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen vorgenommen werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

 Einfachgesetzliche strafrechtliche Rechtfertigungsregelung des Art. 5 GG für Beleidigungsdelikte für eine umfassende Güter- und Interessenabwägung.



# Grundrechte Fall und Sphärentheorie

Vorüberlegungen vor einer Recherche die nicht rein sachlicher Natur ist und einen Betroffenen hat



# Medienfreiheit: Art 5 Abs. 2 GG: Fall Pseudo-Sportler

Der J ist selbst Triathlet und Sportberichterstatter auf einem Triathlon in Grünth. Er berichtet live für den Rundfunk und über Mikrophon für die Zuschauer. Als die Athleten auf dem Radabschnitt an einem See vorbeifahren, schafft es ein leicht untersetzter Angler A samt seiner Carbon-Angelrute gerade noch rechtzeitig quer über die Fahrbahn zum Ufer des Sees. Er hat die Geschwindigkeit auf der Radstrecke offensichtlich unterschätzt. Der J ist daraufhin belustigt und spricht spontan ins Mikro: "Haben sie das gesehen? Der Pseudo-Sportler hat ja noch mal Glück gehabt."

Bei dem A hat es sich jedoch um den Präsidenten des deutschen Fischereiverbandes gehandelt, der auf dem Weg zum jährlichen "Wett-Fischen Deutschland 2022" war. Er hat die Äußerung gehört und Strafantrag gegen den J gestellt. Ist der J strafbar (vereinfachte Prüfung anhand der vorherigen Unterlagen: nur objektiver Tatbestand / Rechtfertigung)?



# Medienfreiheit: Art 5 Abs. 2 GG: Fall Pseudo-Sportler

# Vorüberlegungen:

- 1. Grundsätzlich: Handelt es sich um eine Meinung oder um eine Tatsache?
- 2. Hinsichtlich des Straftatbestandes: handelt es sich um eine Äußerung gegenüber dem Geschädigten oder gegenüber Dritten?
- 3. Kann es im Rahmen einer Grundrechtsabwägung zu einer Rechtfertigung der Tat kommen?



# Medienfreiheit: Art 5 Abs. 2 GG: Fall Pseudo-Sportler

Die Beleidigung nach § 185 Abs. 1 StGB setzt die vorsätzliche Kundgabe der Miß- und Nichtachtung voraus. Dabei umfasst § 185 StGB negative Werturteile in Form von Meinungen gegenüber dem Opfer und gegenüber Dritten. Zudem erfasst § 185 StGB auch Tatsachenurteile gegenüber dem Opfer selbst (§ 186 und § 187 StGB nur gegenüber einem Dritten). Vorliegend handelte es sich bei der Aussage "Pseudo-Sportler" in Verbindung mit der untersetzten Erscheinungsweise des A um eine Meinungsäußerung (ggf. auch Meinung mit Tatsachenkern bei der die **Meinung** überwiegt, sofern Pseudo-Sportler als untrennbar betrachtet wird), dieser erfolgte gegenüber dem Opfer und jedem Dritten in Hörweite und auf dem Radiokanal. Also gegenüber dem Geschädigten und Dritten. Nachdem jedoch keine Tatsachenäußerung vorliegt, scheidet §§ 186f StGB aus und es verbleibt bei § 185 StGB. J gibt die Miß- und Nichtachtung durch die Verwendung von "Pseudo" gegenüber dem Geschädigten kund.

Der J ist auch nicht nach § 193 StGB gerechtfertigt. Ein berechtigtes Interesse in der (grundrechtlichen) Interessenabwägung läge nur vor, wenn eine Kritik im Rahmen der öffentlichen Aufgabe die Allgemeinheit zu unterrichten (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) vorliegen würde. Eine solche liegt jedoch nicht vor, da die Bezeichnung "Pseudo-Sportler" für den Inhalt unmaßgeblich ist, vielmehr handelte es sich lediglich um eine diffamierende Äußerung für den Angelsport. Eine solche ist nie von § 193 StGB gedeckt. J ist strafbar.



# Wiedergabe von unwahren Tatsachen Dritter

Auch die Wiedergabe von falschen Tatsachen Dritter kann eine üble Nachrede im Sinne des § 186 StGB darstellen, sofern nicht im öffentlichen Informationsinteresse gehandelt wird.

Beispiel: Streitigkeiten zwischen zwei Politikern. Es besteht öffentliches Interesse auch an unwahr geäußerten Tatsachen.

Strittig: Äußerungen Dritter in Leserbriefen, Onlinekommentaren und Interviews wenn die Möglichkeit zur Vorabkontrolle besteht (nicht: Live-Interviews).

**Fremdbeiträge** sind in der Regel hinsichtlich der Wahrheit des Tatsachengehalts mit geringeren Maßstäben zu messen als eigene Beiträge.

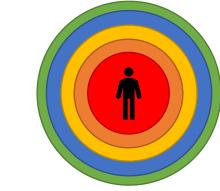
Soweit sich Aussagen Dritter **ohne kritische Distanz** zu eigen gemacht werden, gelten die Maßstäbe wie bei eigenen Aussagen.



Sphärentheorie: Abwägung zwischen Medienfreiheit und Rechte des Betroffenen

Hinsichtlich eines Eingriffs der Medienfreiheit aufgrund eines allgemeinen öffentlichen Informationsinteresses sind die Rechte des Betroffenen abzuwägen. Dabei gilt die folgende Abstufung, sog. Sphärentheorie BVerfGE 6, 32, 41ff, soweit keine Einwilligung des Betroffenen (mehr) vorliegt:

- Intimsphäre,
- Geheimsphäre,
- Privatsphäre,
- Sozialsphäre und
- Öffentlichkeitssphäre.



Eine Einwilligung kann ggf. auch konkludent erfolgen. Eine Dokumentation der Einwilligung zur Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflicht ist unerlässlich.



Sphärentheorie: Abwägung zwischen Medienfreiheit und Rechte des Betroffenen

Die **Prominenz** eines Betroffenen ist im Rahmen der Sphärentheorie in der jeweiligen Sphäre abwägungsrelevant. Soweit ein Prominenter (auch: Influencer) mit seinem Privatleben kommerziell tätig wird, verschiebt sich die jeweilige Sphäre.

Die Verschiebung gilt **nur für den jeweiligen Betroffenen**. Dritte, wie z.B. Lebenspartner, Kinder, Eltern, etc. sind nicht mitumfasst, sofern sie die Öffentlichkeit nicht von selbst gesucht haben.

Die Sphärentheorie regelt das "ob" und "wie" eines Beitrags.

Das **Recht am eigenen Bild** nach § 22 KUG ist von der Sphärentheorie unabhängig und benötigt grundsätzlich stets einer **Einwilligung** oder einer **Ausnahme** nach § 23 KUG.

DSGVO-Anforderungen werden in diesem Kontext im journalistisch-redaktionellen Bereich vom

KUG verdrängt, sonst aber nicht!



# Einwilligung: Entfall der Sphärentheorie

Eine Einwilligung kann ggf. auch **konkludent** (d.h. durch schlüssiges Verhalten; nicht jedoch bereits Lächeln in die Kamera) erfolgen. Sie kann im Vorneherein (sog. Zustimmung) oder im Nachhinein (sog. Genehmigung) erfolgen.

Sie ist nur rechtswirksam, wenn der Betroffene sich über **alle Umstände im Klaren** ist (z.B. dass ein Interview geführt wird und nicht nur ein Pressegespräch) und die Maßgaben in der Folge auch eingehalten werden (sonst. anfechtbar nach §§ 119ff BGB).

Die Einwilligung ist widerruflich (strittig (str.) durch Einführung der DSGVO, Art. 17 Abs. 1 b) DSGVO iVm Art. 17 Abs. 3 a) DSGVO), jedenfalls aber wenn der Betroffene einen Besinnungswandel durchführt und diesen auch dauerhaft nach außen trägt.

Eine (schriftliche) **Dokumentation** der Einwilligung und der Umstände, die dazu geführt haben ist zur Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflicht unerlässlich.



Einwilligung: Entfall der Sphärentheorie

Eine (schriftliche) **Dokumentation** der Einwilligung und der Umstände, die dazu geführt haben ist zur Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflicht unerlässlich.

Eine auf einem Aufnahmegerät gespeicherte Dokumentation der Einwilligung erfordert zunächst die Vorfrage, ob die Einwilligung auf dem Aufnahmegerät aufgezeichnet werden darf. Anschließend ist die Frage mit eingeschalteten Aufnahmegerät zu wiederholen und auf die Vorfrage hinzuweisen. Erst danach erfolgt die eigentliche Aufnahme.

Zukünftig ist in Zeiten von KI-AI/Dall-E, Midjourney, die Veränderungsschutztechnik C2PA/CAI zu favorisieren. <a href="https://contentcredentials.org/verify">https://contentcredentials.org/verify</a>



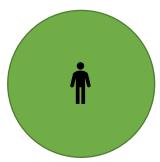
Einwilligung: Entfall der Sphärentheorie

# Sonderfall: Einwilligung bei Kindern und Jugendlichen

Bei Kindern und Jugendlichen (idR bis 18 Jahre) ist die Einwilligung nur rechtswirksam, wenn **beide** Elternteile zugestimmt haben, §§ 1626 Abs. 1, 1627, 1629 Abs. 1 S. 2 BGB (und ggf. zusätzlich das Kind, wenn es über 14 Jahre alt ist).

Bei nicht (mehr) geschäftsfähigen Erwachsenen (z.B. auch bei geistig behinderten Menschen) ist für eine Einwilligung die Zustimmung des **Betreuers** erforderlich, §§ 1902, 1903 Abs. 1 S. 1 BGB.

Manche Einwilligungen können auch über Art. 19 Abs. 3 GG juristische Personen und Behörden betreffen. Die Einwilligung erfolgt hier durch den **gesetzlichen Vertreter** (Behördenleiter, Geschäftsführer, Vorstand) oder dessen delegierten Vertreter (z.B. § 35 Abs. 1 GmbHG).





Einwilligung: Entfall der Sphärentheorie

# Sonderfall: Einwilligung bei Kindern und Jugendlichen

Da in der Praxis das schriftliche Formular zur Einwilligung insbesondere bei Kindern häufig nur von einem Elternteil unterschrieben ist, ist das Formular so zu entwerfen, dass bei nur der Unterschrift von einem Elternteil, dieser ausdrücklich versichert, vom anderen Elternteil entsprechend bevollmächtigt zu sein.

Nach § 179 Abs. 1 BGB haftet dann der unterschreibende Elternteil dann, falls der andere Elternteil die Einwilligung (bzw. spätere Genehmigung) nicht erteilen sollte.





Sphärentheorie: Intimsphäre

Die Intimsphäre ist die am stärksten, absolut geschützte Sphäre eines Betroffenen und umfasst das physische und psychische Intimleben. Keine Berichterstattung ohne Einwilligung, also auch keine Abwägung auch nicht bei Prominenten. Zulässig bleibt eine Berichterstattung, wenn der Betroffene (gar!) nicht identifiziert werden kann.

Physisches und psychisches Intimleben (z.B. auch Trauer)

Ausgenommen davon sind **Sexualstraftäter** (vgl. Rammstein -> Verdachtsberichterstattung) und kommerzielle Pornodarsteller im jeweilig betroffenen Rahmen (d.h. inhaltlich und zeitlich beschränkt! vgl. Sibel Kekilli). Im Social-Media-Bereich ist entsprechend dem verwendeten Medium abzuwägen. Einwilligungen in der Intimsphäre in Beziehungen stehen unter der zeitlichen Nutzungsauflage der andauernden Beziehung.

Eine Verletzung steht ggf. unter Strafe gem. §§201ff StGB, sowie ggf. §§ 172ff, 184ff StGB.



Sphärentheorie: Geheimsphäre

Die **Geheimsphäre** ist der gesetzlich geheimhaltungsgeschützte Lebensbereich. Ein Eingriff der Medien ist nur zulässig um ein "**überragendes" öffentliches Informationsinteresse** zu befriedigen **und** wenn es sich zugleich um das **mildeste Mittel** handelt (z.B. Straftaten und gravierende Mißstände).

- Brief-, Postgeheimnis, Fernmeldegeheimnis (§§ 202, 206 StGB)
- Datengeheimnis (§ 42 BDSG, §§ 202aff StGB)
- Tagebuch (§ 202 StGB, wenn dieses verschlossen ist)
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (insbesondere iSd § 203 StGB bzw. § 2 GeschGehG)
- Nichtöffentlich gesprochenes Wort (iSd § 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB; siehe im Folgenden)

Eine Verletzung steht ggf. unter Strafe gem. §§201ff StGB.



Sphärentheorie: Privatsphäre



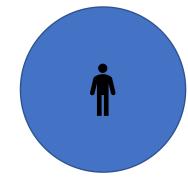
Die **Privatsphäre** umfasst denjenigen Lebensbereich, der nicht Teil der Intimsphäre und der Geheimsphäre ist, aber dennoch der Öffentlichkeit typischerweise vorenthalten wird. Ein Eingriff der Medien ist zulässig, sofern das **private Verhalten von Personen** ggf. Einfluss auf das berufliche bzw. öffentliche Wirken hat. Dies ist nicht bereits bei jedem privaten Fehlverhalten erreicht, ganz besonders nicht bei Personen, die nicht im öffentlichen Leben stehen.

- Glauben
- Vorgänge in der eigenen Wohnung, soweit von außen typischerweise nicht einsichtig ("Panoramafreiheit" vgl. § 59 UrhG)
- Gesundheit
- Familie

Eine Verletzung steht ggf. unter Strafe gem. §§201ff StGB, insbesondere § 201a Abs. 1 StGB.



Sphärentheorie: Sozialsphäre



Die **Sozialsphäre** umfasst alle Äußerungen eines Betroffenen, ohne dass sich dieser **bewußt an die Öffentlichkeit** wendet.

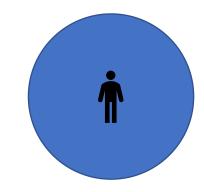
- Einkaufen
- Nutzung von Verkehrsmitteln, Gastronomie
- Berufliche Tätigkeiten, Ehrenamt, Vereine
- Social Media (abhängig vom Dienst und den Einstellungen ggf. auch Öffentlichkeitsphäre)

Bei **privaten** Tätigkeiten in der Sozialsphäre ist ein Eingriff durch die Medien gerechtfertigt, wenn ein **öffentliches Interesse** besteht. Dies ist **regelmäßig nicht der Fall**.

 Bei Personen des öffentlichen Lebens kann dies dennoch der Fall sein, wenn damit das Bild in der Öffentlichkeit konterkariert wird.



Sphärentheorie: Sozialsphäre



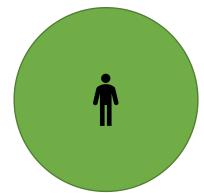
Bei beruflichen Tätigkeiten in der Sozialsphäre ist dies **regelmäßig** der Fall, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

- Das öffentliche Interesse kann auch bei betrieblichen Internas überwiegen.
- **Behörden** stehen im besonderen Maß im öffentlichen Interesse, so das das öffentliche Interesse auch an einzelnen Entscheidern (z.B. Polizeivollzugsbeamten) in konkreten Fällen mit öffentlichen Interessen überwiegen kann. Dem kann z.B. eine Gefahr für Leib und Leben von verdeckten Ermittlern jedoch entgegenstehen.

Achtung: Die Variante der Sphärentheorie ist der Regelfall für Technikjournalisten!



Sphärentheorie: Öffentlichkeitssphäre



Die Öffentlichkeitssphäre umfasst alle Lebensumstände die bewusst an die Öffentlichkeit gerichtet sind. Der Eingriff ist in aller Regel gerechtfertigt, sofern keine Schmähkritik einhergeht oder eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der Person erwächst (z.B. durch Hinweis auf Urheberschaft für nach islamischen Recht unzulässige Karikaturen).

- Video-Podcast (abhängig vom verwendeten Social-Media-Dienst ggf. auch Sozialsphäre)
- Leserbrief / Leseranruf
- Öffentliche Reden



# Grundrechte Sphärentheorie II

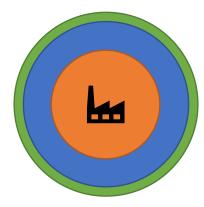
Vorüberlegungen vor einer Recherche die nicht rein sachlicher Natur ist und einen Betroffenen hat



Sphärentheorie: Schutz für Unternehmen

Unternehmen können sich naturgemäß nicht auf die Intim- oder die Privatsphäre berufen. Es bestehen daher **nur** die

- Geheimsphäre,
- Sozialsphäre und
- Öffentlichkeitssphäre.



Die kritische Nennung von Unternehmen ist mit besonderer journalistischer Sorgfalt durchzuführen, da sonst erhebliche **Schadensersatzzahlungen** im Raum stehen können, § 824 BGB. Dies gilt insbesondere für nicht beweisbare, unwahre Tatsachen. Auch Unternehmen (und deren Mitarbeiter) sind beleidigungsfähig im Sinne der §§ 185ff StGB.



Sphärentheorie: Geheimsphäre für Unternehmen



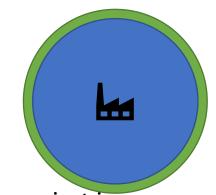
Die **Geheimsphäre bei Unternehmen** umfasst insbesondere die in § 203 StGB genannten Berufe, sowie Abschlussprüfer, § 333 HGB, und Vorstände, § 404 HGB sowie das GeschGehG und z.B. Sozialdaten von Beschäftigten iSd § 35 Abs. 1, 4 SGB I iVm Art. 4 Nr. 1 DSGVO.

Für die offenbarenden Mitarbeiter stellt die Offenbarung von Betriebsinterna regelmäßig eine **Straftat** dar (HinSchG gilt nicht gegenüber Medien!). **Anstiftung, Teilnahme oder Beihilfe** ist seitens Dritter wie Journalisten möglich.

Rechtswidrig von Dritten erlangte, an unbeteiligte Journalisten weitergebene Informationen sind jedoch veröffentlichungsfähig, wenn ein allgemeines öffentliches Informationsinteresse besteht. Ein allgemeines öffentliches Informationsinteresse, das gegenüber das Geheimhaltungsinteresse eines Unternehmens überwiegt, ist regelmäßig gegeben, wenn es sich um wahrheitsgemäße Missstände handelt, die die Kunden, Geschäftspartner oder die Allgemeinheit gefährden oder gefährden könnten.



Sphärentheorie: Schutz für Unternehmen: MarkenR



- Inhaber haben zusätzlich den personenbezogenen Schutz, allgemein gesetzlich normiert in § 12 BGB, hinsichtlich des Namens, der mit der Firma des Unternehmens identisch sein kann (z.B. "Max Mustermann GmbH" oder auch Künstlernamen).
- Es besteht über Art 19 Abs. 3 GG grundsätzlich der allgemein gesetzlich normierte Schutz der **eingetragenen Marke** im Sinne des MarkenG (z.B. Logo als Wort-Bild-Marke) oder der geschäftlichen Unternehmenskennzeichen im Sinne des § 5 Abs. 2 MarkenG (iVm §§ 30, 37 HGB, Name eines Unternehmens "Firma"), die die alleinige geschäftliche Ingebrauchnahme der Marke dem Inhaber zuweist.
- In redaktionellen Artikeln ist der Gebrauch von Namen, Marken bzw.
   Unternehmenskennzeichen über Art. 5 Abs. 1 S. 2 gerechtfertigt, solange klar erkenntlich ist, dass die entsprechende Nutzung redaktionell ist.



# Kunstfreiheit: Art 5 Abs. 3 S. 1 Var. 1 GG

### Art. 5 GG

*(…)* 

- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- Geschlossenes Grundrecht ohne Schrankenvorbehalt (d.h. wenig staatliche Eingriffe möglich, nur durch verfassungsimmanente Schranken. Hinweis: Art. 50 Abs. 1 S. 3 KI-VO)
- Schutzbereich umfasst alle, die sich in der Kunst betätigen (Werkbereich) und alle, die als Mittler (z.B. Verleger, Galeristen) zwischen Künstler und dem Empfänger Publikum stehen (Wirkbereich). Kunst ist nicht staatlich definiert.
- Das Wesentliche an der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium in einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden (sog. "Mephisto-Entscheidung" des BVerfG).



### Kunstfreiheit: Art 5 Abs. 3 S. 1 Var. 1 GG

Beschränkung der Kunstfreiheit in einer Satire wurde durch eine Verletzung der Menschenwürde bejaht (vgl. Strauß-Entscheidung des BVerfG: Ministerpräsident als kopulierendes Schwein: keine Kunstfreiheit, sondern Beleidigung), durch ein Gemälde einer nackten Politikerin jedoch verneint (also zulässig im Rahmen der Kunstfreiheit).

- Beschränkung der Kunstfreiheit durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (z.B. in Romanen/Verfilmungen) sind Einzelfallbetrachtungen. Je mehr in die persönlichen Sphären, insbesondere Intim-, Geheim- und Privatsphäre eingegriffen wird, desto mehr ist (literarische) Distanz erforderlich.
  - Weniger Schutzwürdig sind Personen, die sich selbst in die Öffentlichkeit begeben.
  - Vollständig ausgenommen sind jedoch schwere Straftaten in einem Intimumfeld.
  - Praktisch relevant z.B. im Rahmen des § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG "höheres Interesse der Kunst" ("Street Art Photography") bei der Nutzung von Bildnissen einer Person ohne Einwilligung oder § 51a UrhG im Rahmen der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken Dritter.
- **Jugendschutz** ist in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG über das elterliche Erziehungsrecht als zulässige Schranke der Kunstfreiheit gesehen, sog. "Mutzenbacher-Entscheidung".



#### Kunstfreiheit: Art 5 Abs. 3 S. 1 Var. 1 GG

Die Argumentation im "Böhmermann-Gedicht" über den türkischen Präsidenten war ebenfalls die Kunstfreiheit.

Dies wurde jedoch vom BVerfG nicht zu Entscheidung angenommen, da offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg ("Taschenspielertrick"). Es reicht also nicht sich einfach auf die Kunstfreiheit zu berufen, sondern es ist eine weitreichende Vorbereitung erforderlich.



#### Wissenschaftsfreiheit: Art. 5 Abs. 3 S. 1 Var. 2 GG

- Schutzbereich ist jeder nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch der Wahrheitsfindung anzusehen ist im Rahmen von Hochschulen und Privathochschulen, sowie die dazugehörige Lehre.
- Schulen sind jedoch nicht von Art. 5 Abs. 3 GG umfasst.
- Für die Wissenschaftsfreiheit gelten nur verfassungsimmanente Schranken.



Berufsfreiheit: Art 12 Abs. 1 GG

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 12 GG

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.



#### Berufsfreiheit: Art 12 Abs. 1 GG

- Schutzbereich ist jede auf Dauer angelegte und nicht nur vorübergehende, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Betätigung. Umfasst sind sowohl die Berufswahl als auch die Berufsausübungsfreiheit.
- Schutzbereich ist zudem die **Unternehmerfreiheit**, d.h. die Freiheit natürlicher und juristischer Personen zur Gründung und Führung von Unternehmen.
- Abgrenzung zu Art. 5 Abs. 1 GG: wenn z.B. ein dort nicht normierter Beruf, den es bislang als Berufsbild noch nicht gab, ausgeübt wird (z.B. im Internet, Influencer).



## Eigentumsfreiheit: Art 14 Abs. 1 Var. 1 GG

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 14 GG

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.



## Eigentumsfreiheit: Art 14 Abs. 1 Var. 1 GG

- Schutzbereich ist im Medienbereich insbesondere das IP-Recht (Intellectual property =
   Urheberrecht), also der Schutz geistigen Eigentums und das Recht auf den eingerichteten
   und ausgeübten Gewerbebetrieb, Art. 14 Abs. 1 GG.
- Die Schranken der Eigentumsfreiheit finden sich in den allgemeinen Gesetzen, insbesondere dem UrhG. Der Gesetzgeber ist nicht völlig frei in der Ausgestaltung des UrhG, sondern hat die Werkschöpfer zu berücksichtigen, insbesondere den grundlegenden Gehalt der Eigentumsgarantie, der auch für geistige Rechte gilt. Damit soll der Schutz dessen gewährleistet werden, der kein körperliches Pfand für seine Leistung hat.
- Abgeleitet aus der Eigentumsfreiheit wird insbesondere das **Hausrecht**, §§ 858 ff., 903, 1004 BGB, das in der Praxis erhebliche Einschränkungen für Medienschaffende mit sich bringt.



#### Verwirken von Grundrechten: Art 18 GG

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 18 GG

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

• Durch das BVerfG können daher insbesondere Medien verboten werden, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen. Solange diese jedoch nicht auf diese Weise verboten sind, sind sie erlaubt und genießen grundrechtlichen Schutz.



#### Konkurrierende Grundrechte einzelner:

Geschlossene Grundrechte haben Ihre Schranken durch die Verfassung, sonstige Grundrechte durch "allgemeine Gesetze". Soweit Grundrechte Dritter überwiegende schutzwürdige Belange darstellen, tritt die Medienfreiheit dahinter zurück. Das Maß des "Überwiegens" ist nach der Sphärentheorie zu ermitteln.

In der Kollision finden sich in der Regel:

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 GG ggf. auch von juristischen Personen und sonstigen Zusammenschlüssen wie GmbH, KG, OHG, Vereine über Art. 19 Abs. 3 GG
- Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, Art. 14 GG bzw.
   Unternehmerfreiheit, Art. 12 GG
- Elterliche Erziehung ("Kinder"), Art. 6 GG
- Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG
- Unbestimmte Personengruppen haben keinen Grundrechtsschutz "die Polen", "die Sportler", da keine hinreichende Individualisierung einzelner, die eine Betroffenheit bedingt.

Wichtige Ausnahme: "die Juden"!



#### Konkurrierende Grundrechte einzelner:

Für ein konkurrierendes Grundrecht ist die Betroffenheit in dessen Schutzbereich erforderlich.

- Betroffenheit ist gegeben, wenn eine Person/Unternehmen mit **Namen** im Bericht erwähnt wird.
- Die Betroffenheit kann sich auch ergeben, wenn die **Person ohne weiteres identifizierbar** ist (z.B. der Geschäftsführer einer GmbH, der Oberbürgermeister der Stadt), selbst wenn dies nur einer kleinen Personengruppe (wie z.B. Freunde, Bekannte) möglich ist oder sich nur aus den Umständen heraus (bestimmter PKW, Kennzeichen, sonstige Personenkennzeichen wie Vereinszugehörigkeit, Beruf, etc.) ergibt.
- Eine Reduzierung des Namens auf die **Initialen** ist nicht ausreichend, auch mit einem vollkommen anderen Namen und dem Hinweis ("Name von der Redaktion geändert") ist eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen.
- Die Betroffenheit ist im Übrigen nur dann gegeben, wenn sie unmittelbar ist, also nur die Person selbst bzw. bei einem Unternehmen nur das Unternehmen selbst.



# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 2 Abs. 1 iVm Art 1 Abs. 1 GG: Auffanggrundrecht, soweit kein spezielleres Grundrecht (Art. 3 - 19 GG) einschlägig ist. Ausformung z.B. durch den Schutz persönlicher Aufzeichnungen (Briefe, E-Mails...) und des nicht öffentlich gesprochenen Wortes (vgl. §§ 201ff StGB) und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. z.B. die Regelungen der DSGVO).



## Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR, Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG):

- Die Verbreitung von **Unwahrheiten** (vgl. auch § 185f StGB "die Unwahrheit sagen", § 187 StGB "Lügen") stellt stets eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar.
- Eine Berichterstattung kann gem. Art. 2 Abs. 2 GG unzulässig sein, wenn akut Leib und Leben bedroht sind.

Beispiel: Laufende Geiselnahme ("Gladbecker Geiseldrama 1988")

Äußerung eines Betroffenen zu einer nach islamischen Recht verbotenen Koranverbrennung reicht als allgemeine Gefahr in der Regel nicht aus.

(Anm.: Nach deutschem Recht ebenfalls strafbar als gemeinschädliche Sachbeschädigung, § 304 Abs. 1 StGB, ohne entsprechende Äußerung jedoch nicht nach §§ 166, 130, 185 StGB)

 Soweit keine Einwilligung vorliegt, ist eine Nutzung eines Betroffenen zu Werbezwecken unzulässig.



Kinder und Jugendliche (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 GG, § 1 JMSTV): Einwilligung erforderlich

- Kinder (0-13 Jahre, § 1 Nr. 1 JuSchG) und Jugendliche (14-18 Jahre, § 1 Nr. 2 JuSchG) sind unabhängig vom Alter in besonderer Weise geschützt, da sie ein Recht auf ungestörte Entwicklung Ihrer Persönlichkeit haben.
- Die Definition des Kindes ist von der **Staatsangehörigkeit abhängig** (Art. 7 Abs. 1 EGBGB), Zwischen max. 15 21 Jahre. In Deutschland 18 Jahre, § 2 BGB.
- Der besondere Schutz gilt **auch für straffällige Kinder**, da auch Ihnen ein Recht auf Fehlentscheidungen im Rahmen der Entwicklung zugebilligt werden muß.
- Insbesondere in Medien:
   Kaufforderung an Kinder ist eine gem. § 3 Abs. 3 UWG iVm Anhang Nr. 28 aggressive geschäftliche Handlung, die unlauter ist mit der Rechtsfolge Beseitigung und Schadensersatz, §§ 8ff UWG.



Kinder und Jugendliche (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 GG, § 1 JMSTV): Einwilligung erforderlich

- Dies gilt auch für **Kinder von Prominenten** solange sich diese nicht aktiv in die Öffentlichkeit bewegen.
  - "Aktiv in der Öffentlichkeit" ist nicht: jeder sozialübliche Kontakt wie Freizeitparkbesuch mit prominenten Eltern, Einkaufen, Reisen..
  - Sofern Kinder **aktiv die Öffentlichkeit** suchen, haben die Medien die Möglichkeit sachgerecht darüber zu berichten.



Informationelle Selbstbestimmung Schutzbereich sind regelmäßig die folgenden Daten (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 DSGVO):

- Lebensalter, Gesundheitszustand
- Familienstand, Familienverhältnisse
- Einkommens und
- Vermögensverhältnisse,
- Glaubensbekenntnis,
- Mitgliedschaft in Vereinen und Weltanschauungsgemeinschaften, persönliche Lebensumstände,
- Privatanschrift,
- Freizeitgestaltung
- Geschlechtliche Identität

Jedoch nur solange, wie man sich nicht selbst der Öffentlichkeit diesbezüglich offenbart.



# Grundrechte Sphärentheorie III / Fälle

Vorüberlegungen vor einer Recherche die nicht rein sachlicher Natur ist und einen Betroffenen hat



#### Konkurrierende Grundrechte einzelner:

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Das **Erziehungsrecht** der Eltern, und damit der Schutz der Kinder, stehen unter einem besonderen grundrechtlichen Schutz, aufgrund dessen diese regelmäßig eine gesonderte Behandlung erfordern.

#### Beispiel:

Einwilligung zur Bildnutzung nach KUG: Unterschrift beider Eltern und des Kindes selbst, wenn dieses älter als 14 Jahre ist.



#### Konkurrierende Grundrechte einzelner: Menschenwürde Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG

# Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 1 GG

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Eine **Abwägung gegen die Menschenwürde kommt nicht in Betracht**, auch nicht gegen die Kunstfreiheit. Es besteht ein eigener äußerungsrechtlicher Straftatbestand § 192a StGB, "Verhetzende Beleidigung". Der Kernbereich der Menschenwürde, Verlust des eigenen Lebens, ist ebenfalls nicht einwilligungsfähig.



## **Grundrechte - Abwägung**

- Gelten auch zwischen Privaten, jedoch nicht unmittelbar, sondern über die Judikative, die über Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte gebunden ist. sog. Prinzip: "Einheit der Rechtsordnung", seit "Lüth"-Urteil
- Beschränkungen von Grundrechten ergeben sich nur aus der Verfassung selbst (bei sog. geschlossenen Grundrechten wie der Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG) oder sonst vom Gesetzgeber. U.U., wie bei Art 5 Abs. 2 GG "allgemeines Gesetz", ist ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt vorgesehen (also insb. kein Gesetz, dass nur zu dem Zweck erlassen wurde eine Meinung zu verbieten) wobei zu bemessen ist an:
  - Einfachgesetzliche Eingriffe des Gesetzgebers unterliegen selbst wieder Beschränkungen, sog. "Schranken-Schranken", insbesondere Verbot von Einzelfallgesetzen (Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG), Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 Abs. 2 GG) und Wechselwirkungstheorie ("Lüth"): Auslegung des einschränkenden Gesetzes entsprechend dem betreffenden Grundrecht.



# **Grundrechte - Abwägung**

Eingriffe in Grundrechte unterliegen der Verhältnismäßigkeit, d.h. sie müssen

- 1. geeignet sein einen gewünschten Zweck zu erreichen, und sie müssen
- **2. erforderlich** sein, d.h. es darf
  - 1. kein milderes Mittel zur Verfügung stehen und
  - 2. Mittel und Zweck müssen in einem **ausgewogenen Verhältnis** zueinander stehen, also **zumutbar** sein.



# **Grundrechte – Abwägung: Das öffentliche Informationsinteresse**

- Je bedeutsamer die Information für die Allgemeinheit ist, desto eher müssen Individualinteressen einzelner zurücktreten.
- Die Abwägung erfolgt, ob Fragen, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind, ernsthaft und sachbezogen erläutert werden oder ob es sich um rein private Vorgänge des Betroffenen handelt. Das Maß der Abwägung ist aus der **Sphärentheorie** zu ermitteln, sowie:
  - Ein besonders hohes Interesse der Öffentlichkeit besteht an Informationen, die für die politische Willensbildung bedeutsam sind, auf eine Gefahr hinzuweisen oder Nachteile für die Öffentlichkeit abzuwenden.
  - In der Öffentlichkeit herausgehobene Betroffene haben mehr Berichterstattung über sich hinzunehmen als andere. Besonders herausgehoben sind Personen des Öffentlichen Lebens wie Politiker. Ebenfalls herausgehoben sind Personen, die durch ihr Verhalten ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit auf sich ziehen, z.B. Schauspieler, Influencer, Sportler, schwere Straftäter. Es ist auf die konkrete Situation abzustellen, nicht auf die Person allgemein (z.B. Sportler beim Einkaufen). Besonders bei Kindern von herausgehobenen Personen oder bei Vorgängen mit diesen und Personen, die selbst nicht in der Öffentlichkeit stehen, ist kein öffentliches Interesse vorhanden.



# **Grundrechte – Abwägung: Das öffentliche Informationsinteresse**

- Nie relevant für die Abwägung ist die Anzahl der Interessierten, also wirtschaftliche Interessen des verbreitenden Mediums.
- Rechtswidrig beschaffte Informationen (durch den Journalisten oder einen Informanten) können grundsätzlich veröffentlicht werden, wenn ein hohes öffentliches Interesse vorhanden ist, da sonst die Funktionsfähigkeit der Medien beeinträchtigt wäre.
  - In diesen Fällen ist eine Abwägung erforderlich hinsichtlich des Informationsinteresses der Allgemeinheit, der Rechte des Betroffenen (z.B. welche Stellung im öffentlichen Leben der Betroffene hat, ob er selbst rechtswidrig gehandelt hat, welchen Schaden er verursacht hat) und die Intensität der rechtswidrigen Handlung (insbesondere ob der Journalist selbst der Täter ist oder ein Dritter die Information anlasslos überlassen hat). Das Informationsinteresse der Allgemeinheit muß deutlich überwiegen.
  - Ausnahme: § 201 Abs. 2 S. 3 StGB: das nicht öffentlich gesprochene Wort darf nicht aufgezeichnet und veröffentlicht werden, außer es liegt ein <u>überragendes</u> öffentliches Interesse vor.
  - Beweispflichtig für rechtswidrig beschaffte Informationen ist der Betroffene.



## **Grundrechte – Fall: Privatgespräche**

Der J ist in Berlin unterwegs. Im Cafe Zweistein entdeckt er den grauen Politiker Fischi. Dieser ist im privaten, geflüsterten Gespräch mit einer unbekannten, jungen und gutaussehenden Dame. Wie immer stellt er sein kleines MePhone auf "Aufnahme" und stellt sich mit dem MePhone neben den Fischi. Dabei nimmt er folgendes Gespräch auf: "...natürlich ist das alles nur eine farce. In Wirklichkeit lenke ich die Wahlauszählung. Es gibt da nämlich einen Trick bei der Auszählungssoftware. Wenn ich da nämlich anstatt der Anzahl der Abgeordneten ein Sonderzeichen eingebe, kann ich das Ergebnis selber eintragen. Und ich kann auch die Direktmandate von Hand eingeben, wenn Du da Interesse haben solltest, kein Problem. Das könnten wir das ja nachher bei mir Zuhause vertiefen.." J freut sich wie ein Schneekönig und will das in der "Tagesumschau" senden. Hat dies strafrechtliche Konsequenzen?



## **Grundrechte – Fall: Privatgespräche**

# Strafgesetzbuch (StGB) § 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
- 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
- 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
- 1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
- 2. das nach **Absatz 1 Nr. 1** aufgenommene oder nach **Absatz 2 Nr. 1** abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. **2** ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird. (...)



## **Grundrechte – Fall: Privatgespräche - Lösung**

Der J hat damit den Straftatbestand des § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB verletzt, indem der das nicht öffentlich gesprochene Wort des F aufgenommen hat. Ob dieser dabei geflüstert hat oder nicht ist unerheblich. Es kommt einzig darauf an, ob er die Zahl der Zuhörer als abgeschlossen wähnte, also auf die Kontrollierbarkeit seiner Äußerung. Es gibt in § 201 Abs. 2 S. 3 StGB einen gesonderten Rechtfertigungsgrund, dieser bezieht sich auf § 201 Abs. 2 Nr. 2 StGB, also das Herstellen und Gebrauchen der zuvor gemachten Aufnahme.

Vorliegend ist das Rechtsgut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des F nach Art 2 Abs. 2 iVm 1 Abs. 2 GG in Form der Vertraulichkeit des Wortes geschützt. Im Rahmen einer Interessenabwägung sind auch Rechtsgüter der Allgemeinheit abwägungsfähig, dabei insbesondere über Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG die Art. 20 Abs. 1, 2, 38 Abs. 1 GG, das Demokratieprinzip (nicht allein die Pressefreiheit, keine Analogie zu § 193 StGB). Im vorliegenden Fall überwiegt das verletzte Demokratieprinzip den Schutz der Vertraulichkeit des Wortes weit, da ein zentrales Demokratiedelikt, Art 20 Abs 1, 2, 79 Abs. 3 GG nicht durch ein einfachgesetzliches Strafrecht mit einer Strafandrohung von bis zu drei Jahren auf gleicher Ebene verglichen werden kann. J ist somit gerechtfertigt.



## **Grundrechte Prüfungsschema**

- Grundrechte werden geprüft bei Eingriff des Staates
  - 1) Schutzbereich des betroffenen Grundrechts (z.B. Art. 12 GG als EU-Grundrecht nicht auf EU-Ausländer anwendbar)
  - 2) Eingriff in das Grundrecht (z.B. ein Verhalten ist nicht möglich, wird etwas durch den Staat eingeschränkt?)
  - 3) Verfassungsrechtliche **Rechtfertigung** (z.B. wenn eine Grundrechtsschranke, im Fall des Art. 5 Abs. 2 GG ein allgemeines Gesetz, vorliegt)
    - a) (ggf. weitere Ausführungen z.B. zu Schranken-Schranken)
    - **b) geeignet** sein einen gewünschten Zweck zu erreichen, <u>und</u> sie müssen
      - **1. erforderlich** sein, d.h. es darf
      - 2. kein milderes Mittel zur Verfügung stehen und
      - 3. Mittel und Zweck müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, also **zumutbar** sein.
  - 4) Keine unzumutbare Härte individuell



Beispiel:

Ein US-Amerikanischer Ex-Marinesoldat möchte ein Flugblatt gegen die in Deutschland zulässige Werbung für Abtreibung ohne Nennung eines Verantwortlichen in Fürth verteilen und in Briefkästen einwerfen. Dies wird ihm behördlich verboten wegen § 7 Muster-PresseG. Er beruft sich auf seine Meinungsfreiheit.



- Grundrechtsprüfung
  - 1) Schutzbereich: Seine Meinung kundzutun ist von Art 5 Abs. 1 S .1 GG umfasst, gegenüber einer unbestimmten Empfängeranzahl als Medienfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Es handelt sich um ein Jedermann-Grundrecht, steht also auch einem US-Amerikaner zu.
  - **2) Eingriff**: Das Verbot des Einwerfens und Verteilens von Flugblättern ist ein Eingriff in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, da die Meinung somit nicht mehr kundgetan werden kann.
  - 3) Rechtfertigung: Das Muster-PresseG ist ein allgemeines Gesetz, da keine Einzelfallregelung zur Unterdrückung von Meinungen. Es handelt sich zudem um einen Eingriff, der nicht unverhältnismäßig ist, da sonst keine Möglichkeit des Rechtsschutzes für Betroffene vorhanden wäre. Der Eingriff ist geeignet und erforderlich um das Ziel der Transparenz des Verfassers zu erreichen. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus ist der Eingriff zumutbar und stellt individuell keine besondere Härte dar, da kein schutzwürdiges anderweitiges Interesse des Verfassers ersichtlich ist.



## **Grundrechte Prüfungsschema II**

- Grundrechte werden geprüft bei Drittwirkungsverhältnissen (zwischen Privaten)
  - 1) Anspruch (z.B. aus § 22 KUG iVm § 23 Abs. 2 KUG)
  - 2) Anwendbarkeit der Grundrechte (z.B. Begründung der mittelbaren Drittwirkung über Art. 1 Abs. 3 GG, Einheit der Rechtsordnung "Lüth" oder als spezieller Rechtfertigungsgrund)
  - 3) Vergleichen der beiden Schutzbereiche und Herausstellen der Kollision
  - 4) Abwägung der beiden Grundrechte (Sphärentheorie!)
  - 5) Ergebnis

# **Anmerkung: Typischer Regelfall in einer Klausur.**



#### Beispiel:

Journalistikstudentin J möchte über Ihren Ex-Verlobten und jetzigen Vermieter V mit einem Bild aus dem letzten gemeinsamen Urlaub berichten, weil V die J wegen der neuen Grundsteuer zur Wohnungsvermessung an einem Sonntag um 16:00 aus dem Bett geklingelt hat. Der V hat die Einwilligung bereits einmal für die Nutzung gemeinsamer Bilder gegeben um die J zu unterstützen. Als sich die beiden zuletzt zur Aussprache getroffen haben, einigen sich die beiden jedoch alle gemeinsamen Bilder zu löschen, was die J jedoch nicht macht. J fragt sich, ob die Veröffentlichung des Bildes im Zuge einer Berichterstattung über die neue Grundsteuer grundrechtlich nicht doch zulässig ist.

Prüfen Sie grundrechtlich anhand von § 22 KUG, ob eine Veröffentlichung möglich ist.



# Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie § 22 KUG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.



## Grundrechtsprüfung mit Drittwirkung

- 1) Anspruch: J hat wegen der bereit erhaltenen Einwilligung des V einen einfachgesetzlichen Anspruch auf Veröffentlichung, § 22 S. 1 KUG
- 2) Anwendbarkeit der Grundrechte:
  - Grundrechte können auch zwischen Privaten Geltung erhalten, da sie spätestens im ordentlichen Rechtsweg über Art. 1 Abs. 3 GG Berücksichtigung finden, sog. "mittelbare Drittwirkung" seit dem "Lüth" Urteil.
- 3) Schutzbereich: J ist journalistisch tätig, sie schreibt einen Artikel über die neue Grundsteuer und damit einhergehende Problematiken wie z.B. die Vermessung der Wohnraumfläche. Dies ist vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG umfasst. Der V hat einen Anspruch auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG. Dabei handelt es sich um ein Jedermann-Grundrecht zudem auch gehört, dass man seine Gesinnung wandeln kann. Dies ist daher vom Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art 1. Abs. 1 GG umfasst.



## Grundrechtsprüfung mit Drittwirkung

- 4) Abwägung: Es handelt sich um einen Bildbeitrag aus der Privatsphäre (gem. der Sphärentheorie) der Beteiligten. Es ist daher eine Abwägung der Grundrechte möglich, wobei das öffentliche Interesse hoch (aber nicht überragend) sein müsste. Das Grundrecht auf Pressefreiheit ist zur Meinungsbildung in der Öffentlichkeit und als Kontrollfunktion des Staates erforderlich. Dahinter kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines Einzelnen zurückstehen. Im konkreten Fall ist es jedoch nicht erforderlich einen einzelnen Vermieter bildlich darzustellen der seine steuerlichen Obliegenheiten erfüllt um die auf den Mieter umlagefähige Grundsteuer zu ermitteln. Die Veröffentlichung ist also bereits nicht erforderlich um den angestrebten Zweck zu erreichen, somit liegt kein überragendes Interesse vor.
- 5) Ergebnis: Das Persönlichkeitsrecht des V überwiegt.



#### **Grundrechte Fall: Kompromat Sextorsion**

Student S, 21 Jahre, ist auf der Suche nach der großen Liebe. In einem Onlinedienst "Tandler" erreicht er mit einem Match die X, 21 Jahre. Nach einigem Chatnachrichten verabreden sich die beiden zu einem verschlüsselten Videocall über "Whatzupp". In Laufe des Videocalls kommt es zu wechselseitigen sexuellen Handlungen. Nachdem die Handlung des S vollzogen ist, kommt es jedoch zum Streit über den weiteren Fortgang und die X wandelt ihre Einstellung. X fordert S zur Zahlung von 3.000 EUR per Paypal binnen der nächsten 10 Minuten auf, da sie die vorherigen Handlungen des S - zunächst aus anderen Motiven - aufgenommen hat und nun veröffentlichen werde um seine Zukunft ein für allemal zu zerstören. S nimmt jedoch seinerseits das Videogespräch nun heimlich auf und erhält so einen Nachweis über die Entgegennahme der X. X bleibt - noch immer unbekleidet - in der Videoleitung während S die Summe zahlt. Die X hat das Geld erhalten, fordert nun aber weitere 7.000 EUR wenn sie das Video nicht veröffentlichen soll. Der S triumphiert, dass er die Forderung nun auch aufgenommen hat und dass er sie ebenfalls veröffentlichen werde. Beide legen auf und S geht schamvoll zur Polizei. Die Journalistin J ist mit dem Polizistin P liiert, die ihr eine Kopie des Berichts samt Videodatei auf dem heimischen Home-Office Arbeitsplatz "Esstisch" liegen lässt. Die J fragt sich, ob sie das Video im Rahmen einer (ggf. hilfsweisen) Grundrechtsabwägung publizieren kann? (Jugendschutzerwägungen ausgeschlossen)



Lösung: Kompromat Sextorsion: nur Grundrechtsabwägung

Es handelt sich um einen Fall der Abwägung der Medienfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (APR) des S und der X im Sinne des Art. 2 Abs. 1 iVm Art 1. Abs. 1 GG.

Anm.: § 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist hinsichtlich der Herstellung der Bildaufnahme durch Speicherung einschlägig, da mutmaßlich nicht von der Einwilligung gedeckt.

- 1) Anspruch: entfällt, da nur Grundrechtsabwägung
- 2) Anwendbarkeit der Grundrechte: Über Art 1 Abs 3 GG / Lüth Urteil gelten die Grundrechte auch zwischen Privaten (hier: Sender Betroffene S und X).
- 3) Schutzbereich I: Der Schutzbereich der Medienfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ist eröffnet, da aufgrund der Warnfunktion der Medien ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung des Sachverhalts besteht. Andere Personen in der gleichen Altersgruppe könnten in eine ähnliche Situation geraten. Daher besteht ein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit.



Lösung: Sextorsion: nur Grundrechtsabwägung

- 4) Schutzbereich II: Der SB des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Art. 2 Abs. 1 iVm Art 1. Abs. 1 GG ist eröffnet, da es sich um die Darstellung von Handlungen in der Intimsphäre der beiden Betroffenen handelt. Der gewählte Social-Media-Kanal lässt darauf schließen, dass eine Einigung zwischen den beiden bestand, dass die Handlungen nicht veröffentlicht werden sollten. Der geheime Vorbehalt der X ist dabei unbeachtlich. Die beiden waren volljährig und konnten daher auch einwilligen. Hinsichtlich der Speicherung und späteren Veröffentlichung lag jedoch keine Einwilligung vor. Diese ist auch nicht durch die Anzeige bei der Polizei seitens des S vorliegend. Die rechtswidrige Erlangung der Information (§ 353b StGB für P) ist unbeachtlich, da die J an der Tat nicht beteiligt war.
- Abwägung: Es handelt sich um einen Vorfall in der Intimsphäre, daher ist keine Abwägung möglich, es ist eine Einwilligung erforderlich. Hilfsweise, bei der Veröffentlichung des Videos kollidieren die beiden Grundrechte miteinander, da es bei einem Eingriff in die Intimsphäre der X und des J um einen maximalen Eingriff handelt. Zwischen den beiden Personen ist zu unterscheiden. Die X ist Straftäterin und hat die sexuellen Handlungen zuerst ohne Einwilligung aufgenommen. Der J ist ebenfalls Straftäter, ist jedoch gerechtfertigt aufgrund der weiteren Strafverfolgung und war zudem zunächst Opfer.



Lösung: Sextorsion: nur Grundrechtsabwägung

- **Abwägung (weiter)**: Jedoch würde eine Veröffentlichung der X auch eine erhebliche **Prangerwirkung für die X** bedeuten, die hinsichtlich der Tat und Schadenshöhe unangemessen ist. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass die Tat **nicht von vorneherein kommerziell vorbereitet wurde**.
- 6) Ergebnis: Eine Veröffentlichung des Videos ist ohne die Einwilligungen nicht statthaft, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht der X und des S nicht abwägbar überwiegt. Auch eine Einwilligung des S würde daran nichts ändern. Ohne eine Einwilligung ist eine Veröffentlichung des Videos aus der Intimsphäre der Betroffenen nicht denkbar. Der Zweck Warnfunktion der Öffentlichkeit wird im Übrigen auch durch einen Text erreicht.



Abwandlung 1: Wie wäre es, wenn der S der Papst wäre, der tags zuvor die Wichtigkeit des Zölibats in einem päpstlichen Erlass herausgehoben hätte?

Abwandlung 2: Wie wäre es, wenn der S wie in Abwandlung 1 der Papst wäre, die X zudem eine professionelle Pornodarstellerin, die kommerzielle Pornofilme produziert?

Abwandlung 3: Wie wäre es, wenn der S wie in Abwandlung 1 der Papst wäre, die S eine professionelle Pornodarstellerin wie in Abwandlung 2, jedoch keine sexuellen Handlungen ausgetauscht werden, sondern im Vertrauen darüber gesprochen wird? P äußert sich positiv über die individuellen Vorteile des Geschlechterlebens für ihn persönlich und wie er dies regelmäßig auslebt.



# **Grundrechte Lösung: Abwandlungen**

- 1) P ist eine Person des öffentlichen Lebens, daher muß er grundsätzlich mehr Berichterstattung über sich hinnehmen. Jedoch handelt es sich um einen Eingriff in die Intimsphäre, die der Einwilligung bedarf. Nachdem diese nicht vorhanden ist, kann auch hier keine Abwägung durchgeführt werden. Die Veröffentlichung ist unzulässig.
- 2) Die Veröffentlichung alleine der X wäre in dem Rahmen denkbar, bei einem Videocall sind jedoch beide abgebildet. Ohne den P fehlt der Berichterstattung jedoch das öffentliche Interesse, gerade weil die X ja professionell tätig ist. Eine Veröffentlichung bleibt damit wie in Abwandlung 1 aus den gleichen Gründen unzulässig.
- 3) Sofern die Intimsphäre nicht mehr berührt ist und der P sich in einem privaten Gespräch anders äußert als im päpstlichen Erlass, handelt es sich um einen abwägungsgeöffneten Fall in der **Geheimsphäre** des P und der X. Hinsichtlich des Erlasses besteht in diesem Fall ein **überragendes öffentliches Interesse** (str.), da ... (Kontrollfunktion der Medien, P Prominent und moralische Instanz, Rechte der X eingeschränkt da professionelle Akteurin)



Abwandlung 4: Wie wäre es, wenn der S wie in Abwandlung 1 der Papst wäre, die S seine Reinigungsfachkraft und die beiden in einem offenen Videocall (z.B. nach einer Besprechung) über den Inhalt eines verschlossenen Briefes gesprochen hätten und darauf klar wird, dass der Papst die Reinigungsfachkraft nicht ordnungsgemäß angemeldet hat?

Abwandlung 5: Wie wäre es, wenn der S aus dem Originalfall von der dunklen Ecke einer Szene-Kneipe aus den Videocall mit der X führt?

Abwandlung 6: Wie wäre es, wenn der S aus dem Originalfall sich als Investigativjournalist Jan Bämmermann outet und den Videocall live auf RDL gestreamt hat, die X sich daraufhin ebenfalls als Investigativjournalistin Gerlinde Wahlruff outet, die ihrerseits den Videocall live auf SAT.2 gestreamt hat? (Jugendschutzerwägungen ausgeschlossen).



- 4) Es handelt sich um einen Fall aus der **Sozialsphäre** (gem. der Sphärentheorie) des Papstes. Der Inhalt eines verschlossenen Briefes unterliegt zwar der Geheimsphäre, jedoch wird dieser ja nicht geöffnet, sondern in einem öffentlichen Videoraum über den Inhalt gesprochen. Eine Veröffentlichung ist möglich, da das öffentliche Interesse an dem Beschäftigungsverhältnis des Oberhauptes der katholischen Kirche gegenüber seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht überwiegt. Dies ist der Fall, da er sich im Rahmen seines Amtes als **moralische Instanz** generiert und daher an einem etwaigen Fehlverhalten ein **gewichtiges öffentliches Interesse** generiert wird.
- 5) Es handelt sich um einen Fall aus der Öffentlichkeitsphäre (gem. der Sphärentheorie) des J. Grundsätzlich ist zwar die Intimsphäre betroffen, wer jedoch von sich aus die Öffentlichkeit sucht, kann sich nicht auf den Schutz der Intimsphäre berufen. Eine Veröffentlichung ist bei einem öffentlichen Interesse denkbar, jedoch ist zu beachten, dass dies eine erhebliche Prangerwirkung für den J darstellen würde und zudem kein Grund ersichtlich ist, warum an der Veröffentlichung des Videos in diesem Fall ein öffentliches Interesse bestehen sollte.



6) Nachdem es sich bei beiden Teilnehmern um einen Fall in der Öffentlichkeitsphäre (gem. der Sphärentheorie) handelt, ist eine Veröffentlichung möglich.



# Recherche Rechtliche Grundlagen

**Gewinnung von Informationen** 



# **Recherche – Presserechtliche Grundlagen: Wiederholung Grundgesetz**

Die **Informationsfreiheit** gewährleistet jedem das Recht sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren, Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Die **Mediengrundrechte** (Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit) gem. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG schützt den Mitarbeitern von Massenmedien (bis zur Buchhaltung) gegen Eingriffe des Staates beim gesamten Herstellungsprozess, insbesondere der Verbreitung und Beschaffung von Informationen. Dabei kommt es nicht darauf an, wie "seriös" das Medium selbst ist. Geschützt sind auch Boulevardmedien, Broschüren, Flugblätter, Plakate, Werkszeitungen und auch sonstige digitale Medien, sofern sie den gleichen intellektuellen Sinngehalt wie ein kassisches Papiermedium haben.

Die **Grenzen der Recherchefreiheit** liegen im Schutzbereich anderer Rechtsgüter, wie z.B. dem Eigenschutz. So kann der Zugang zu einem Chemieunfall polizeilich verwehrt werden, um eine körperliche Gefahr von dem Journalisten abzuwenden oder wenn sonstige Rettungsarbeiten dadurch tatsächlich gestört oder behindert werden (nicht die reine Befürchtung).



#### Recherche – und ihre Schranken

Zusammenfassend: Recherchen sind im Rahmen des geltenden Rechts zulässig, häufig bedarf es einer "Güterabwägung".

- Der Journalist hat selbst das Recht zu entscheiden, was er aufgreift und was nicht und welche Mittel er dazu verwendet, insbesondere die Anfertigung von Dokumenten und Fotos.
- Recherchen gegen andere Grundrechtsträger sind in einer Grundrechtsabwägung zulässig, soweit sie der Klärung eines auch nur schwachen Verdachts dienen. Dabei liegt die Grenze deutlich unterhalb des strafrechtlichen Anfangsverdacht einer staatsanwaltlichen Ermittlung, § 152 Abs. 2 StPO.
- Recherchen im Rahmen von Gerichtsverhandlungen sind zulässig, jedoch keine Film- und Tonbandaufnahmen, § 169 Abs. 1 S. 2 GVG, sonstige Sitzungen im Bundestag, -rat, Landtag oÄ ist im Rahmen des Hausrechts zulässig. Beachte jedoch: § 353d StGB.
- Eine Überwachung der Recherche durch Nachrichtendienste ist im Rahmen von § 3 BNDG iVm § 8 Abs. 2 BVerfSchG zulässig, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Funktionsfähigkeit des Nachrichtendienstes durch die Recherche beeinträchtigt ist.



- Auskunftsansprüche sind nur anwendbar gegenüber dem Staat (und sog. beliehenen Unternehmen wie TÜV und soweit der Staat mehrheitlich Gesellschaftsanteile hält wie bei DB, Energie/Gasversorger, Eigenbetriebe von Kommunen wie Müllabfuhr, Schwimmbäder, etc.), nicht jedoch gegenüber privaten Unternehmen (wie UG, GmbH, OHG, AG, SE ...).
- **Kirchen** und öffentliche-rechtlicher Rundfunk (ARD, ZDF, BR..) sind nur hinsichtlich ihres körperschaftsrechtlichen Status als Einzugsstelle auskunftspflichtig (Sonderregelung in D/AT), nicht hinsichtlich ihrer inneren Organisation und Abläufe.
- Hinsichtlich des **Bundes** besteht, soweit kein sonstiges einfachgesetzliches Auskunftsrecht besteht, ein **Mindestauskunftsanspruch** direkt aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG analog zu den einfachgesetzlichen Auskunftsanspruch gegenüber den Landesbehörden:
  - Information muß bereits vorhanden sein und die Behörde muß dafür zuständig oder befasst sein, ein Akteneinsichtsrecht besteht nicht.
  - Ausgenommen sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, laufende Geheimdienstermittlungen, fiskalische und parlamentarische Angelegenheiten.
  - Auskunftsverpflichtet ist der **Behördenleiter** (bzw. ein delegierter Mitarbeiter).



#### § 4 Muster-PresseG

- (1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen.
  - Auskunftsberechtigt sind Vertreter des Rundfunks und der Massenmedien, auch ausländischer Massenmedien, § 4 Abs. 1 MPG bzw. § 5 MStV (nicht jedermann)
  - Auf die Qualität oder politische Richtung des Mediums kommt es nicht an.
  - Ausgenommen sind gem. Art. 18 GG vom BVerfG verbotene Medien.
  - Umfasst sind auch freie Mitarbeiter, sofern diese regelmäßig für ein Medium tätig sind.
    - Sonderproblem: Scheinselbständigkeit
  - Der **Grund ist mitzuteilen**, insbesondere **PR-Tätigkeiten** (d.h. in einem Unternehmen), Privatauskünfte etc. sind **nicht** umfasst.
  - Der **Anspruch bzw. die Erfüllung ist nicht formgebunden**, solange sachgerecht der Zweck erfüllt wird (Kein Anspruch auf Interview oder O-Ton).
  - Der Anspruch ist kostenfrei solange keine Kopien angefordert werden.



- Mehrere Medienvertreter mit gleichem Auskunftsverlangen müssen gem. Art 3 Abs. 1
  GG hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang der Auskunft gleichbehandelt werden. Bei
  begrenzten Plätzen ist eine sachgerechte Auswahl zu treffen. IdR entscheidet das Los in
  Kategorien von Medienvertretern.
- Der Auskunftsanspruch unterliegt keinem Änderungsdienst und es besteht nur Anspruch auf die Rohdaten ohne Konsolidierungspflicht seitens der Behörden.
- Staatliche Auskunftsansprüche können nur in privaten Vereinen bzw. Räumlichkeiten erfüllt werden, wenn in dem Zuge auch die staatlichen Verpflichtungen (z.B. Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG) gelten ("keine Flucht ins Privatrecht").
- Die Auskunft kann verweigert werden bei der **Gefährdung schwebender Verfahren**, **Geheimhaltungsbedürfnisse** nach § 30 VwVfG (z.B. "VS" Verschlusssache, Staatsgeheimnisse § 93 StGB, Geschäftsgeheimnisse nach GeschGehG, §§ 203, 353b StGB), einem **überwiegenden** öffentlichen oder schutzwürdigen privaten Interesse (entsprechend der Grundrechtsabwägung zwischen Medienfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht) oder **unzumutbarem Aufwand**.



- Nachrichtensperren oder einseitig von Behörden gesetzte Sperrfristen bis zu einer Veröffentlichung sind grundsätzlich unzulässig. Zulässig sind diese, um die staatliche Handlungsfreiheit zu gewährleisten (z.B. bei noch laufenden Geiselnahmen, akute Gefährdung des Finanzsystems).
- Der Anspruch kann je nach Fall zivilrechtlich oder verwaltungsrechtlich als Eilverfahren im Rahmen einer einstweiligen Anordnung durchgesetzt werden. Dies kann dennoch Wochen dauern.



#### Sonderfall:

in Bayern besteht nur ein Auskunftsanspruch gegenüber Zeitungen und Zeitschriften und auch nur gegenüber "ausgewiesenen" MA (§ 4 Abs. 1 S. 2 LPG Bayern), z.B. durch einen Presseausweis oder ein Schreiben der Redaktion

#### § 4 Bayerisches PresseG

- (1) Die Presse hat gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft. Sie kann es nur durch Redakteure oder andere von ihnen genügend ausgewiesene Mitarbeiter von Zeitungen und Zeitschriften ausüben.
- (2) Das Recht auf Auskunft kann nur gegenüber dem Behördenleiter und den von ihm Beauftragten geltend gemacht werden. Die Auskunft darf nur verweigert werden, soweit aufgrund beamtenrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht besteht.



Weitere einfachgesetzliche Auskunftsrechte:

- Handelsregister § 9 HGB
- Vereinsregister § 79 BGB
- Grundbuch § 12 GBO, jedoch ist ein berechtigtes öffentliches Interesse darzulegen (im Gegensatz zu privaten Interessen)
- Schiffsregister, § 8 SchRegO
- Luftfahrzeugrolle, § 64 LuftVG, jedoch ist ein berechtigtes Interesse darzulegen

#### Kein Einsichtsrecht besteht in:

- Strafregister
- Schuldnerverzeichnis



#### Recherche – Akteneinsichtsrechte gegenüber Behörden

Im Gegensatz zum Auskunftsanspruch bietet das Akteneinsichtsrecht die umfassendere Möglichkeit die vollständige Akte der Behörde in Augenschein zu nehmen.

Ein - unter Ausnahmen bestehendes - Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber

- Behörden der EU gem. Verordnung (EG) Nr. 1049/2001
- Behörden des Bundes
   (z.B. auch Bundesrechnungshof und wissenschaftlicher Dienst des Bundestages) gem. IFG
   (und einzelner Bundesländer über das jeweilige Landes-IFG: Berlin, Brandenburg, Bremen,
   Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein
   und Thüringen; DJV Broschüre zum IFG: Wayback Machine (archive.org)
- Stasi-Unterlagen gem. StUG
   Sonderakteneinsichtsrechte bestehen im Fall von
- Umweltinformationen gem. UIG
- Gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen gem. VIG (Lebensmittel)



#### **Recherche – Fall Informationserlangung**

Der J ist einer großen Sache auf der Spur. Offensichtlich hat das Bundesamt für Kraftfahrzeuge zentrale Unterlagen über das neue 0,5 L-Auto verschwinden lassen um den großen Fahrzeugherstellern in Zeiten der Wirtschaftskrise nicht das Geschäft noch weiter zu vermiesen. J fragt sich, ob er einen Auskunftsanspruch auf Akteneinsicht gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt hat. Dabei würden ihn die – voraussichtlich vorhandenen – handschriftlichen Post-Its in der Akte besonders interessieren.

#### Abwandlung 1:

Es läuft bereits ein Gerichtsverfahren wegen der Unterlagen über das 0,5 L Auto. Der J möchte die Gerichtsverhandlung gerne filmen, damit er 1:1 die ungerechte und umweltschädliche Einstellung des Bundesamtes auf den "Schirm" bringen kann. Jedoch wird er bei Beginn der mündlichen Verhandlung aus dem Saal "geworfen" – wutschnaubend fährt er daraufhin zum Kraftfahrtbundesamt und beruft sich auf seinen Informationsanspruch auf Akteneinsicht, damit er wenigstens direkt aus der Akte etwas abfilmen kann.



#### Recherche – Fall Informationserlangung - Lösung

Es besteht ein Auskunftsanspruch nach § 1 Abs. 1, 2 IFG. Danach kann jeder die Behörde um Akteneinsicht ersuchen. Diese kann nach § 1 Abs. 2 S. 2 IFG die Akteneinsicht jedoch aus wichtigem Grund verweigern und eine andere Art der Information wählen (Auskunft oder sonstige Weise). Ein wichtiger Grund liegt bereits in dem höheren Verwaltungsaufwand, der eine Akteneinsicht verursacht.

Hinsichtlich der Post-Its besteht kein eigener Auskunftsanspruch. Dieser ist ausdrücklich von § 2 Nr. 1 IFG ausgenommen.

#### Abwandlung 1:

Nach § 169 S. 2 GVG sind Ton und Bildaufnahmen in Gerichtssälen unzulässig. Zudem besteht aus § 3 Nr. 1 g) IFG kein Anspruch auf Akteneinsicht, da es sich um ein laufendes Gerichtsverfahren handelt.



#### **Recherche – Fall Informationserlangung**

#### Abwandlung 2:

Das Kraftfahrtbundesamt läd zu einer Pressefahrt auf eine Teststrecke um das neue 0,5 L Auto vorzuführen und sich nunmehr mit dem wiedergefundenen "grünen Gewissen" zu rühmen. Dazu wird eigens ein Bus gechartert, der vor dem Kraftfahrt-Bundesamt wartet. Vor dem Bus findet sich eine Traube von Journalisten, darunter auch der J. Als er gerade den Bus betreten will, wird er jedoch daran gehindert mit den Worten "Sie nicht". Als Grund vermutet er, dass er zuvor einen abfälligen Artikel über das Kraftfahrtbundesamt veröffentlicht hat. Hat der J eine gesetzliche Grundlage damit er in den Bus einsteigen kann?



#### Recherche – Fall Informationserlangung - Lösung

#### Abwandlung 2:

Ja, jedoch nicht aus dem IFG. Eine Pressefahrt ist kein Zugang zu amtlichen Informationen, sondern eine freiwillige Leistung der Behörde. Sofern jedoch auch andere Journalisten an der Fahrt beteiligt sind, hat J einen Anspruch aus Art. 3 GG, dem allgemeinen Gleichheitssatz. Die Behörde ist verpflichtet sämtliche Journalisten gleich zu behandeln. Die Differenzierung nach wohlwollenden oder kritischen Artikeln ist nicht zulässig.



# Recherche – Akteneinsichtsrechte gegenüber Behörden

#### Gegenüber einem Gericht besteht kein Akteneinsichtsrecht.

Gerichtsurteile können jedoch von dem jeweiligen Gericht unter Nennung des Aktenzeichens in anonymisierter Form gegen Kostenübernahme für Kopien direkt angefordert werden.

#### Anm.:

Es ist darauf zu achten, dass bei der Anfrage nicht von "Akteneinsicht" gesprochen wird, da dies negativ verbeschieden werden wird.



#### Fall: Auskunftsanspruch

Die V ist Volontärin bei beim Sonntagsblitz und möchte eine Auskunft hinsichtlich der durchgeführten Gaseinsparmaßnahmen in den kommunalen Schwimmbädern in der Stadt für einen Artikel erhalten.

Welche Punkte hat die V zu berücksichtigen und wie ist die Anfrage zu formulieren?

**Abwandlung 1**: Wie wäre es, wenn die Australierin V für den bekannten, eigenen V-Blog berichten will, der sich jedoch ausschließlich mit dem Themenfeld "Schwimmen" beschäftigt?

**Abwandlung 2**: Der N ist Redakteur und möchte für sein wöchentliches Magazin "Das Herz am rechten Fleck" unter seiner Rubrik "Augen geradeaus" einen Artikel über die mangelnde Auskunftsfreudigkeit deutscher Behörden schreiben und fragt bei der Staatsanwaltschaft an, ob er Akteneinsicht in einem Ermittlungsverfahren erhält. Bekommt er eine Auskunft?



#### Lösung: Auskunftsanspruch

Der Sonntagsblitz ist ein periodisch erscheinendes Druckwerk mit redaktionellem Inhalt. V möchte auch für einen Artikel mit redaktionellem Inhalt recherchieren. Der Anspruch ist daher auf Art. 4 Abs. 1 BayPresseG zu stützen. V benötigt in Bayern jedoch einen Nachweis von der Redaktion (z.B. Briefpapier). Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG iVm Art. 5 Abs. 2 GG ist die Regelung jedoch strittig. Da jedoch iE wohl kein einschneidender Eingriff vorliegt, wohl noch zulässig.

Die kommunalen Schwimmbäder in Nürnberg ist ein Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg, daher ist der 1. Bürgermeister Marcus König auskunftsverpflichtet. Bei der Formulierung des Art. 4 Abs. 2 S. 1 BayPresseG (= LPG Bayern) ist bei dem "und" davon auszugehen, dass es sich um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers handelt und ein "oder" gemeint ist. Für eine Auskunftsverweigerung aufgrund von Verschwiegenheit ist kein Grund ersichtlich.



Lösung: Auskunftsanspruch

(Briefkopf Sonntagsblitz, Datum) Anschrift Stadt Nürnberg

Auskunftsersuchen gem. § 4 Abs. 1 bayerisches PresseG

Sehr geehrter Herr König,

Ich recherchiere im Rahmen der aktuellen Gas-Versorgungskrise über verschiedene Gaseinsparungen in kommunalen Bädern für einen redaktionellen Artikel im Sonntagsblitz. Ich Sie daher als verantwortlichen Behördenleiter des Eigenbetriebes Nürnbergbad der Stadt Nürnberg im Rahmen von § 4 Abs. 1 bayerisches PresseG um Auskunft ersuchen, mit welchen Maßnahmen die Stadt Nürnberg den Gasverbrauch in den städtischen Bädern zu minimieren versucht.

Mit freundlichen Grüßen



#### Lösung Abwandlung 1: Auskunftsanspruch

V kann sich nicht auf das bayerische PresseG berufen, da der Video-Internet-Blog keine Zeitschrift oder Zeitung darstellt. Sie kann sich jedoch auf § 5 Abs. 1 MStV berufen, da die redaktionelle Gestaltung auch gegeben ist, wenn nur ein spezielles Thema "Schwimmen" aufgegriffen wird. Es ist nicht erforderlich, dass ein allgemeiner Themenquerschnitt behandelt wird.

Der Anspruch basiert auf einem Jedermann-Grundrecht, der Pressefreiheit und kann daher auch von EU-Ausländern in Anspruch genommen werden, Art. 5 Abs. 1 GG.



#### Lösung Abwandlung 2: Auskunftsanspruch

N gehört laut Sachverhalt keiner nach Art. 18 GG verbotenen Organisation an. Alleine die offensichtliche rechte Gesinnung ist kein hinreichender Grund ihm die Auskunft zu verweigern.

Jedoch wird die Akteneinsicht (Wording!) verweigert werden, da ihm kein entsprechendes Recht zusteht (nur für Strafverteidiger, § 147 Abs. 1 StPO).



Grundsätzlich: Hausrecht: "Drehgenehmigung" einholen

Aus Art. 14 Abs. 1 GG wird dem Eigentümer einer Immobilie ein **Hausrecht** gem. §§ 858 ff., 903, 1004 BGB abgeleitet. Der Eigentümer, derjenige, der die tatsächliche Herrschaft über die Liegenschaft innehat (z.B. ein Mieter, ein Behördenleiter, Geschäftsführer, Bademeister, Hausmeister..) hat über das Hausrecht die alleinige Herrschaft über den Zutritt Dritter zu Recherchezwecken und/oder um Bild-Ton-Videoaufnahmen anzufertigen. Es wird stets eine "Drehgenehmigung" erforderlich.

**Ausgenommen** sind öffentliche Versammlungen, Kurzberichterstattungen und staatliche Organe in Erfüllung öffentlicher Information (auch wenn sie sich privater Räumlichkeiten bedienen, "keine Flucht ins Privatrecht").

Das Hausrecht gilt ab der Grundstücksgrenze und ist von der **Panoramafreiheit**, § 59 Abs. 1 UrhG, abzugrenzen. Nach der Panoramafreiheit sind Aufnahmen von öffentlichen Straßen und Gehwegen in typischer Kopfhöhe - mit Ausnahmen - zulässig.



Ausnahmen: Hausrecht bei Versammlungen

**Versammlungen** sind Veranstaltungen, bei denen wenigstens **3 Menschen** zum Zwecke gemeinsamer Erörterungen oder Kundgebungen zusammenkommen.

Ein Zutritt von Journalisten zu einer öffentlichen Versammlung, deren Teilnehmerschaft nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist, kann nicht verhindert werden, § 6 Abs. 2 VersammlungsG. Journalisten haben sich jedoch durch einen Presseausweis gegenüber dem Versammlungsleiter auszuweisen. Dies gilt auch bei öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen. Der Ausschluss nur eines speziellen Journalisten (z.B. wegen unvorteilhafter vorheriger Berichterstattung) ist gem. § 826 BGB schadensersatzpflichtig seitens des Versammlungsleiters. Dies gilt nicht bei nicht-öffentlichen Versammlungen (wie z.B. Aktionärsversammlungen).

Für Informationen aus Versammlungen gilt das **Zeugnisverweigerungsrecht** aus § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO nicht!



# Recherche Rechtliche Grundlagen II

**Gewinnung von Informationen** 



#### **Evaluation des Kurses**

Im E-Learing Moodle findet sich in den nächsten Tagen ein Feedback Bogen zur freiwilligen und anonymen Evaluation des Kurses.

#### Anm:

Wenn Sie zukünftig diesen Satz lesen ist die Teilnahme in aller Regel weder freiwillig noch anonym!



Ausnahmen: Hausrecht bei Versammlungen - Parken

Ein "Presse" Schild im Windschutzscheibenbereich eines PKW entbindet nicht von der StVO, insbesondere auch nicht von Parkverboten.

Einzig das **Be- und Entladen** im eingeschränkten Halteverbot kann (!) mit dem Presse-Schild eine Legimitation für eine Überschreitung der 3 Minuten-Regel gem. § 12 Abs. 2 StVO hinreichend sein.

Soweit für Presse gesonderte Parkplätze ausgewiesen sind, ist das Schild in der Regel gegenüber einem privaten Ordner/Sicherheitsdienst erforderlich und kann eine Zufahrtserleichterung bei Unfällen/Katastrophen sein.



#### **Exkurs Presseausweis / Presse-PKW Schild**

Der Presseausweis bzw. das Presse-PKW Schild ist in Deutschland bundeseinheitlich. Ausgebende Stellen sind:

- Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger (BDZV)
- Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union in Ver.di (dju)
- Deutscher Journalisten-Verband (DJV)
- Medienverband der freien Presse (MVFP)
- Fotografenverband FREELENS
- Verband Deutscher Sportjournalisten (VDS)

Der Presseausweis ist jährlich zu erneuern.





#### **Exkurs Künstlersozialversicherung: Beitragsübernahme 50%**

Neben dem Presseausweis ist für freie Künstler (hier: Journalisten/Bildjournalisten iSd § 6 Abs. 1 KVSG) auf Antrag eine Mitgliedschaft in der **Künstlersozialversicherung** von Vorteil, da nur die Hälfte der Sozialbeiträge abzuführen sind, § 16 KSVG.

Nach § 23 KSVG sind Unternehmen iSd § 24 KSVG, neben den typischen Medienunternehmen auch alle anderen Unternehmen, verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Auf etwaige Rechnungen von freien Künstlern (hier: Journalisten oder Bildjournalisten, auch GbR; nicht von juristischen Personen wie GmbH) im Sinne des KSVG – unabhängig von deren persönlicher Situation – ist ein Sonderbeitrag iSd 25f KSVG von derzeit (2024): 5,0% zu leisten. Die Unternehmen melden dies jährlich und werden alle 3 Jahre im Rahmen einer Prüfung der DRV kontrolliert. Eine Umlage auf den freien Künstler ist unzulässig.

Ein entsprechender Hinweis auf Rechnungen ist von Vorteil "Diese Rechnung ist ggf. nach KSVG separat abgabenpflichtig."



**Ausnahmen: Kurzberichterstattung** 

Europäische (!) Fernsehsender (und Hörfunk) haben gem. § 14 Abs. 1 MStV bei öffentlichen Veranstaltungen und Ereignissen, die von allgemeinem Interesse sind, das **Recht auf eine unentgeltliche Berichterstattung in Form einer Nachricht**. Der Beitrag darf in der Regel – bei kurzfristigen und wiederkehrenden Ereignissen - 1,5 Minuten nicht übersteigen, § 14 Abs. 4 S. 3 MStV ("Fußball").

Es ist dennoch das übliche Eintrittsgeld und ein Ersatz für die Bereitstellung von Kurzberichterstattungsinfrastruktur zu entrichten. Bei einer berufsmäßigen Veranstaltung kann zusätzliches angemessenes Entgelt verlangt werden.

Die Kurzberichterstattung kann nur in dem Maße beschränkt werden, dass gar keine Berichterstattung stattfindet. Bei nicht ausreichendem Platzangebot für alle Kurzberichterstatter hat ein unentgeltlicher Austausch der Aufnahmen zwischen den Kurzberichterstattern zu erfolgen.



Ausnahmen: Öffentliche staatliche Sitzungen

**Sitzungen der Parlamente** Bundestag und Bundesrat sind stets Art. 42 Abs. 1 S. 1 GG bzw. Art. 52 Abs. 3 S. 3 GG grundsätzlich **öffentlich**. **Ausschüsse** sind jedoch **nicht** öffentlich (§ 69 Abs. 1 GO BT, § 37 Abs. 2 GO BR).

**Gemeinderatsitzungen** in der Regel öffentlich (**str**.; kann durch den Ratsvorsitzenden hinsichtlich Bild/Tonaufnahmen beschränkt werden, wenn im Einzelfall zwingende, konkrete Gründe vorliegen, dass der Gemeinderat in seiner Funktion gestört ist.).

Nach § 169 Abs. 1 S. 2 GVG sind **Gerichtsverhandlungen** zwar öffentlich, dürfen jedoch **nicht gefilmt oder im Ton mitgeschnitten** werden (siehe auch § 353d StGB). Wenn nur begrenzt Plätze vorhanden sind, können Medienvertreter in einem Akkreditierungsverfahren nach Gruppen ausgewählt werden und im Nachgang nicht akkreditierte Gruppenmitglieder von anderen mit Pool-Informationen versorgt werden.



#### Recherche – Fall: Pressekonferenz Äbbel

Der J ist für seine kritischen Zeitungsberichte im In- und Ausland bekannt. Als das neue MePhone vorgestellt wird, läd die Herstellerfirma Äbbel AG zu einer Pressekonferenz ein. Auch der Verlag des Magazins "Computerschau" erhält eine nicht personalisierte Ankündigung der Pressekonferenz und schickt den J hin.

Vor der Tür wird der J jedoch abgewiesen. Er fragt sich, ob er dagegen vorgehen kann.

#### Abwandlung 1:

Es handelt sich um die Pressekonferenz der Firma "SCHWIMM Bad Wisse GmbH" in deren Räumen. Die Firma betreibt auf privater Basis die Schwimmbäder der Stadt Bad Wisse. Der G ist der Geschäftsführer. Die Stadt Bad Wisse ist einziger Gesellschafter. Auf einer Pressekonferenz wird der J nicht zugelassen, weil er sich zuvor missliebig über die nach Geschlechtern getrennten Saunatage geäußert hat. Vor Eröffnung der Pressekonferenz nimmt der G den J bei der Hand und sagt "Vielen Dank für Ihre Anwesenheit, sie können ja morgen in der Zeitung lesen, was ich gesagt habe." und führt ihn aus dem Raum. Der J fragt sich, was er dem entgegnen könnte.



# Recherche - Fall: Pressekonferenz Äbbel - Lösung

Im Falle eines privaten Unternehmens besteht zunächst kein Anspruch auf Zulassung zu einer Pressekonferenz. Sofern es sich jedoch um eine öffentliche Versammlung handelt, zu der auch andere Pressevertreter zugelassen und tatsächlich vor Ort sind, ist eine Ausschließung einzelner Pressevertreter nicht möglich, Art. 3 Abs. 1 GG. Die Grundrechte gelten auch zwischen Privaten, sog. "Lüth" Entscheidung über die mittelbare Bindung der Rechtsprechung an die Grundrechte, Art. 1 Abs. 3 GG.

# Abwandlung 1:

Der J hat einen Anspruch auf Anwesenheit aus Art. 3 Abs. 1 GG, sofern andere Journalisten zugelassen werden (wie im obigen Fall).

Zwar kann die Stadt einzelne Bereiche der Leistungsfürsorge (wie Schwimmbäder) auch über eine private Organisationsform betreiben, also eine GmbH, jedoch bleibt "dahinter" die Stadt bestehen. Es besteht insofern eine Wahl nach dem "wie" der Ausführung, jedoch kann sie sich dadurch nicht dem Grundrechtsschutz der Bürger entziehen ("Keine Flucht ins Privatrecht"). Die Grundrechte gelten damit direkt über Art. 1 Abs. 3 GG.



#### Zeugnisverweigerungsrecht

Das strafrechtliche **Zeugnisverweigerungsrecht** ist ein journalistisches Privileg, das den Zugriff des Staates im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen (§ 53 StPO), aber auch in zivilrechtlichen Verfahren (§ 383 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) auf journalistische Erkenntnisse (wie z.B. Informanten Namen) verhindern sollen, um die **Funktionsfähigkeit der Presse** zu erhalten.

Relevant ist dies insbesondere im Zusammenhang mit sog. Whistleblowern, die Mißstände in einer Behörde bzw. in einem Unternehmen nach außen tragen wollen. Das entsprechende HinweisgeberschutzG (HinSchG aufgrund von EU-RL 2019/1937) gilt jedoch nicht gegenüber Kundgabe der Mißstände gegenüber den Medien.



## Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger

(1) 1 Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

(...)

Nr. 5 Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

2 Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. 3 Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.



#### Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsgeheimnisträger

- (2) Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen **entfällt**, wenn die Aussage zur Aufklärung eines **Verbrechens** beitragen soll **oder** wenn Gegenstand der Untersuchung
- eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80a, 85, 87, 88, 95, auch in Verbindung mit § 97b, §§ 97a, 98 bis 100a des Strafgesetzbuches),
- eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 174c, 176a, 176b, 177 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches oder
- **3.** eine Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches, deren Vortat mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist,

ist **und** die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. 3 Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des **Verfassers oder Einsenders** von **Beiträgen und Unterlagen** oder des sonstigen **Informanten** oder der **ihm** im Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalts führen würde.



- Träger des Zeugnisverweigerungsrechts sind alle Personen, die bei Zeitungen, Zeitschriften und Rundfunksendern (inkl. aller, die ähnliche redaktionelle Beiträge schaffen) beschäftigt sind, inkl. Zulieferer, die für redaktionelle Arbeiten regelmäßig erforderlich sind wie Nachrichtenagenturen, Korrespondenzbüros und sonstige Informanten.
- Geschützt sind **alle derzeitigen und früheren Mitarbeiter**, die regelmäßig (also nicht nur einmalig) beruflich in der relevanten Sache mitwirken. Freie oder ehrenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiter in Teilzeit sind ebenfalls geschützt.
- Steuerliche Begünstigungen für Ausgaben ("Spesen" für Dritte) können nicht unter Hinweis auf das Zeugnisverweigerungsrecht anonymisiert werden.
- Das Zeugnisverweigerungsrecht umfasst die **Person des Informanten** wie die **beruflich-redaktionelle Information** an sich und auch **Dritte**, die die Information überbracht oder vorverfasst haben. Nicht umfasst sind Informationen aus dem privaten Umfeld.
- Wenn die Information **veröffentlicht** worden ist, endet das Zeugnisverweigerungsrecht sofern kein auffälliges Mißverhältnis vorliegt (z.B. geringer Schuldvorwurf oder überragendes öffentliches Interesse).



- Die Umstände die für ein Zeugnisverweigerungsrecht sprechen müssen ggf. unter Eid abgegeben werden (Falsche Versicherung an Eides statt: § 156 StGB).
- Der Informant hat keinen Anspruch darauf, dass der Journalist sich auf das
  Zeugnisverweigerungsrecht beruft (sofern nicht vertraglich vereinbart und auch dann nur in
  Form eines vertraglichen Schadensersatzanspruchs). Beispielsformulierung:

"Ein etwaig bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht wird, soweit gesetzlich zulässig, zugunsten des Informanten ausgeübt."

- Der Informant kann sich gegenüber den Medien nicht auf das HinSchG berufen.
- Je nach Landespolizeigesetz kann ggf. auch ein **Zeugnisverweigerungsrecht** <u>nicht</u> gegenüber der Polizei bestehen, sofern **unmittelbar für Leib und Leben Gefahr in Verzug** ist.



Es bestehen diverse Ausnahmen für schwere Straftaten nach § 53 Abs. 2 StPO:

§ StGB	Bezeichnung
§ 88a	Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression
§ 85	Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot
§ 87	Agententätigkeit zu Sabotagezwecken
§ 88	Verfassungsfeindliche Sabotage
§ 95	Offenbaren von Staatsgeheimnissen
§ 174 – 174c	Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen
§ 176a	Sexueller Mißbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b	Vorbereiten des sexuellen Mißbrauchs
§ 177 Abs. 2 Nr. 1	Sexueller Mißbrauch ohne Gegenwehr
§ 261	Geldwäsche



§ StGB	Bezeichnung
§ 81	Hochverrat gegen den Bund
§ 82	Hochverrat gegen ein Land
§ 83	Vorbereitung eines hochverräterischen
	Unternehmens gegen den Bund
§ 94	Landesverrat
§ 96	Landesverräterische Ausspähung
§ 100	Friedensgefährdende Beziehungen
§ 105	Nötigung von Verfassungsorganen
§ 108e	Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern
§ 129a	Bildung von und Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen
	Rädelsführer und Hintermänner einer terroristischen Vereinigung



§ StGB	Bezeichnung
§ 146	Geldfälschung
	gewerbs- und bandenmäßig
§ 152b	Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion
	gewerbs- und bandenmäßig
§ 154	Meineid
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176c	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 177	schwere Fälle von sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte CSAM
§ 211	Mord



§ StGB	Bezeichnung
§ 212	Totschlag
§ 221	schwere Aussetzung
§ 225	schwere Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 226	Schwere Körperverletzung
	Absichtliches oder wissentliches Herbeiführen der schweren Verletzung
§ 226a	Verstümmelung weiblicher Genitalien
§ 232a	schwere Zwangsprostitution
§ 232b	schwere Zwangsarbeit
	schwere Ausbeutung der Arbeitskraft unter Ausnutzung einer
§ 233a	Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub



§ StGB	Bezeichnung
§ 234a	Verschleppung
§ 235	schwere Entziehung Minderjähriger
§ 239	schwere Freiheitsberaubung
§ 239a	Erpresserischer Menschenraub
§ 239b	Geiselnahme
§ 244	Wohnungseinbruchdiebstahl
§ 244a	Schwerer Bandendiebstahl
§ 249	Raub
§ 250	Schwerer Raub
§ 252	Räuberischer Diebstahl
§ 255	Räuberische Erpressung



§ StGB	Bezeichnung
§ 263	Gewerbsmäßiger Bandenbetrug
§ 306	Brandstiftung
§ 306a	Schwere Brandstiftung
§ 306b	Besonders schwere Brandstiftung
§ 307	Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie
	Fahrlässige Gefährdung durch Herbeiführen einer Explosion durch
	Kernenergie
§ 308	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion
§ 309	Missbrauch ionisierender Strahlen
§ 310	Vorbereitung eines Nuklearexplosionsverbrechens
§ 313	Herbeiführen einer Überschwemmung



§ StGB	Bezeichnung
§ 314	Gemeingefährliche Vergiftung
	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr in schweren
§ 315	Fällen
§ 315c	Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr in schweren Fällen
§ 316a	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
§ 316c	Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr
§ 339	Rechtsbeugung
§ 343	Aussageerpressung
§ 344	Verfolgung Unschuldiger
§ 345	Vollstreckung gegen Unschuldige
§ 356	schwerer Parteiverrat



§	Bezeichnung
	Unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge oder
§ 29a BtMG	zwischen einer Person über 21 und einer unter 18 Jahren
	Unerlaubter Handel mit Betäubungsmitteln bei gewerbs- oder
	bandenmäßiger Begehung oder bei Todesfolge, unerlaubte Einfuhr von
§ 30 BtMG	Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge
	Bestimmen einer Person unter 18 durch eine Person über 21 Jahren zum
	unerlaubten Handeln mit Betäubungsmitteln, unerlaubter Handel mit
	Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge bei bandenmäßiger Begehung
§ 30a BtMG	oder Bewaffnung
§ 52a WaffG	Verbreitung und Herstellung von Selbstladewaffen
	Einschleusen von Ausländern, bei gewerbs- und bandenmäßiger Begehung
§§ 96f AufenthG	oder Todesfolge



 Es bestehen weitere diverse Ausnahmen insbesondere für Verbrechen mit einer Mindeststrafe von 1 Jahr, § 12 Abs. 1 StGB:

§	Bezeichnung
	Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen
§ 84a AsylG	Asylantragstellung
§§ 17f AWG	Zuwiderhandlung von UN/EU-Sanktionen
§§ 19ff	Strafvorschriften gegen Herstellung von ABC Waffen und
KrWaffKontrG	Antipersonenminen und Streumunition

- § 17f AWG ist insbesondere im Internet und in Verbindung mit Erpressungstrojanern problematisch, da eine Zahlung eine Straftat darstellen kann.
- § 18 Abs. 1 Nr. 1 b) AWG kann auch durch eine Verbreitung, Sendung oder Übertragung von journalistischen Inhalten verwirklicht werden.

Anm: Die Verletzung von US-Sanktionen ist ebenfalls nicht folgenlos, z.B. No-Fly Liste.



Fall: Zeugnisverweigerungsrecht

Der Journalist J interviewed den Wasserwärter W in einem kommunalen Wasserwerk (mit 2 Mitarbeitern im Wechselschichtbetrieb) zu dessen 25 jährigen Betriebsjubiläum für die Dauer von 2h. Bei dem Termin passiert jedoch ein Unfall im Wasserwerk. Der W hat bei der Einstellung des pH-Werts mit Natriumhydroxid den für die Dosierung zuständigen Durchflusssensor nicht ausreichend gewartet. Es kam zu einer Überdosierung von NaOH im Trinkwasserspeicher bis zu pH 12, durch die die Kleinstadt K für die Dauer von 2h mit alkalischem Wasser versorgt wurde, wie er an einer pH Sonde bei der Übergabe ins Stadtwassernetz nach dem Interview feststellt. W meint jedoch zunächst es sei nichts passiert. J verlässt den W daraufhin. Mehrere Kleinkinder haben jedoch beim Baden in der Badewanne rote Augen bekommen, worauf die Eltern Strafanzeige gestellt haben. Nachdem der W zur Tat schweigt, kommt die StA auf die Idee, den Journalisten J zu befragen, der im fraglichen Zeitraum auch im Wasserwerk war.

Kann sich der Jauf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen?



Lösung: Zeugnisverweigerungsrecht

Zwar hat J ein Zeugnisverweigerungsrecht, dass sich auf die Inhalte einer Recherche bezieht. Dieses liegt auch vor, selbst wenn es sich um "andere" Inhalte gehandelt haben sollte. Da die Grenze der Informationen weit zu ziehen ist und erst gegen private Erkenntnisse abzugrenzen ist, ist die Zufallserkenntnis "Wartungsmangel und Unfall" Teil des Inhalts einer Recherche. Da jedoch die Zuführung von NaOH zu Trinkwasser außerhalb des nach TrinkwasserVO zulässigen pH Bereichs zwischen 6,5 und 9,5 die Zuführung eines gesundheitsschädlichen Stoffs ist, ist der W hinsichtlich § 314 Abs. 1 StGB verdächtig. Damit liegt der Verdacht eines Verbrechens im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB vor und J kann sich gem. § 53 Abs. 2 StPO iVm § 12 Abs. 1 StGB grundsätzlich nicht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn die Erforschung des Sachverhalts sonst aussichtslos wäre. Bei gerade 2 Mitarbeitern im Schichtwechselbetrieb ist dies jedoch nicht gegeben. J kann sich daher auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.



#### **Recherche – Informantenschutz: Beschlagnahmeverbot**

# § 97 StPO Beschlagnahmeverbot

(5) 1Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Verkörperungen eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches), die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. 2 Absatz 2 Satz 2 und § 160a Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend, die Beteiligungsregelung in Absatz 2 Satz 2 jedoch nur dann, wenn die bestimmten Tatsachen einen dringenden Verdacht der Beteiligung begründen; die Beschlagnahme ist jedoch auch in diesen Fällen nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.



#### **Recherche – Informantenschutz: Beschlagnahmeverbot**

- Entsprechend dem Zeugnisverweigerungsrecht steht dem Journalisten bzw. der Redaktion oder dem Verlag ein Beschlagnahmeverbot gem. § 97 Abs. 5 StPO zu um das Redaktionsgeheimnis zu sichern.
- Das Beschlagnahmeverbot gilt für alle fremden Unterlagen, deren Beschlagnahme der verantwortliche Redakteur nicht zustimmt und die sich im Gewahrsam eines Journalisten (bzw. sonst vom Zeugnisverweigerungsrecht geschützten) befinden, d.h. in der Wohnung, Auto, Ferienwohnung, Tasche, Koffer bzw. generell in den Räumen der Redaktion. Nicht jedoch ihm gestohlene oder verlorene Unterlagen bzw. Gegenstände.
- Weiterhin sind **selbst erarbeitete Unterlagen nicht** vom Beschlagnahmeverbot umfasst, soweit sie nicht vom Zeugnisverweigerungsrecht umfasst sind (z.B. Verbrechen, § 12 Abs. 1 StGB). Die Beschlagnahme unterliegt jedoch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, d.h. sie muß erforderlich, geeignet und verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Eine anlasslose Ermittlung ("ins blaue Hinein") ist dies nicht, jedoch kann der Täter (noch) unbekannt sein.



#### **Recherche – Informantenschutz: Beschlagnahmeverbot**

- Die Unterlagen müssen nicht gesichert oder verschlossen sein.
  - Soweit jedoch **Daten** im Sinne der DSGVO vorliegen, kann eine **Sicherung erforderlich** sein, um einem Schadensersatzanspruch gem. Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu vermeiden.
- Das Beschlagnahmeverbot endet mit dem Zeugnisverweigerungsrecht.
- Soweit eine etwaige Beschlagnahme erfolgt, werden in der Regel Kopien angefertigt.
- Ausnahme: Strafverstrickung § 97 Abs. 5 S. 2 iVm § 97 Abs. 2 S. 3 StPO
   Das Beschlagnahmeverbot gilt dann nicht, wenn die Zeugnisverweigerungberechtigten im Verdacht (§ 152 Abs. 2 StPO) stehen in die Straftat verstrickt zu sein, durch
  - Mittäterschaft (Anstiftung § 26 StGB, Beihilfe § 27 StGB, Mittäterschaft § 25 Abs. 2 StGB und Sonderformen)
  - Begünstigung (§ 257 StGB, Sicherung der Vorteile der Tat)
  - Strafvereitelung (§ 258 StGB, Fluchthilfe)
  - Hehlerei (§ 259 StGB, Ver- oder Ankauf von Diebesgut)
  - Oder die Gegenstände die aus der Straftat herrühren, hervorgebracht bzw. entstanden sind, insbesondere: § 106ff UrhG, und dies unter Grundrechtsabwägung mit Art. 5 Abs.
     1 S. GG nicht außer Verhältnis und zur Ermittlung erforderlich ist.



## **Recherche – Informantenschutz: Beschlagnahmeverbot - Verschiedenes**

- Grundsätzlich ist eine Beschlagnahme auch bei Gefahr im Verzug unmittelbar durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft möglich, § 98 Abs. 1 S. 1 StPO. Ausgenommen davon und damit nur durch einen Richter zulässig sind jedoch Beschlagnahmen (und Durchsuchungen) in dem Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt, § 98 Abs. 1 S. 2 StPO.
- Wird ein Journalist selbst einer Straftat verdächtigt, § 102 StPO, ist eine Durchsuchung nur unter Abwägung der Presse- und Rundfunkfreiheit zulässig. Sollten bei der Durchsuchung Beweismittel für andere Straftaten (Zufallsfunde) entdeckt werden, so sind diese dennoch für die Staatsanwaltschaft verwertbar, § 108 Abs. 1 S. 1 StPO.
- **Briefsendungen** können beschlagnahmt werden, §§ 99, 100 StPO, sofern diese nicht nur "Kleinkriminalität" betreffen, vgl. 160a Abs. 2 StPO oder den Journalisten selbst betreffen und ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.
- Prüfung: Beschlagnahmeverbot? Zeugnisverweigerungsrecht? Verstrickung?



#### Recherche - Rechtliche Grenzen: Hausfriedensbruch § 123 StGB

**Journalisten** können sich auch **selbst strafbar** machen, indem sie typische Delikte bei der Recherche verwirklichen:

- Hausfriedensbruch, § 123 Abs. 1 StGB (aus dem Hausrecht abgeleitet, §§ 858 ff., 903, 1004 BGB iVm Art. 14 GG), indem unbefugt, also entgegen dem Willen des Hausrechtsinhabers (Geschäftsführers, Hausmeisters, Mieters..) in fremde Räume oder "befriedetes Besitztum" eingedrungen wird. Dies kann auch schon eine kleine, kniehohe Mauer um ein Gartengrundstück sein. Es bedarf daher stets einer dokumentierten Einwilligung (z.B. "Drehgenehmigung"). Bei öffentlichen Gebäuden oder öffentlichen Veranstaltungen in privaten Gebäuden darf diese nicht ohne triftigen Grund verwehrt werden (z.B. Umbauarbeiten mit Personengefährdung).
- Der **private Hausrechtsinhaber** kann einzelne Gruppen von einer Teilnahme völlig ausschließen ("alle Journalisten"), nicht jedoch einzelne, mißliebige Personen.
- Im Rahmen einer "verdeckten Recherche" kann ein Hausfriedensbruch vorliegen, wenn die entsprechende Einwilligung unwirksam ist. Die gewonnen Informationen können jedoch gleichwohl veröffentlicht werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht (nicht entsprechend der US-Amerikanischen "Fruit of the poisonous tree doctrine"). <sup>201</sup>



Journalisten können sich auch selbst strafbar machen, indem sie typische Delikte bei der Recherche verwirklichen, die in der **Privatsphäre (oder Intimsphäre, Geheimsphäre)** von Betroffenen liegen:

- Ohne eine Einwilligung des Betroffenen darf das **nichtöffentlich gesprochene Wort** eines Dritten nicht aufgenommen, die Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich gemacht werden und nicht im Wortlaut einem Dritten gegenüber mitgeteilt werden, § 201 Abs. 1 StGB. Öffentliche Gespräche, sofern andere bestimmungsgemäß in der Situation mithören können, sind davon ausgenommen.
- Die §§ 201ff StGB sind **Antragsdelikte**, § 205 StGB, soweit das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft nicht in Einzelfällen bejaht wird (86 RiStBV).
- Die Wiedergabe im Wortlaut oder dem wesentlichen Inhalt nach ist jedoch als Ausnahmefall dennoch zulässig, sofern damit **überragende** öffentliche Interessen (vgl. Geheimsphäre im Rahmen einer Grundrechtsabwägung) mitgeteilt werden, § 201 Abs. 2 S. StGB.
- Dies gilt z.B. auch beim **Abhören von Funknachrichten**, §§ 89, 148 Abs. 1 Nr. 1 TKG.
- Gem. § 238 StGB ist auch das wiederholte Nachstellen im Rahmen einer Recherche strafbar.



### Recherche – Rechtliche Grenzen: typische denkbare Pressedelikte

Im Rahmen der journalistischen Arbeit können zudem weitere Delikte verwirklicht werden. Nachfolgend eine typische Zusammenstellung

§ StGB	Bezeichnung
§§ 185ff	Persönliche Ehre und Vertraulichkeitsdelikte
§§ 80ff	Staatschutzdelikte
§ 353d	Unerlaubte Berichtserstattung über Gerichtsverfahren
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 105	Nötigung des Parlaments
§ 111	Aufforderung zu Straftaten
§ 130	Volksverhetzung
§ 130a	Anleitung zu Straftaten
§ 238	Nachstellung
	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und
§ 166	Weltanschauungsvereinigungen



# Recherche Rechtliche Grundlagen III

**Gewinnung von Informationen** 



Der J ist weiterhin auf Sensationssuche. Dabei kommt ihm sehr gelegen, dass der prominente Fußballspieler Ronaldi angeblich einen Verkehrsunfall mit dem Passanten P verursacht hat. Weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaft hat jedoch Ermittlungen aufgenommen. J kann jedoch den P ausfindig machen und klingelt an dessen Haustür. Der P öffnet die Tür, schließt sie jedoch gleich wieder, als der J sich vorstellt. Daraufhin stellt sich der J auf die Straßenseite gegenüber und beobachtet das Haus. Nach einem Anruf in der Auskunft bekommt er die Telefonnummer des P und ruft dort mehrfach an. Es geht jedoch nie jemand ans Telefon. Ab und an meint J, dass er P an dessen Fenster stehen sieht. P verlässt jedoch den ganzen Tag nicht das Haus, obgleich er, wie er von den Nachbarn durch wochenlanges Nachbohren erfährt, sonst ein täglich begeisterter Vorgarten-Hobbygärtner ist. Am nächsten Morgen geht der P zur Arbeit. Der J folgt ihm und wartet vor der Arbeitsstätte auf ihn. Auf erneute Ansprache schweigt der P wieder. Der J gibt jedoch nicht auf und stellt sich wieder auf die Straßenseite gegenüber dem Haus des P. Gerade als er wieder eine "Durchklingelaktion" startet, merkt er, dass der Anschluss des P nicht mehr angemeldet ist. Kurz darauf fährt ein Streifenwagen vor. J überlegt, ob die Polizisten wohl wegen ihm da sein könnten?



J hat sich nach § 238 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB strafbar gemacht.

J hat dem P "nachgestellt", also in einem zusammengesetzten Gesamtverhalten gezeigt, dass er auf ungewollte Kommunikation und Rechtsgutverletzungen aus ist, die einzig die ausschließlich vom Täter (J) definierte persönliche Beziehung zwischen Täter und Opfer zur Grundlage oder zum Gegenstand haben. Gemeinsam haben die Verhaltensweisen die Einseitigkeit der Aktionen gegen den Willen der betroffenen Person, die Zielrichtung des Eindringens in den persönlichen Lebensbereich sowie die zumindest als Belästigung, oft als Bedrohung empfundene Wirkung. Die Aufzählung der Nummern ist nur eine beispielhafte Aufzählung. Von J verwirklicht wurden jedenfalls das Aufsuchen räumlicher Nähe, Nr. 1, durch den ständigen Aufenthalt vor dem Haus. Dabei ist noch nicht einmal Sichtkontakt Voraussetzung. Voraussetzung ist jedoch auch eine subjektive Komponente, sog. gezieltes Aufsuchen (also keine Zufälligkeit), die vorliegend erfüllt ist.

Darüber hinaus hat der J § 238 Abs. 1 Nr. 2 StGB verwirklich, da auch der reine Versuch der Kontaktaufnahme mittels Telekommunikationsmitteln ausdrücklich erfasst ist.

Abschließend ist von § 238 Abs. 1 Nr. 8, 2 StGB auch der sog. investigative Journalismus erfasst. Darunter fallen beispielsweise verdeckte Ausforschungen des Tatopfers, von Nachbarn oder Arbeitskollegen, unbefugte Tonbandaufzeichnungen (§ 201 StGB) und das Herstellen von Bildaufnahmen (§ 201a StGB). J hat hier wochenlang die Nachbarn ausgefragt und somit die Nr. 2 verwirklicht.



Als weitere Voraussetzung ist die "Beharrlichkeit" erforderlich. Diese setzt voraus, dass die genannten Handlungen aus bewusster Missachtung (oder Gleichgültigkeit) des anderweitigen Willens des Opfers wiederholt vorgenommen wird und dass die Tathandlung selbst dies sowie die fortdauernde Bereitschaft zu einer solchen Missachtung erkennen lässt. Eine solche Beharrlichkeit ist vorliegend jedenfalls bei Nr. 1 und 2 gegeben, da die Handlungen jeweils mehrfach vorgenommen wurden und eine fortdauernde Bereitschaft zu weiteren Handlungen erkennbar ist.

Als Taterfolg ist die schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensführung notwendig. Eine Beeinträchtigung liegt vorliegend vor, wenn die betroffene Person die Einschränkungen in ihrer Lebensführung gegen ihren Willen vornimmt. Die Beeinträchtigung hat schwerwiegend zu sein, also nicht nur unerheblich. Eine Abfolge von mehreren unerheblichen Beeinträchtigungen kann auch in der Gesamtschau zu einer erheblichen erwachsen. Kausalität zwischen der Tathandlung und Taterfolg ist im Übrigen erforderlich.



Abschließend muss der Täter unbefugt handeln. Bei Journalisten leitet sich die Unbefugtheit aus Art. 5 Abs. 1 2 GG und den Landespressegesetzen ab. Dabei dürfen Journalisten nicht Personen bedrängen, verfolgen, in ihrem Privatbereich belästigen oder zum Zwecke öffentlicher Bloßstellung oder vermeintlicher "Aufdeckung" Tathandlungen des § 238 StGB durchführen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn es sich eine Person der Zeitgeschichte handelt (und ein zeitgeschichtliches Ereignis) oder die Person von sich aus die Massenmedien sucht.

J hatte Vorsatz hinsichtlich aller Tatbestandsmerkmale. Dass die Polizei ihn von weiteren Handlungen abhalten wird, ist unerheblich. Zudem stehen dem J keine Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe zur Seite.



Unbefugte Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs (Intimsphäre, Geheimsphäre, Privatsphäre)

- Nach § 201a Abs. 1 StGB ist es zudem verboten Bild/Videoaufnahmen von Personen in deren Wohnungen (z.B. durch ein Fenster von außen) oder einem sonst einem gegen Einblick besonders geschützten Raum (z.B. Garten mit Hecken) herzustellen oder zu übertragen (z.B. mit einer Drohne) sofern deren höchstpersönlicher Lebensbereich dadurch verletzt wird (Abgrenzung: Panoramafreiheit, § 59 UrhG).
- Dies gilt auch für **hilflose oder verstorbene Personen** ("Gaffer") oder wenn diese Aufnahmen von einem Dritten in Gebrauch genommen werden oder befugt herstellte Aufnahmen verwendet, um die unbefugt zu gebrauchen.
  - Ausgenommen davon sind Nutzungen zur Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte, § 201a Abs. 4 StGB.
- Es bestehen zudem **zivilrechtliche Abwehransprüche**, wenn das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG des Betroffenen durch die Fotografie verletzt ist (z.B. Intimsphäre: Trauernde, leidende Personen).



#### Sonstige unbefugte Bildaufnahmen

- Gem. § 33 Abs. 1 KUG ist strafbar, wer **ohne Einwilligung** (oder Ausnahmetatbestand gem. § 23 KUG) ein Bildnis einer Person verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt (anfertigen nicht ist nicht strafbar, ggf. bestehen jedoch Unterlassens/Löschansprüche aus APR).
- Das Löschen von **Aufnahmen durch die Polizei ist idR unzulässig**, da die Herstellung eines Bildnisses, das jedenfalls nicht in die Intimsphäre fällt, ja zulässig ist. Die Polizei hat darauf zu vertrauen, dass ein entsprechendes Bild nur im zulässigen Rahmen veröffentlicht wird. Eine vorübergehende Beschlagnahme bzw. Sicherstellung zur Rechtsdurchsetzung von Dritten (z.B. auch Schutz der Organisationsfähigkeit der Polizeidienste, Militärdienste..) ist hingegen möglich.
- Gem. § 123 Abs. 1 StGB sind als **Hausfriedensbruch** nicht nur das Anfertigen von Bildern auf dem Grundstück gewertet, sondern auch unter Zuhilfenahme technischer Mittel, die nicht unter die Panoramafreiheit gem. § 59 Abs. 1 UrhG fallen, um eine physische Schranke zu überwinden (z.B. Hecke, blickdichter Zaun der mit Drohnen, Bilder von Leitern aus überwunden wird oder Teleobjektive mit großer Brennweite über große Distanzen)



Sonstige unbefugte Bildaufnahmen

- Gem. § 106ff UrhG ist es strafbar, ein Werk eines anderen unerlaubt zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.
- Gem. § 107 UrhG ist es strafbar ein Werk der bildenden Künste (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) eines anderen ohne oder mit einer anderen **Urheberbezeichnung** zu versehen oder dieses zu verbreiten.
- Anmerkung:

Sonderfall Eiffelturm in Paris, jede Abbildung ohne Lizenz/Nutzungsrecht ist lizenzpflichtig und sonst unbefugt!

So auch Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG).



#### **Recherche – Fall Privatparty**

Der J ist ein Photograph der aktuellen Stunde. Er kennt München wie seine Westentasche und kennt auch sämtliche Privatwohnungen der Münchner Promis, indem er jeweils in den frühen Morgenstunden vor dem Q1 wartet und den Promis dann bis nach Hause folgt. An einem dieser Tage folgt er dem Ex-Badmintonspieler Becki. Dieser ist in Begleitung dreier brasilianischer Models, obgleich er erst vor 2 Wochen geheiratet hat. J bucht sich daraufhin im benachbarten Hotel ein und schießt mit seinem heißgeliebten und extrem teuren "Super-Ultra-Tele" von quer über die Straße pikante Bilder aus der Wohnung des B. Bevor er - höchst zufrieden - die Bilder gleich danach verbreiten und öffentlich zur Schau stellen will, fragt er sich, ob nicht schon das Herstellen der Bilder zu einem Problem führen könnte.



#### **Recherche – Fall Privatparty - Lösung**

Bereits das Herstellen der Bilder führt in der Tat zu einem Problem. J hat sich nach § 201a Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Er hat mittels einer Kamera von einer anderen Person in deren Wohnung aufnahmen hergestellt, indem er die vier Personen photographiert hat und zudem damit deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, da sich die vier Personen in einer intimen Situation befanden, sog. Intimsphäre. Der J handelte vorsätzlich, zudem rechtswidrig und schuldhaft, eine Einwilligung lag nicht vor. § 193 StGB ist nicht anwendbar, eine Rechtfertigung nach § 34 StGB denkbar, wenn in Rahmen einer Grundrechtsabwägung ein überragendes öffentliches Interesse bestehen würde. Dies ist jedoch bei einem Prominenten in einer intimen Situation nicht der Fall ("Intimsphäre nicht abwägbar"), daher handelt der J strafbar.

Nach § 201a Abs. 4 StGB kann die Kamera samt dem Teleobjektiv seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts eingezogen werden. Damit geht nach § 74e StGB das Eigentum an der Sache kraft Gesetz auf den Staat über. Eine Entschädigungsregelung besteht nicht.



#### **Recherche – Fall Privatparty**

#### Abwandlung 1:

Der J ist ein Photograph der aktuellen Stunde. Er kennt die Hauptstadt wie seine Westentasche und kennt auch sämtliche Privatwohnungen der Berliner Abgeordneten, indem er jeweils in den frühen Morgenstunden vor dem Bundestag wartet und den Abgeordneten dann bis nach Hause folgt. An einem dieser Tage verlässt der Verteidigungsminister V den Bundestag und fährt nach Hause. Dort wartet bereits eine Kolonne Kamele. J bucht sich daraufhin im benachbarten Hotel ein und schießt mit seinem heißgeliebten und extrem teuren "Super-Ultra-Tele" von quer über die Straße pikante Bilder aus der Wohnung des V. Dabei handelt es sich um eine Aufnahme, in der der Minister sich in einem Whirlpool nackt mit Ossi-ama ben Loden (Führer einer Terroroganisation) zuprostet. Er fragt sich, ob alleine das Herstellen der Bilder schon zu einem Problem führen könnte.



#### **Recherche – Fall Privatparty - Lösung**

#### Lösung Abwandlung 1:

Der J handelt zunächst tatbestandsmäßig wie im obigen Fall. Eine Rechtfertigung aufgrund § 193 StGB scheidet aus, da er auf § 201a StGB keine Anwendung findet. Eine Rechtfertigung aufgrund § 34 StGB ist jedoch im Rahmen einer Grundrechtsabwägung gegeben. Der J hat das Rechtsgut des S und des O auf Intimsphäre verletzt. Dahingegen hat er jedoch über die Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 2 GG das Rechtsgut der Allgemeinheit nach Art. 20 Abs. 3 S. 2 GG geschützt, die vollziehende Gewalt ist an Recht und Gesetz gebunden (Die Pressefreiheit alleine ist nicht abwägungsfähig, da es gerade keine Analogie nach § 193 StGB gibt). Hinsichtlich des O ist ein internationaler Haftbefehl ausgestellt. Ein derart intimes Verhältnis mit dem V ist nicht mit der Bindung an Recht und Gesetz der Exekutive vereinbar. Es besteht ein überragendes Interesse der Allgemeinheit an dieser Information, hinter der der Schutz der Intimsphäre des V und des O zurücktreten müssen.

Die Herstellung der Bilder ist damit straflos. Ebenfalls ist die spätere Verbreitung nach § 23 Abs. 2 KUG möglich, da kein berechtigtes Interesse seitens des V oder O vorliegt.



#### Verletzung des Briefgeheimnisses

- Das Öffnen verschlossener Schriftstücke (auch mit technischen Mitteln wie Durchleuchtung) steht gem. § 202 StGB unter Strafe.
- Ebenfalls das **Abfangen von Daten**, wenn diese besonders gesichert sind, § 202a StGB bzw. nichtöffentlich übermittelt werden, § 202b StGB. Die Weiterverbreitung so erlangter Daten sowie die Vorbreitungshandlungen dazu sind strafbar, §§ 202c, 202d StGB.
- Auch "offene" Dokumente können dem Geschäftsgeheimnis z.B. eines Unternehmens unterliegen, siehe GeschGehG (basierend auf Know-how-Schutz-Richtlinie (RL 2016/943/EU), das jedoch für einen etwaig offenbarenden Mitarbeiter gilt, nicht jedoch für die Presse, § 5 Nr. 1 GeschGehG als berechtigtes Interesse.



#### Recherche – Rechtliche Grenzen: Fall halbe Bilder

Der J ist auf Sensationssuche. Dazu hat er ein Gespräch mit dem Top-Manager T vereinbart. Am gleichen Tag haben sich beide in seinem Büro verabredet. J stellt ein paar belanglose Fragen nach dessen Autobiographie, die der T weitschweifend beantwortet. Mitten im Gespräch bringt die Sekretärin des T einen verschlossenen Umschlag und flüstert dem T etwas unverständliches ins Ohr. T öffnet den Umschlag und sieht sich den Inhalt an. Daraufhin steckt der den Inhalt des Umschlags in eine Unterlagenmappe aus Leder, die mit einem Zahlenschloss versehen ist. Dabei dreht er zum Verschluss nur eine der Zahlen um eine Stelle weiter, was dem J auch sofort auffällt. T bittet sich kurz zu entschuldigen und verlässt den Raum. Der J nutzt die Gelegenheit, öffnet die Unterlagenmappe und zieht den Inhalt des Umschlages zu einem Viertel aus der Mappe heraus. Es ist ein gemaltes Kinderbild. Daraufhin schiebt er es wieder rein und verschließt die Mappe.

Was hat J zu befürchten?



#### Recherche – Rechtliche Grenzen: Fall halbe Bilder

Der J ist nach § 202 Abs. 2, 3 StGB strafbar. Die verschließbare Ledermappe ist ein Behältnis, das den Zugriff von außen verhindern soll. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Behältnis im Sinne eines Tresors voll verschließbar ist, es reicht, wenn die zufällige Kenntnisnahme ausgeschlossen ist. Einem Brief steht nach § 202 Abs. 3 StGB auch eine Abbildung gleich. Obgleich der J die Abbildung nur zum Teil herausgezogen hat, hat er das Briefgeheimnis verletzt, da er sich dennoch Kenntnis davon verschafft hat. Es kommt nicht darauf an, ob er von der gesamten Abbildung Kenntnis erlangt hat. Der J hatte auch Vorsatz, dabei ist unerheblich, ob er sein Ziel, die Gewinnung von verwertbaren Informationen, erreicht hat oder nicht. Die Tat ist im Übrigen rechtswidrig und schuldhaft.



#### Recherche – Fall Beraterkarte

Der J ist einer großen Sache auf der Spur. Er hat den TOP-Manager T einer großen deutschen Bank im Verdacht eine Geliebte zu haben, obwohl er doch mit dem Slogan "Ehre – Familie – Sicherheit" mit seiner Bank um Kunden wirbt. Tatsächlich ist er seit 30 Jahren verheiratet. Um seiner These auf den Grund zu gehen, kommt ihm die geniale Idee die Bankinformationen des T in seiner heimischen Filiale abzufragen. Dazu ist nur eine sog. Beraterkarte notwendig, mit denen sich der Jan einem der Terminals als Bankmitarbeiter ausweist. Als er das nächste Mal in seiner Bankfiliale ist, steht er der Auszubildenden A gegenüber. Geschickt fragt er sie, ob sie denn das Formular X-45698/HZU da habe. Wie erwartet errötet die A und verschwindet ins Filialleiterbüro. Ebenfalls wie erwartet hat die A ihre Beraterkarte auf dem Schreibtisch liegen lassen. J steckt sie schnell ins Terminal und findet die gewünschten Bankdaten, jedoch ohne die eigentlich gesuchten Informationen zu finden. That wohl doch keine Geliebte. Mist. Jlegt die Karte zurück.

Hat J sich strafbar gemacht?



#### Recherche – Fall Beraterkarte - Lösung

J hat sich nach § 202a StGB strafbar gemacht. Bei den Bankinformationen über den T hat es sich um Daten gehandelt. Der Zugang zu den Daten war mit einer besonderen Zugangssicherung versehen (Beraterkarte). Diese hat er überwunden, indem er die liegen gelassene Beraterkarte in das Terminal gesteckt hat und dort Daten abgerufen hat. Dabei ist unerheblich, dass er nicht die von ihm "gewünschten" Daten gefunden hat, maßgeblich ist allein die von ihm begangene Schutzgesetzverletzung. J handelte in subjektiver Hinsicht vorsätzlich, weiterhin rechtswidrig und schuldhaft. § 193 StGB kann im Übrigen nicht für eine Rechtfertigung herangezogen werden.



#### Recherche – Fall Beraterkarte

#### Abwandlung 1:

J hat ein Kopiergerät für die Karte dabei. Als die A weg ist, kopiert er die Karte und legt sie wieder hin. Die Daten will er später abrufen, vergisst es aber.

Hat J sich strafbar gemacht?



#### Recherche – Fall Beraterkarte – Lösung Abwandlung

Lösung Abwandlung 1:

Auch das Herstellen einer Kopie eines "Schlüssels" fällt unter den Straftatbestand einer Vorbereitungshandlung zu §§ 202c Abs. 1 Nr. 1, 202a StGB. Es ist daher unerheblich, ob er die Beraterkarte tatsächlich gebraucht hat oder nicht.



#### **Recherche – Rechtliche Grenzen: Gesetzliche Fotografierverbote**

• Gem. § 5 Abs. 2 SchutzbereichsG iVm § 109g StGB dürfen militärische Einrichtungen nicht fotografiert werden und auch militärische Anlagen, Wehrmittel und Vorgänge nicht, sofern Sicherheitsbedenken bestehen.

Anm: Im Ausland ggf. auch Bahnhöfe, Flughäfen, etc.

- Gem. § 184ff StGB ist das **Verbreiten von pornographischen Inhalten** verboten (aber Herstellen mit Einwilligung möglich, soweit keine "harte" Pornographie).
  - Pornographie liegt vor, wenn unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen
    Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt
    werden und in der Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne
    Interesse an sexuellen Dingen abgezielt wird.
  - Bei Inhalten mit Kindern, Tieren oder Gewaltdarstellung, sog. "harte" Pornopraphie ist auch die Herstellung, Verbreitung und Besitz solcher Inhalte strafbar, §§ 184a, 184b, 184c StGB.



#### **Recherche – Rechtliche Grenzen: Gesetzliche Fotografierverbote**

- Gem. § 184k StGB ist auch die unbefugte Herstellung und Übertragung von Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person strafbar ("Upskirting" oder "Downblousing"), sofern diese gegen Einblicke geschützt sind (nicht: Schwimmbad-Aufnahmen!). Strafbar ist auch die spätere Ingebrauchnahme oder wenn diese einem Dritten zur Verfügung gestellt wird, auch wenn die Aufnahme zunächst befugt hergestellt wurde und später wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich gemacht wurde.
  - Ausgenommen sind nach § 184k Abs. 3 StGB die Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken.
- Gem. § 169 S. 2 GVG ist die Herstellung von Ton- und Videoaufnahmen bei Gerichtsverhandlungen verboten (ausgenommen BVerfG). Bildaufnahmen können zulässig sein, sofern sie nicht vom Vorsitzenden verboten werden. Notizen sind in aller Regel zulässig. Beachte § 353d StGB!



#### Recherche – Rechtliche Grenzen: Teilnahme an Straftaten

#### Teilnahme an Straftaten

Journalisten können auch Teilnehmer an Straftaten sein, in dem Sie andere zu Straftaten anstiften, § 26 StGB, oder Mittäter einer Straftat sind, § 25 Abs. 2 StGB oder Beihilfe zu einer Straftat leisten, § 27 StGB.

**Psychische Beihilfe** ("aufstacheln") oder ein sonstiges Unterstützen der Tat ist bereits ausreichend und kann bereits durch geplante Anwesenheit im Zeitpunkt der Tatausführung verwirklicht werden.

- Gem. § 258 StGB ist es zudem strafbar die Bestrafung eines anderen Straftäters zu vereiteln.
- Andere Zeugnisverweigerungsberechtigte, wie z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Sachverständige, Beamte und Richter iSd §§ 203, 206, 353b und 355 StGB sind zur Wahrung von Dienstgeheimnissen verpflichtet. Für Journalisten ist es strafbar diese dazu anzustiften solche Geheimnisse zu offenbaren.



#### Recherche – Rechtliche Grenzen: Nichtanzeige geplanter Straftaten

#### Nichtanzeige geplanter Straftaten

Sofern im Rahmen der journalistischen Tätigkeit Erkenntnisse aus dem Katalog des § 138 Abs. 1 StGB gewonnen werden, besteht unter Strafandrohung eine Anzeigepflicht gegenüber den Behörden (bzw. dem Betroffenem).

- 2. eines **Hochverrats** in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1 StGB,
- 3. eines **Landesverrats** oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der
- §§ 94 bis 96, 97a oder 100 StGB,
- 4. einer **Geld- oder Wertpapierfälschung** in den Fällen der §§ 146, 151, 152 StGB oder einer Fälschung von **Zahlungskarten** mit Garantiefunktion in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3 StGB,



#### **Recherche – Rechtliche Grenzen: Nichtanzeige geplanter Straftaten**

#### Nichtanzeige geplanter Straftaten

- eines **Mordes** (§ 211 StGB) oder **Totschlags** (§ 212 StGB) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines **Verbrechens gegen die Menschlichkeit** (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines **Kriegsverbrechens** (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines **Verbrechens der Aggression** (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches),
- einer Straftat gegen die **persönliche Freiheit** in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4 StGB, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b StGB,
- 7. eines **Raubes** oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255 StGB) oder
- einer **gemeingefährlichen Straftat** in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c StGB.



#### **Recherche – Rechtliche Grenzen: Informationshonorare**

Zahlung von Informationshonoraren, "Exklusivverträge"

- Grundsätzlich zulässig, aber
  - Exklusivvereinbarungen hindern andere Medien nicht daran dieselbe Information aus anderen Quellen (soweit überhaupt nachweisbar) oder danach erneut zu veröffentlichen. Hinweis bei **Zweitnutzung** "Zuerst veröffentlicht von …".
  - Zahlung an einen **Beamten**, insbesondere Richter und Staatsanwälte ist jedoch strafbar als Bestechung oder Vorteilsgewährung, § 333f StGB.
  - Zahlung an einen Angestellten, der im Gegenzug Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG offenbart kann eine Anstiftung zum Straftatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 3 GeschGehG darstellen. Ausgenommen von der Strafbarkeit ist jedoch ausdrücklich die nach § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO zeugnisverweigerungsberechtigte Person, solange sich die Beihilfehandlung nur auf Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geschäftsgeheimnisses bezieht.
  - Es besteht grundsätzlich kein Anspruch des Informanten auf Autorisierung der Ergebnisse (soweit nicht anders vertraglich vereinbart).



Die journalistische Sorgfaltspflicht ist teils ausdrücklich in den Pressegesetzen der Länder geregelt, teils ist sie in anderen Regelungen enthalten.

#### § 5 Muster-PresseG Sorgfaltspflicht der Presse

Die Presse hat alle Nachrichten vor Ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen. Die Verpflichtung, Druckwerke von strafbaren Inhalten frei zu halten, bleibt unberührt.



Journalisten (bzw. Verlage oder Sender) haften bei einer Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht für Ihre Beiträge, wenn diese

- unwahre Tatsachenbehauptungen enthalten, die z.B.
  - das Ansehen einer Person im Rahmen einer individuellen Betroffenheit schmälern, sog. **Ehrverletzungen** oder
  - das Ansehen in der Öffentlichkeit beschädigen, sog. Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder
  - wirtschaftlichen Schaden zufügen, sog. Kreditgefährdung

Es besteht daher eine Pflicht für den Journalisten alle Bestandteile eines Beitrags zu überprüfen hinsichtlich der Wahrheit der Tatsachenbehauptung, der Vollständigkeit der Darstellung und dem richtigen Kontext. Soweit eine Grundrechtsabwägung erforderlich ist, auch auf alle diesbezüglichen Tatsachen. Die Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflicht befreit hingegen vom Vorwurf der Fahrlässigkeit.



#### § 824 BGB Kreditgefährdung

- (1) Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss.
- (2) Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

Es steht daher im Eigeninteresse des Journalisten mit Berichten im einem wirtschaftlichen Umfeld, die Dokumentation der Erfüllung der journalistischen Sorgfaltspflicht ernst zu nehmen.



An die journalistische Sorgfaltspflicht werden hohe Anforderungen gestellt.

- Selbst entdeckte Vorgänge: Alle erreichbaren Quellen müssen auch erreicht werden.
  - Zu den erreichbaren Quellen zählt insbesondere auch der **Betroffene** samt dessen Rückmeldung binnen angemessener Frist (idR **3 Tage**; "Überraschungsbesuch" stets unzulässig).
  - Ausnahmen:
    - Zeitlich nicht möglich aufgrund besonderer Dringlichkeit (z.B. Unfallmeldung)
    - Aufwand unzumutbar (z.B. Betroffener auf Expeditionstour verreist)
    - Rückfrage bei einer Quelle schafft keinen Erkenntnisgewinn (aufgrund restriktiver Anwendung sehr selten der Fall, insbesondere beim Betroffenen, außer er äußert sich eindeutig, dass er nichts zur Sache mitteilen will).



An die journalistische Sorgfaltspflicht werden hohe Anforderungen gestellt.

- Vorgänge die von Dritten übernommen werden:
  - Bei **anerkannten Nachrichtenagenturen** ist eine weitere Nachprüfung nicht erforderlich, z.B. AP, DPA aber auch Gerichte, Behörden.
  - Im Falle einer Schadensersatzpflicht ist die jeweilige Agentur regresspflichtig.
  - Die Frage, ob eine entsprechende Information rechtmäßig veröffentlicht werden kann ist bei Agenturen regelmäßig dennoch vom Journalisten zu prüfen. Bei Gerichten und Behörden kann die Prüfung entfallen.
  - Sonderproblem:
    - KI-generierte Texte z.B. von großen Sprachmodellen ChatGPT/Sydney. Ausnahme von der Transparenzpflicht, Art. 50 Abs. 1 UA 2 KI-VO.



#### Beweisführung

- Der Journalist ist im Zweifel für seine Berichte und damit für die journalistische Sorgfaltspflicht als Exkulpationsmittel beweispflichtig (nicht-Journalisten erst recht).
- Anfertigen von umfangreichen datierten, am besten handschriftlichen Notizen ist erforderlich ("Wer schreibt, der bleibt.")
  - Datum, Uhrzeit, Themenzusammenfassung, etwaige Zeugen und jedenfalls Unterschrift erforderlich.
- Gespräche mit Informanten sollten am besten per unterschriebenen Wortlautprotokoll festgehalten werden.
- Einwilligungen stets schriftlich bzw. per E-Mail festhalten, notfalls per Eigenprotokoll.
- Sonst eignet sich dafür auch eine **Ton- oder Videoaufnahme**. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Betroffene dem vorab zugestimmt hat und die Zustimmung dann nochmals während der laufenden Tonaufnahme bzw. dem Video zu Beginn wiederholt.
  - Diese Beweise sollten nicht durch eine Ransomware auf dem Rechner oder nur einer Sicherung verschlüsselt werden können.



# DSGVO

**Datenschutz** 



#### Recherche – Rechtliche Pflichten: DSGVO - Datenschutz

Die 2018 eingeführte Datenschutz-Grundverordnung trifft im Medienbereich in doppelter Hinsicht zu:

- Im journalistisch-redaktionellen Bereich gelten die **Privilegierungen** des § 13 Muster-**PresseG** (vgl. auch § 12 MStV) iVm Art. 85 Abs. 2 DSGVO iVm Erwägungsgrund 153.
- In allen anderen Bereichen (zT PR, Werbung, Anzeigen) gilt die DSGVO in Ihrem vollen Umfang.
- Hinsichtlich des **Rechts am eigenen Bild** (KUG überschneidener Rechtskreis) gilt hinsichtlich des journalistisch-redaktionellen Bereichs ein **Vorrang des KUG** hinsichtlich der Regelungen der DSGVO (BGH, 7. Juli 2020, Az.: VI ZR 246/19) sonst aber nicht.



## § 13 Muster-PresseG Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken

- (1) Soweit Unternehmen der Presse und deren Hilfsunternehmen personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (2) Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken durch Unternehmen der Presse und deren Hilfsunternehmen von den Kapiteln II bis VII und IX der Datenschutz-Grundverordnung nur Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32 sowie von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in den jeweils geltenden Fassungen nur § 83 in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.



- (2) Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 2, Artikel 24 und 32, § 83 BDSG mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Absatz 1 gehaftet wird.
- (3) Führt die journalistische oder literarische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind dies Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.



#### Art. 5 DSGVO

#### Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen (...)
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit");
- (2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht").



### Art. 24 DSGVO Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.
- (2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen.
- (3) Die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nachzuweisen.



#### Art. 32 DSGVO Sicherheit der Verarbeitung

- (1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein:
- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;



- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.
- (3) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

  (4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen,
- (4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.



Für journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten gilt die DSGVO hinsichtlich des **Datengeheimnisses** mit den folgenden zusammenfassenden Maßgaben:

- Es gilt Kapitel I, X und XI der DSGVO
- Alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis (bzw. Redaktionsgeheimnis) zu verpflichten. Die Weitergabe von Daten an andere Journalisten ist damit zulässig.
- Gem. Art. 5 Abs. 1 f DSGVO iVm Art. 24 und 32 DSGVO sind bei der Datenverarbeitung der Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung zu beachten, also insbesondere die Sicherheit der Daten durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen (TOM).
- Gem. Art. 5 Abs. 2 DSGVO sind die entsprechenden Maßnahmen dokumentationspflichtig (Rechenschaftspflicht).
- Gem. Art. 82 DSGVO besteht für Betroffene ein immaterieller Schadensersatzanspruch



#### **TOM-Maßnahmen** sind beispielsweise:

- Einsatz von stets aktueller Hard- und Software
- Passwortschutz von Devices und regelmäßige Passwortänderung bzw. 2FA
- Verschlüsselung und Trackingoptionen aktivieren z.B. bei Verlust von mobilen Devices
- Gefährdete mobile Devices im Lockdown-Modus betreiben.
- Sicherer E-Mailversand durch Verschlüsselung der E-Mails (insbesondere per TLS zwischen den Providern bei unverschlüsselten E-Mails)
- Cloud-Services nur nutzen, sofern diese nachweislich DSGVO-Konform sind (obgleich die notwendigen Regeln zur Auftragsdatenverarbeitung nicht für die journalistische Tätigkeit gelten)
- Physisches Wegschließen von Unterlagen, "clean desk", Verschließen aller Räume nach Arbeitszeitende in der Redaktion, nicht im Auto liegen lassen.
- Einsatz von Virenschutz und IDS Systemen mit regelmäßigen Updates
- Im Internet (möglichst) nicht nachvollziehbar surfen (z.B. per TOR, iCloud+)
- Mehrfache **Sicherungen** auf physisch dauerhaft getrennten Medien (z.B. auf Band: 14 tägliche Tages-, 12 wöchentliche Wochen-, 12 monatliche Monats- und Jahressicherungen)



Fall: Ransomware

Der Journalist J hat auf seinem Laptop der Marke Dill die Ergebnisse seiner Recherchen, PR-Texte, seiner anonymen Informanten, sämtliche Einwilligungserklärungen und Zustimmungen seiner Interview-Partner gespeichert.

Die Sicherung seiner Daten führt er mit einem täglichen inkrementellen Backup an einer angeschlossenen Festplatte durch. Die Sicherung reicht damit 12 Monate zurück. Als er jedoch am 24.12. nochmal schnell den Rechner hochfahren will, um mit dem selbst verfassten Weihnachtsgedicht seiner Freundin zu imponieren, erscheint nur die Meldung, dass er binnen 24 Stunden 10.000 EUR in Bitcoins an an die Gruppe "Revolutionsaufpasser" im Iran senden soll. Die Gruppe ist von der EU sanktioniert. Die Sicherung ist ebenfalls verschlüsselt.

Wenn J nicht zahlt, droht die Gruppe mit der Veröffentlichung der Daten. Welche Optionen hat J?



Lösung Fall: Ransomware: kein Ausweg

1. J zahlt nicht: Damit würde er jedoch alle seine Nachweise für die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht verlieren. Weiterhin wäre es aufgrund der PR Texte ein meldepflichtiger DSGVO-Incident, aufgrund dessen er die Betroffenen, Art. 34 Abs. 1 DSGVO und das Landesamt für Datenschutz binnen 72 Stunden informieren müsste, Art. 33 Abs. 1, 55 DSGVO. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Schadensersatz, Art. 82 Abs. 1 DSGVO und sind in der positiven Kenntnis, dass in einem etwaigen Prozess J keinen Nachweis mehr hinsichtlich der Erfüllung der journalistischen Sorgfalt mehr führen kann.

2. J zahlt: Wenn J zahlt macht er sich gem. § 17f AWG strafbar, da er unmittelbar eine terroristische Organisation unterstützt. Weiterhin ist nicht klar, ob die Verschlüsselung damit tatsächlich aufgehoben wird oder ob die Daten nicht doch veröffentlicht werden bzw. ein "2. Level" erreicht wird, in dem noch mehr gezahlt werden muß. J muß damit rechnen auf eine US-Amerikanische No-Fly Liste gesetzt zu werden.



Für <u>nicht-journalistische</u> Tätigkeiten gilt die DSGVO in Ihrem vollem Umfang (ausgenommen private Tätigkeiten)

Datenschutz Grundverordnung Verordnung (EU) 2016/679

Abkürzungen: DS-GVO bzw. <u>DSGVO</u>

Englisch: GDPR General Data Protection Regulation

- Vorgänger: EU-Richtlinie 95/47/EG von 1995
- Gültigkeit ab dem 25.05.2018 in allen EU-Staaten
- BDSG ist Teil des Datenschutz-Anpassungs-und-Umsetzungsgesetzes EU (DSAnpUG-EU), in dem auch das BDSG geändert wurde
- andere Gesetze behalten ihre Gültigkeit, insofern sie mit der DSGVO konform sind (z. B.: SGB, StGB, Landesdatenschutzgesetze, kirchliche Datenschutzgesetze)
- bis zum 24.05.2018 gilt das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Grundsätzliches zur DSGVO, Art. 3 Abs. 2 DSGVO

- Datenschutz ist Ländersache
- jedes Bundesland hat eine eigene Aufsichtsbehörde und einen bzw. eine Landesdatenschutzbeauftragte(n)
- die Landesdatenschutzgesetze gelten nur für öffentliche Stellen (öffentl. Schulen, Behörden, Ämter, gesetzliche Krankenkassen etc.)
- für Unternehmen gilt grundsätzlich das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- das BDSG und die DSGVO enthalten auch Bestimmungen für den öffentlichen Dienst, z.B.
   Polizei.
- die Bundesdatenschutzbeauftragte Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider (ist den Landesdatenschutzbeauftragten nicht vorgesetzt und hat die staatlichen Stellen unter sich (Post, Bahn, Bundeswehr, Bundesnachrichtendienst etc.). Dualismusprinzip



Was sind Daten (Singular: Was ist ein Datum) iSd DSGVO?

- anonyme Daten, anonymisierte Daten, Statistikdaten diese Daten sind dann keine Daten iSd DSGVO, wenn ein Rückschluss auf eine Person ausgeschlossen werden kann (also nur auf ein Unternehmen)
- pseudonymisierte Daten lassen einen Rückschluss auf eine Person zu und werden wie personenbezogene Daten behandelt, können aber unter bestimmten Umständen wie anonymisierte Daten verarbeitet werden
- personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)

"identifizierte oder identifizierbare natürliche Person"; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennummer, zu Standortdaten, zu einer **Online-Kennung** oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;



#### Was sind Daten (Singular: Was ist ein Datum) iSd DSGVO?

- personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO)
- Beispiele für personenbezogene Daten:

Namen, Adressdaten, E-Mailadressen mit Vorname.Nachname@..., KfZ-Kennzeichen bei Privatfahrzeugen, IP-Adressen, Telefonnummer bei Privatanschlüssen, Nicknames in sozialen Netzwerken, Bewegungsdaten in KfZ oder Mobilfunkortung, Bilder auf denen Personen erkennbar sind.

Anm.: Für journalistische Verwertungen von Bildnissen von Personen gilt das KUG vorrangig.



#### Was sind Daten (Singular: Was ist ein Datum) iSd DSGVO?

- Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 SGBX)
- besondere Daten (Art. 4 Nr. 13, 14 und 15 DSGVO sowie Art. 9 Abs. 1 DSGVO) sind:
  - Gesundheitsdaten,
  - biometrische Daten,
  - genetrische Daten,
  - Sexualdaten,
  - rassische und ethnische Herkunft,
  - Gewerkschaftszugehörigkeiten,
  - politische Meinungen und weltanschauliche Überzeugungen.
- Betriebs- und Geschäftsdaten (BGB, HGB, UWG, AO usw.)



#### Was sind Daten (Singular: Was ist ein Datum) iSd DSGVO?

- Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 SGBX)
- besondere Daten (Art. 4 Nr. 13, 14 und 15 DSGVO sowie Art. 9 Abs. 1 DSGVO) sind:
  - Gesundheitsdaten,
  - biometrische Daten,
  - genetrische Daten,
  - Sexualdaten,
  - rassische und ethnische Herkunft,
  - Gewerkschaftszugehörigkeiten,
  - politische Meinungen und weltanschauliche Überzeugungen.
- Betriebs- und Geschäftsdaten (BGB, HGB, UWG, AO usw.)

#### **Ausnahme:**

Verarbeitung GRUNDSÄTZLICH untersagt! Art. 9 Abs. 1 DSGVO

Buchhaltung zu Zwecken der Buchhaltung Art. 9 Abs. 2 b)
DSGVO oder öffentliche Bekanntmachung des Betroffenen
Art. 9 Abs. 2 e) DSGVO



#### Datenprioritäten

- 1. Besondere Daten (Gesundheitsdaten, etc..)
- 2. Bankdaten
- 3. Persönlichkeitsbezogene Daten
- 4. Adressdaten
- 5. Anonyme Daten

Je höher die Datenpriorität ist und damit je mehr Gefahren drohen für die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, desto höher müssen die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Datenschutz sein.



#### Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 5 DSGVO

Personenbezogene Daten müssen kumulativ

- a) auf <u>rechtmäßige</u> Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise <u>verarbeitet</u> werden;
- b) für <u>festgelegte</u>, <u>eindeutige</u> und <u>legitime</u> <u>Zwecke</u> <u>erhoben</u> <u>werden</u> und <u>dürfen</u> <u>nicht</u> in <u>einer</u> <u>mit diesen</u> <u>Zwecken</u> <u>nicht</u> <u>zu vereinbarenden</u> <u>Weise</u> <u>weiterverarbeitet</u> <u>werden</u>;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");



#### Verarbeitung personenbezogener Daten, Art. 5 DSGVO

Personenbezogene Daten müssen kumulativ

- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit");

Anmerkung: Bei KI-Trainingsdaten gilt zudem Art. 10 Abs. 3 KI-VO.



#### Datenverwendungen

• Verarbeitung Art. 4 Nr. 2 DSGVO

"<u>Verarbeitung</u>" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das <u>Erheben</u>, das <u>Erfassen</u>, die <u>Organisation</u>, das <u>Ordnen</u>, die <u>Speicherung</u>, die <u>Anpassung</u> oder <u>Veränderung</u>, das <u>Auslesen</u>, das <u>Abfragen</u>, die <u>Verwendung</u>, die <u>Offenlegung</u> durch <u>Übermittlung</u>, <u>Verbreitung</u> oder eine andere Form der Bereitstellung, den <u>Abgleich</u> oder die <u>Verknüpfung</u>, die <u>Einschränkung</u>, das <u>Löschen</u> oder die <u>Vernichtung</u>;



#### Datenverwendungen

Um Daten "verarbeiten" zu können wird immer eine Rechtsgrundlage benötigt.

Werden besondere Daten (Gesundheitsdaten..) verarbeitet ist eine Datenschutzfolgeabschätzung (mit Ausnahmen) notwendig.

#### Ausnahme:

Die DSGVO gilt nicht für natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten, § 2 Abs. 2 c) DSGVO. Im journalistischen Bereich wird gilt wegen des jeweiligen PresseG nur eingeschränkt bzw. wird bei journalistischen Bildverarbeitungen im Bereich der Bildnisse durch das KUG verdrängt.



Gesetzliche Regelungen für die Verarbeitung, Art. 6 DSGVO "Rechtmäßigkeit" – eine Bedingung muß erfüllt sein

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben; z.B. Datenschutzerklärung bei Webseiten Einwilligung muß transparent sein (Zweck, Empfänger, welche Daten etc.), freiwillig erfolgen und auch ein Widerrufsrecht beinhalten.
- b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen; z.B. Abwicklung einer Bestellung, Angebot, Antwort auf E-Mailanfrage
- c) die Verarbeitung ist zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** (gesetzliche Grundlage) erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt; z.B. Abrechnung in der Buchhaltung



Gesetzliche Regelungen für die Verarbeitung, Art. 6 DSGVO "Rechtmäßigkeit" – eine Bedingung muß erfüllt sein

- a) Die betroffene Person hat ihre **Einwilligung** zu der Versch Einwilligung is betreffenden personenbezogenen Daten für einen BEIM VERARBEITER! Einwilligung gegeben; z.B.

  Datenschutzerklärung BEWEISPFLICHT BEIM VERARBEITER! Einwilligung gegeben; z.B.

  ist jederzeit widerruflich
  ist jederzeit widerruflich
  Art. 7 Abs. 1, 3 DSGVO
  Art. 7 Abs. 1, 3 DSGVO
- b) die Verarbeitung ist für die **Erfüllung eines Vertrags**, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen; z.B. Abwicklung einer Bestellung, Angebot, Antwort auf E-Mailanfrage
- c) die Verarbeitung ist zur **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** (gesetzliche Grundlage) erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt; z.B. Abrechnung in der Buchhaltung



- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um **lebenswichtige Interessen** der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
  - z.B. Notarzt
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder **in Ausübung öffentlicher Gewalt** erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
  - z.B. Polizei
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.
  - Abwägung ggf. Grundrechte Medienfreiheit (soweit überhaupt anwendbar!)



Auftragsdatenverarbeitung – Verarbeitung unter Zuhilfename eines Dritten (z.B. Cloud Dienstleiter für Dateiübertragungen)

Wird ein "Dritter" bzw. ein "Dienstleister" in die Verarbeitung involviert, kann dies mit Hilfe einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Vertrag) gem. Art. 28 bzw. Art. 29 DSGVO und § 52 BDSG erfolgen.

Wichtig ist, dass der Dienstleister (Auftragsverarbeiter) sorgfältig ausgewählt wird und ausreichend Garantien für die Durchführung der Verarbeitung übernimmt. Der Auftragsverarbeiter darf die Daten <u>nur</u> nach den Weisungen des Verantwortlichen (Auftraggeber) <u>und für den im Vertrag genannten Zweck verarbeiten</u>. Der Auftragsverarbeiter ist dem Betroffenen nach Art. 13 DSGVO mitzuteilen.



Auftragsdatenverarbeitung – Verarbeitung unter Zuhilfename eines Dritten

Problem: DSGVO Konformität von diversen Diensten

Rechtsfolge: Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern bis zu 2 Mio. EUR.

§ 41 BDSG

Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, § 42 BDSG



Auftragsdatenverarbeitung – Verarbeitung unter Zuhilfename eines Dritten

Problem: DSGVO Konformität von diversen Diensten

Rechtsfolge: Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern bis zu 2 Mio. EUR.

§ 41 BDSG

Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, § 42 BDSG



#### Rechte des Betroffenen

- Recht auf informationelle Selbstbestimmung Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG
- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO und §§ 34, 57 BDSG)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung/Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 DSGVO und §§ 35, 58 BDSG)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO und § 58 BDSG)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO und § 36 BDSG)

#### Pflichten des Verarbeiters

Auskunftspflicht, Art. 14, 15 DSGVO



#### **Vernichtung von Daten** DIN 66399

- DIN 66399-1 regelt die Grundlagen und Begriffe, definiert die Schutzklassen und Sicherheitsstufen
- DIN 66399-2 definiert die Anforderung an Maschinen, die zur Vernichtung eingesetzt werden
- DIN 66399-3 regelt den Prozess der Vernichtung
- 3 Schutzklassen, 6 Materialklassifizierungen und 7 Sicherheitsstufen
   (Gesundheitsdaten werden beispielsweise in die Schutzklasse 3 einsortiert handelt es sich um Daten in Papierform ist die Materialklasse = P)
- werden z. B. nicht mehr benötigte Papierunterlagen vernichtet auf denen auch Gesundheitsdaten stehen, ist die Sicherheitsstufe mindestens P-4



#### **Vernichtung von Daten** DIN 66399

- DIN 66399-1 regelt die Grundlagen und Begriffe, definiert die Schutzklassen und Sicherheitsstufen
- DIN 66399-2 definiert die Anforderung an Maschinen, die zur Vernichtung eingesetzt werden
- DIN 66399-3 regelt den Prozess der Vernichtung
- 3 Schutzklassen, 6 Materialklassifizierungen und 7 Sicherheitsstufen
   (Gesundheitsdaten werden beispielsweise in die Schutzklasse 3 einsortiert handelt es sich um Daten in Papierform ist die Materialklasse = P)
- werden z. B. nicht mehr benötigte Papierunterlagen vernichtet auf denen auch Gesundheitsdaten stehen, ist die Sicherheitsstufe mindestens P-4



#### **Verhaltensanpassung im Datenschutz**

- keine verfänglichen Gespräche in der Öffentlichkeit bzw. gegenüber Nichtberechtigten
- Auskünfte am Telefon erst erteilen, wenn das Gegenüber identifiziert und berechtigt ist
- Schriftverkehr und wichtige Dokumente gehören nachts unter Verschluss und sind nicht offen auf dem Schreibtisch
- Keine Passwortweitergabe
- Keine Schlüsselweitergabe
- keine Schriftstücke, Akten oder Computer sichtbar im Fahrzeug liegen lassen
- das "clean desk" Prinzip ist zubeherzigen, Türen sind nach Betriebsschluss abzuschließen



#### Meldepflicht bei Datenpannen

- Auftragsdatenverarbeiter haben Datenschutzpannen an den Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen (Art. 33 Abs. 2 DSGVO und § 65 Abs. 2 BDSG).
- Führt die Datenschutzpanne zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten eines Betroffenen oder besteht eine Gefahr für die Rechtsgüter einer natürlichen Person ist die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden nach bekannt werden des Vorfalls zu informieren (Art. 33 Abs. 1 DSGVO und § 66 Abs. 1 BDSG) – regelmäßig bei Bank und Steuerdaten und besonderen Daten (Gesundheit...)
- Ferner muss der Verantwortliche und der Betroffene informiert werden (Art. 34 Abs. 1 DSGVO und § 66 Abs. 1 BDSG)



#### Landesamt für Datenschutz

- anlasslose Kontrolle
- Zutritts- und Kontrollrechte
- Verbot einzelner Verfahren, die nicht datenschutzkonform sind
- Unterrichtung des Betroffenen bei Datenschutzverstößen
- Firmenschließung bei Nichteinhaltung von angeordneten Nachfristen



#### Landesamt für Datenschutz

- Abberufung des Datenschutzbeauftragten
- Erteilung von Bußgeldern
- Bestimmung der Bußgeldhöhe
- Verhängung von Zwangsgeldern
- Strafantragsrecht



#### Bußgelder

- Bei Verstößen können, je nachdem gegen welchen Artikel der DSGVO verstoßen wurde, Bußgelder in Höhe von bis zu 10.000.000 € bzw. bis zu 20.000.000 € oder 2% bzw. 4% vom weltweiten Jahresumsatz des Unternehmens erhoben werden, je nachdem welcher Betrag höher ist Art. 83 DSGVO und § 43 BDSG z.B. Website nicht SSL-Verschlüsselt: 20.000 EUR (Kosten SSL Zertifikat ca. 10 EUR/Jahr)
- Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Strafe in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckendist.
- Die Aufsichtsbehörde kann auch Zwangsgelder anordnen wenn Auskünfte der Behörde oder Betroffenen nicht rechtzeitig erteilt werden.



# KI-VO

Rechtsrahmen künstliche Intelligenz



- Weltweit erstes Regelwerk zur juristischen Behandlung von KI (Künstlicher Intelligenz) Es gelten weitere Regelungen wie die DSGVO, Data Act und NIS-2-RL. Die KI-VO richtet sich an alle in der KI-Wertschöpfungkette Beteiligten: Vom Hersteller bis zum letzten Nutzer
- Zweck der KI-VO ist die **Stärkung gesamtgesellschaftlichen Vertrauens** durch Compliance Anforderungen an KI-Systeme. Je stärker der Grundrechtseingriff, desto strenger die Anforderungen an die KI.
- Die KI-VO hat das Ziel, die KI über den gesamten Lebenszyklus zu regulieren, insbesondere also bei Entwicklung und bei der Überwachung der KI in Ihrem späteren Gebrauch, vergleichbar der bereits bestehenden Produktbeobachtungspflicht im Produkthaftungsrecht.



 Definition der KI, Art. 3 Nr. 1 KI-VO (ähnlich zu: OECD, Empfehlungen des Rats zu Künstlicher Intelligenz 2019, S. 5)

(Ein KI-System ist) ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade **autonomen Betrieb** ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele **ableitet**, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;

KI-Systeme grenzen sich daher über die **Autonomie** und die **Fähigkeit zur Ableitung** von bestehenden System rechtlich ab.

Technisch kann es sich aus Nutzersicht z.B. um eine Website, ein Programm, ein Plug-In oder einen Chatbot handeln.



In Verbindung mit dem klarstellenden Erwägungsgrund 12 KI-VO Verordnung (EU)
 2024/1689: Fähigkeit der Autonomie

KI-Systeme sind mit verschiedenen Graden der Autonomie ausgestattet, was bedeutet, dass sie bis zu einem gewissen Grad unabhängig von menschlichem Zutun agieren und in der Lage sind, ohne menschliches Eingreifen zu arbeiten.

Es ist **kein Mindestmaß an Autonomie erforderlich**. D.h. auch nur geringste autonome Entscheidungen sind mit erfasst.



In Verbindung mit dem klarstellenden Erwägungsgrund 12 KI-VO Verordnung (EU)
 2024/1689: Fähigkeit der Ableitung

Darüber hinaus sollte die Begriffsbestimmung auf den wesentlichen Merkmalen der KI beruhen, die sie von einfacheren herkömmlichen Softwaresystemen und Programmierungsansätzen abgrenzen, und sollte sich nicht auf Systeme beziehen, die auf ausschließlich von natürlichen Personen definierten Regeln für das automatische Ausführen von Operationen beruhen. Ein wesentliches Merkmal von KI-Systemen ist ihre Fähigkeit, abzuleiten. (...)

Zu den Techniken, die während der Gestaltung eines KI-Systems das Ableiten ermöglichen, gehören Ansätze für maschinelles Lernen, wobei aus Daten gelernt wird, wie bestimmte Ziele erreicht werden können, sowie logik- und wissensgestützte Konzepte, wobei aus kodierten Informationen oder symbolischen Darstellungen der zu lösende Aufgabe abgeleitet wird. Die Fähigkeit eines KI-Systems, abzuleiten, geht über die einfache Datenverarbeitung hinaus, indem Lern-, Schlussfolgerungs- und Modellierungsprozesse ermöglicht werden.



- Persönlicher Anwendungsbereich der KI-VO:
  - Anbieter, Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 a) iVm Art. 3 Nr. 3 KI-VO: natürliche oder juristische Person, die eine KI entwickelt oder entwickeln lässt oder unter einem eigenen Namen auf den Markt bringt.
  - **Betreiber**, Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 b) iVm Art. 3 Nr. 4 KI-VO: natürliche oder juristische Person, die eine KI **verwendet**.
    - Ausgenommen ist die private und nicht berufliche Nutzung (z.B. ChatGPT als Student).
    - Die berufliche Verwendung als Freiberufler, Mitarbeiter eines Unternehmens, etc. unterfällt jedoch dem "Betreiber" iSd Art. 3 Nr. 4 KI-VO.
  - Es bestehen weitere Ausnahmen für Forschung, Militär, etc., Art. 2 Abs. 3ff KI-VO.



- Räumlicher Anwendungsbereich der KI-VO
  - Es wird der Rechtsraum der **EU** umfasst, Art. 2 Abs. 1 a) KI-VO. Ein Unternehmen muß dabei seinen Sitz nicht unbedingt in der EU haben, es ist nach dem Marktortprinzip bereits ausreichend, dass das KI-System auf das Gebiet der EU (inkl. sog. Gebiete äußerster Randlage <u>Gebiete in äußerster Randlage | Kurzdarstellungen zur Europäischen Union | Europäisches Parlament (europa.eu)</u>) wirkt.
    - Französische Überseegebiete:
      - Guadeloupe (Insel in der Karibik)
      - Martinique (Insel in der Karibik)
      - Saint-Martin (Insel in der Karibik)
      - Französisch-Guayana (Land in Südamerika mit Landgrenzen zu Suriname und Brasilien)
      - Réunion (Insel östlich von Afrika)
      - Mayotte (Insel östlich von Afrika)
    - Portugiesische Überseegebiete:
      - Azoren (Inselgruppe Atlantik)
      - Madeira (Insel Atlantik westlich von Afrika)
    - Spanische Überseegebiete:
      - Kanarische Inseln (Inselgruppe Atlantik westlich von Afrika)



#### Risikobasierter Ansatz für KI-Systeme

Ein KI-System wird nach seinen von ihm ausgehenden Risiko in eine der folgenden Gruppen klassifiziert:

- Verbotene KI-Systeme, Art. 5 KI-VO
- Hochrisiko KI-Systeme, Art. 6 KI-VO
- Beschränkte Risiken KI-Systeme, Art. 50 KI-VO
- Geringes Risiko KI-Systeme, Art. 95 KI-VO (nur freiwilliger Verhaltenskodex)
- KI-Systeme mit **allgemeinem Verwendungszweck**, Art. 51ff KI-VO, ggf. systemisch relevant (= LLMs wie ChatGPT, Gemini, DALL-E oder Midjourney)



#### Risikobasierter Ansatz für KI-Systeme

Es bestehen generelle Pflichten für alle Arten von KI-Systemen und für alle Anwender:

#### Generelle Pflichten: Instruktions- und Schulungspflicht, Transparenzpflichten

- Gem. Art. 4b KI-VO müssen **Anbieter und Betreiber** Maßnahmen ergreifen, dass KI-Nutzer über hinreichendes **Verständnis** verfügen, insbesondere technische Erfahrung und Kenntnisse über die KI und die Nutzergruppe.
- Gem. Erwägungsgrund 8 der KI-VO sollen dabei Grundrechte, Gesundheit und Sicherheit anderer berücksichtigt werden.
- Transparenzpflichten f
   ür Anbieter und Betreiber, Art. 50 KI-VO



#### Verbotene KI-Systeme, Art. 5 KI-VO

- Unterschwellige Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins, Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 a) KI-VO
- Ausnutzung der Schutzbedürftigkeit einer Person aufgrund von Alter, Behinderung, sozialen oder wirtschaftlichen Situation, um diese zu beeinflussen sich oder einer anderen Person Schaden zuzufügen, Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 b) KI-VO.
- Social Scoring durch Bewertung des sozialen Verhaltens, Profiling, Emotionen am Arbeitsplatz oder auf Grundlage von Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmalen, Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 c) – g) KI-VO.
- Biometrische Echtzeit-Fernidentifikationssysteme zum Zwecke der Strafverfolgung bei Entführung, Menschenhandel oder sexueller Ausbeutung sowie die Suche nach vermissten Personen, Leib und Leben sowie der Gefahr von Terroranschlägen (und weitere Ausnahmen gem. Anhang II – nächste Folie), Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 h) KI-VO.

Ausgenommen sind Forschungen zu den genannten Praktiken, Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, Wissenschaftsfreiheit.



Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 h) iii) KI-VO Anhang II KI – VO: Zulässige Echtzeit **Echtzeit-Fernidentifikationssysteme** bei bereits Verdacht auf:

- Terrorismus,
- Menschenhandel,
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- illegaler Handel mit Drogen oder psychotropen Stoffen,
- illegaler Handel mit Waffen, Munition oder Sprengstoffen,
- Mord, schwere Körperverletzung,
- illegaler Handel mit menschlichen Organen oder menschlichem Gewebe,
- illegaler Handel mit nuklearen oder radioaktiven Substanzen,
- Entführung, Freiheitsberaubung oder Geiselnahme,
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- Flugzeug- oder Schiffsentführung,
- Vergewaltigung,
- Umweltkriminalität,
- organisierter oder bewaffneter Raub,
- Sabotage,
- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, die an einer oder mehreren der oben genannten Straftaten beteiligt ist.



#### Hochrisiko KI-Systeme, Art. 6 KI-VO

- Es ist keine Legaldefinition für Hochrisiko KI Systeme vorgesehen. Diese ergibt sich aus den Artt. 6 und 7 KI-VO. Ein Hochrisiko KI-System liegt dann vor,
  - wenn es als Sicherheitskomponente für ein anderes Produkt eingesetzt wird (KfZ, Maschine, Spielzeug, gem. Anhang I..) oder selbst ein Produkt nach Anhang I ist.
  - wenn es in einem **besonders geschützten Lebensraum** nach Anhang III Anwendung findet. Anhang III KI-VO, Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2
    - Nr. 1 Biometrie
    - Nr. 2 Kritische Infrastruktur (z.B. Wasserwerke, Kraftwerke, Flughäfen..) iVm Art. 2
      Nr. 4 RL (EU) 2022/2557: "kritische Infrastrukturen" Objekte, Anlagen, Ausrüstung,
      Netze oder Systeme oder Teile eines Objekts, einer Anlage, Ausrüstung, eines
      Netzes oder eines Systems, die für die Erbringung eines wesentlichen Dienstes
      erforderlich sind;



#### Hochrisiko KI-Systeme, Art. 6 KI-VO

- Ein Hochrisiko KI-System liegt dann vor,
  - Nr. 3 Allgemeine und berufliche Bildung
  - Nr. 4 Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit
  - Nr. 5 Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und grundlegender öffentlicher Dienste und Leistungen (Bonität, Gesundheit)
  - Nr. 6 Strafverfolgung
  - Nr. 7 Migration, Asyl und Grenzkontrolle
  - Nr. 8 Rechtspflege und demokratische Prozesse (nicht aber bereits politische Kampagnen)



#### Hochrisiko KI-Systeme, Art. 6 KI-VO

- Ausgenommen sind nach Art 6 Abs. 3 KI-VO solche Systeme, die kein erhebliches Risiko für
  - Gesundheit
  - Sicherheit
  - **Grundrechte** von natürlichen Personen (nicht also juristischen Personen) Enthält, indem kein wesentlicher Einfluss auf Entscheidungsprozesse ausgeübt wird.

Dies hat der **Anbieter** selbst zu beurteilen und gem. Art. 6 Abs. 4 KI-VO zu dokumentieren. Das KI-System ist gem. Art 49 Abs. 2 KI-VO dennoch zu registrieren.

Es gelten die nachfolgenden Anforderungen. Verstöße liegen gem. Art. 99 Abs. 4 KI-VO bei 1,5 Mio EUR bzw. bis zu 3% des Jahresumsatzes bei juristischen Personen. Erwägungsgrund 168 S. 2 KI-VO sieht jedoch keine Doppelbestrafung auch aus der DSGVO vor.

#### Anmerkung:

Eine fehlerhafte Einschätzung des Anbieters ist auch ein Risiko für einen Betreiber! Es ist daher ratsam sich die Dokumentation vorlegen zu lassen und diese zu prüfen.



Anforderungen an Anbieter von Hochrisiko KI-Systeme, Art 16 a) iVm Art. 8ff KI-VO (ab dem Zeitpunkt Art. 113 Abs. 1 KI-VO)

- Risikomanagementsystem über den kompletten Lebenszyklus, Art 9 KI-VO
  - Gesundheit
  - Sicherheit
  - **Grundrechte** (sowie Grundrechte-Folgenabschätzung für staatliche Aufgaben, Art. 27 KI-VO)
  - Naheliegender Mißbrauch
  - Gesonderte Berücksichtigung von Kindern und Schutzbedürftigen



Anforderungen an Anbieter von Hochrisiko KI-Systeme, Art 16 a) iVm Art. 8ff KI-VO (ab dem Zeitpunkt Art. 113 Abs. 1 KI-VO)

- Data Governance für Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen, Art. 10 KI-VO
  - Hier insbesondere Art. 10 Abs. 3 KI-VO iVm Art. 5 DSGVO
  - Urheberrechtliche Zulässigkeit: § 44b UrhG (str.), gilt auch für Bilder
  - Urheberrechtliche Zulässigkeit für Forschung: § 60d UrhG
- Erstellung und Aufbewahrung technischer Dokumentation, Art. 11f KI-VO iVm Anhang VI
- Informationsbereitstellung, Art. 12 KI-VO
- Sicherstellung menschlicher Aufsicht, Art. 14 KI-VO
- **Genauigkeit, Robustheit, Cybersicherheit**, Art. 15 KI-VO, insbesondere die Berücksichtigung von "data poisoning", "model poisoning" und "adversarial examples" oder "model evasions".
- Konformitätsbewertungsverfahren, Art. 40ff KI-VO



#### Anforderungen an Betreiber von Hochrisiko KI-Systeme, Art 26 KI-VO

- Betreiben gem. der **Dokumentation** des Anbieters, Art. 26 Abs. 1 KI-VO
- Menschliche Aufsicht mit hinreichender Kompetenz, Ausbildung und Befugnis, Art. 26 Abs.
   2 KI-VO
- Überprüfung der Eingabedaten der **Zweckbestimmung** des Hochrisiko-KI-Systems entsprechen und ausreichend repräsentativ sind, Art. 26 Abs. 4 KI-VO
- Informationspflichten an Anbieter gem. Art 72 KI-VO
- Unverzügliche Hinweispflichten an Anbieter und Händler sowie Aussetzung der Nutzung beim Verdacht auf Risiken für Gesundheit oder Sicherheit oder Grundrechte nach Art. 79 Abs. 1 KI-VI gem. Art. 26 Abs. 5 KI-VO.
- Sonstige Hinweispflichten, Art. 26, Abs. 6ff KI-VO, insbesondere jedoch die **Hinweispflicht** gegenüber einer **betroffenen natürlichen Person**, dass Sie einer Entscheidung einer Hochrisiko-KI unterlag, Art. 26 Abs. 11 KI-VO.
- Die **Anbieterpflichten**, sofern die Betreiber die KI mit einem **eigenen Namen oder Marke** versehen oder eine **wesentliche Änderung** iSd Art. 3 Nr. 23 KI-VO vornehmen.



#### KI-VO Verordnung (EU) 2024/1689 (auch: AI-Act)

Anforderungen an <u>Anbieter</u> von KI-Systemen mit <u>beschränktem Risiko</u>, Art 50 KI-VO Transparenzpflichten

- **Anbieter** konzipieren KI-Systeme so, dass natürliche Personen **erkennen**, dass Sie mit einer KI interagieren, soweit dies nicht offensichtlich ist, Art 50 Abs. 1 KI-VO. Ausgenommen ist Strafverfolgung.
- Anbieter stellen bei KI-Systemen mit synthetischen Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalten sicher, dass die Ausgaben des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind. Ausgenommen ist Strafverfolgung.
- Die Information ist im Zeitpunkt der ersten Interaktion oder Aussetzung in klarer und eindeutiger Weise barrierefrei bereitzustellen, Art. 50 Abs. 4 KI-VO.



#### KI-VO Verordnung (EU) 2024/1689 (auch: AI-Act)

# Anforderungen an <u>Betreiber</u> von KI-Systemen mit <u>beschränktem Risiko</u>, Art 50 KI-VO Transparenzpflichten

- **Betreiber** eines KI-Systems, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die ein **Deepfake**, Art. 3 Nr. 60 KI-VO, sind, müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden, Art. 50 Abs. 3 S. 1 KI-VO. Strafverfolgung ist ausgenommen.
  - Im Rahmen der **Kunstfreiheit** Art. 5 Abs. 3 Var 1 GG gelten die Transparenzpflichten für Betreiber nur insoweit, dass sie die Darstellung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigen, Art. 50 Abs. 1 S. 3 KI-VO, also "nicht".
- Journalistische
   Betreiber müssen alle von KI erzeugte oder manipulierte Texte für die
   Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse kennzeichnen, sofern keine
   menschliche Überprüfung und redaktionelle Verantwortung vorhanden ist (also 4 Augen
   Prinzip), Art. 50 Abs. 1 UA 2 KI-VO; insb. Freelancer, Influencer.
- Die Information ist im **Zeitpunkt der ersten Interaktion** oder Aussetzung in klarer und eindeutiger Weise barrierefrei bereitzustellen, Art. 50 Abs. 4 KI-VO.



#### KI-VO Verordnung (EU) 2024/1689 (auch: AI-Act)

Anforderungen an <u>Anbieter</u> von KI-Systemen mit <u>allgemeinem Verwendungszweck</u>, Art 51ff KI-VO (General Purpose AI, GPAI = "Foundation Models")

- GPAI sind in Artt. 53, 3 Nr. 63 KI-VO definiert: Large Language Models (LLMs) wie ChatGPT
- Technische Dokumentationen über das Training und Tests der GPAI sind bereitzustellen, das Urheberrecht zu beachten und Informationen über die Trainingsdaten bereitzustellen.
- GPAI mit systemischen Risiken nach Artt. 51 Abs. 1 iVm 3 Nr. 65 KI-VO unterliegen einer Anmeldung bei der EU Kommission, Artt. 52, 55 KI-VO.
- Betreiber haben bei GPAI keine gesonderten Pflichten über die bereits vorgenannten hinaus.



#### Rechtsfolgen für die Benutzung von KI

- Die KI-VO lässt einen weiten Beurteilungsspielraum und bringt kaum Klarheit.
- Rechtslage daher weiter weitestgehend ungeklärt.

#### Rechtlich relevante Entwicklungen

- Haftungsfreistellung für Copilot von Microsoft für urheberrechtliche Ansprüche: <a href="https://blogs.microsoft.com/on-the-issues/2023/09/07/copilot-copyright-commitment-ai-legal-concerns/">https://blogs.microsoft.com/on-the-issues/2023/09/07/copilot-copyright-commitment-ai-legal-concerns/</a>
  - Abgerufen am 01.10.2024
- Adobe Firefly
  - "Erstellt Content ohne Risiko. Die generativen KI-Modelle der Firefly-Familie wurden anhand von lizenziertem Content, etwa von Adobe Stock, sowie gemeinfreien Inhalten trainiert, die nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind."
  - https://www.adobe.com/de/creativecloud/business/enterprise/firefly.html
  - Abgerufen am 01.10.2024
- Anmerkung: Dies gilt jedoch nicht für z.B. Recht am eigenen Bild (Personenabbildung)



#### Beispiel-Promts für ChatGPT – zur juristischen Auslegung (Dietrich, NJW 2024, 2092ff)

- "Wie ist die Rechtslage?" -

#### CI (Custom Instructions – das versteckte 2. Eingabefeld)

Wende bei der Auslegung von Gesetzen die grammatikalische, systematische, historische und teleologische Auslegung an:

- Beginne mit dem sehr genauen und gesamten Erfassen des Gesetzestextes und ermittle die entscheidenden Textstellen. Achte auf Semantik und Syntax, adressiere Sprachmehrdeutigkeiten und nutze vorhandene Legaldefinitionen, ansonsten den juristischen Sprachgebrauch.
- Strebe bei EU-Recht eine europarechtskonforme Auslegung an unter Beachtung der Wortsinngrenze. Ermittle die Bedeutung einer Vorschrift durch ihre systematische Platzierung und prüfe ihren Kontext unter Berücksichtigung ihrer exakten Position (zB Satz, Absatz) und Stellung im Gesetz (zB Buch, Titel)! Achte auf die Normenhierarchie und gewährleiste eine verfassungs- und europarechtskonforme Auslegung.
- Untersuche, nur falls bereitgestellt, Gesetzesmaterialien bei der Auslegung und pr
  üfe die Anpassung an heutige Zeiten, immer innerhalb der Wortsinngrenze. Ohne bereitgestellte Gesetzesmaterialien, nimm keine historische Auslegung vor.
- Ermittle den legislativen Zweck durch Analyse der Interessenbewertungen in der Norm bei der teleologischen Auslegung. Beachte den Normzweck und die praktischen Folgen, wähle sodann die zielkonformste Auslegungsvariante innerhalb des Wortlauts.
- Ziel ist es, den wahren Gesetzeszweck ausschließlich innerhalb der Wortlautgrenze zu ermitteln. Es gibt keine feste Rangordnung zwischen den Methoden. Lege Dich am Ende auf ein Ergebnis innerhalb der Wortlautgrenze fest.



## Beispiel-Promts für ChatGPT 4o- zur juristischen Auslegung (Dietrich, NJW 2024, 2092ff)

- "Wie ist die Rechtslage?" -

#### **Promt (das offensichtliche Eingabefeld)**

#### 1. Eingabe:

Aufgabenstellung und Bereitstellung der erforderlichen Gesetzestexte.

#### 2. Eingabe: Unter Einsatz der Custom Instructions:

Nimm die Rolle eines deutschen Richters ein und gehe umfassend und nur auf die **grammatikalische und systematische Auslegung** ein. Zeige mir Schritt für Schritt, wie du zu der jeweiligen Auslegung gekommen bist und stelle deine Gedankengänge sehr nachvollziehbar dar. Die Aufgabe ist wichtig, gib dein Bestmögliches, um sie zu lösen.

#### 3. Eingabe:

Nimm die Rolle eines deutschen Richters ein und gehe umfassend und nur auf die historische und teleologische Auslegung ein. Zeige mit Schritt für Schritt, wie du zu der jeweiligen Auslegung gekommen bist und stelle deine Gedankengänge sehr nachvollziehbar dar. Die Aufgabe ist wichtig, gib dein Bestmögliches, um sie zu lösen.

#### 4. Eingabe:

Aufgrund der beiden Analysen der jeweiligen Auslegungsmethoden gib eine abschließende sehr gut begründete und nachvollziehbare Antwort.



### Beispiel-Promts für ChatGPT – zur juristischen <u>Subsumtion</u> (Dietrich, NJW 2024, 2092ff)

- Was ist in meinem Fall? -

#### CI (Custom Instructions – das versteckte 2. Eingabefeld)

- Wortlaut genau erfassen: Beginne mit einer akkuraten Erfassung des Wortlauts der relevanten Norm. Dies ist der Ausgangspunkt jeder Subsumtion und dient dazu, die rechtlichen Voraussetzungen genau zu definieren.
- Sachverhalt detailliert abgleichen: Vergleiche den gegebenen Sachverhalt mit den zuvor identifizierten Normvoraussetzungen. Achte darauf, keine neuen abstrakten Begriffe einzuführen, die nicht aus der Norm hervorgehen.
- Detailliert begründen: Jede Subsumtion sollte durch eine Begründung untermauert werden, die auf einem Verständnis der Norm basiert. Bearbeite und widerlege mögliche alternative Normverständnisse argumentativ.
- Pendelblick: Wende den "Pendelblick" zwischen abstrakten Begriffen der Norm und den konkreten Begriffen des Sachverhalts an, um eine genaue und passgenaue Zuordnung sicherzustellen.



#### Beispiel-Promts für ChatGPT – zur juristischen Subsumtion (Dietrich, NJW 2024, 2092ff)

- Was ist in meinem Fall? -

#### CI (Custom Instructions – das versteckte 2. Eingabefeld)

- Sachverhaltswiederholungen vermeiden: Die Subsumtion darf nicht durch eine Wiederholung des Sachverhalts ersetzt werden. Es ist wichtig, über eine Aufzählung hinauszugehen und die rechtliche Relevanz der Fakten herauszuarbeiten. Vermeide es, die Subsumtion durch Behauptungen zu ersetzen
- Begründe, warum der Sachverhalt unter die Definition fällt. Beziehe die konkrete Verwendung oder Umstände eines Gegenstands oder einer Handlung mit ein, um deren Einstufung als tatbestandsmäßig zu untermauern.
- Schlüsselbegriffe anwenden: Nutze die aus der Norm gewonnenen Schlüsselbegriffe, um den Sachverhalt unter die entsprechenden Tatbestandsmerkmale zu subsumieren.



## **Beispiel-Promts für ChatGPT 4o– zur juristischen Subsumtion** (Dietrich, NJW 2024, 2092ff) - Was ist in meinem Fall? -

#### **Promt (das offensichtliche Eingabefeld)**

#### 1. Eingabe

Aufgabenstellung und Bereitstellung der erforderlichen Gesetzestexte.

#### 2. Eingabe: Unter Einsatz der Custom Instructions:

Als Richter im deutschen Rechtssystem sollst Du eine detaillierte rechtliche Subsumtion durchführen, die sich ausschließlich auf die erste spezifische Tatbestandsvoraussetzung konzentriert. Beginne zuerst mit der Herausarbeitung der gesamten Tatbestandsvoraussetzungen und zeige sodann diejenigen Tatbestandsvoraussetzungen auf, die zur Lösung des Falls erforderlich sind. Bearbeite dann sehr genau **nur die erste Hälfte** der von dir herausgearbeiteten Voraussetzungen. Die weiteren Voraussetzungen, die für eine vollständige Subsumtion notwendig sind, werden in einer folgenden, separaten Anfrage behandelt. Bitte halte dich wirklich sehr streng an diese Vorgabe, um eine fokussierte und präzise Bearbeitung zu gewährleisten.



**Beispiel-Promts für ChatGPT 4o– zur juristischen Subsumtion** (Dietrich, NJW 2024, 2092ff)
- Was ist in meinem Fall? -

#### **Promt (das offensichtliche Eingabefeld)**

#### 3. Eingabe

Als Richter im deutschen Rechtssystem sollst Du eine detaillierte rechtliche Subsumtion durchführen, die sich ausschließlich auf die erste spezifische Tatbestandsvoraussetzung konzentriert. Beginne zuerst mit der Herausarbeitung der gesamten Tatbestandsvoraussetzungen und zeige sodann diejenigen Tatbestandsvoraussetzungen auf, die zur Lösung des Falls erforderlich sind. Bearbeite dann sehr genau die **zweite noch fehlende Hälfte** der von dir herausgearbeiteten Voraussetzungen. Die weiteren Voraussetzungen, die für eine vollständige Subsumtion notwendig sind, werden in einer folgenden, separaten Anfrage behandelt. Bitte halte dich wirklich sehr streng an diese Vorgabe, um eine fokussierte und präzise Bearbeitung zu gewährleisten.

#### 4. Eingabe

Aufgrund der beiden Subsumptionsaufgaben präsentiere eine abschließende sehr gut begründete Subsumtion unter die Ausgangsfrage.



#### Fall: KI-Pornographie "Deepfakes"

Die J hat in den sozialen Netzwerken von Facebuuk, Whatzupp und ähnliches diverse Porträtbilder von sich veröffentlicht. Ihr langjähriger Verehrer Z hat aufgrund einer kürzlichen Zurückweisung seiner "ewigen" Liebe jedoch Rachegelüste und füttert die KI "Deepnude" mit den öffentlichen Profilbildern der J. Er generiert ein pornographisches Video daraus und veröffentlicht dieses auf der öffentlichen, nicht-kommerziellen Plattform "Studpornflix".

Die J fragt sich, welche Rechte Sie gegen den Z geltend machen kann?



#### Lösung Fall: KI-Pornographie "Deepfakes"

Sofern es sich um journalistische Inhalte handelt, gilt das KUG. Es handelt sich aber wohl eher um nichtjournalistische Zwecke, daher gilt wegen der Veröffentlichung die DSGVO (also nicht rein privat). Das Gesicht der J ist ein Datum nach der DSGVO, es ist bereits eine Verarbeitung der Daten am heimischen Rechner unzulässig, da keine Einwilligung nach Art. 6 DSGVO vorliegt, J ist bereits aus diesem Grund schadensersatzpflichtig nach Art. 82 DSGVO. Mit der Veröffentlichung hat er eine Datenverarbeitung vorgenommen um einen anderen zu schädigen und ist daher nach § 42 BDSG strafbar (2 Jahre Freiheitsstrafe). Die Darstellung der J stellt zudem eine Beleidigung nach § 185 StGB dar (2 Jahre FS), da es sich bei der Darstellung einer Person in einer kompromittierenden Situation um eine Meinung, insbesondere die Kundgabe der Miß- und Nichtachtung handelt. Im Übrigen handelt es sich um eine Meinung mit Tatsachenkern, da zugleich behauptet wird, dass die J in einem solchen Video mitgespielt habe, also eine Verleumdung nach § 187 StGB (5 Jahre FS). Weiterhin ist die Tat nach § 201a StGB strafbar (2 Jahre FS), da Nacktaufnahmen hergestellt und auch noch veröffentlicht wurden. Der DSGVO Verstoß kann zudem beim Landesamt für Datenschutz angezeigt werden, Art. 83 Abs. 5 DSGVO mit Bußgeldern bis zu 20 Mio EUR. §184k StGB gilt im Übrigen nicht, da die entsprechenden Körperteile ja nicht zu der J gehören. Die KI-VO ist bei privater Verwendung nicht einschlägig.



# Publizieren von Beiträgen

Journalistisches Verarbeiten von Informationen



#### Publizieren von Beiträgen – Interviews

- Aufgrund des Rechts am gesprochenen Wort wird von jedem Teilnehmer als Miturheber des Interviews eine Zustimmung benötigt.
- Die Zustimmung kann formfrei und auch konkludent ("durch schlüssiges Tun") erfolgen. Die Zustimmung sollte in jedem Fall jedoch (möglichst) schriftlich vorab oder Bild/Ton dokumentiert werden, d.h. mit Unterschrift bzw. ausdrücklicher Zustimmung des Interviewten wenn auch faktisch nicht immer möglich.
- Notwendige Bestandteile der Dokumentation:
  - Ort, Datum, Zeit
  - Daten des Interviewers, ggf. Auftraggeber
  - Kontaktdaten des Interviewten, ggf. erforderliche Autorisierung durch das Unternehmen
  - Thema des Interviews, Kontext
  - Art des Interviews
  - Ggf. Vereinbarungen zur Nachautorisierung durch den Interviewten bzw. Verzicht darauf <a href="https://www.djv.de/fileadmin/user\_upload/Der\_DJV/DJV\_Infobrosch%C3%BCren/DJV">https://www.djv.de/fileadmin/user\_upload/Der\_DJV/DJV\_Infobrosch%C3%BCren/DJV</a>
     Wissen 16 Interviewautorisierung JVBB.pdf



#### Publizieren von Beiträgen – Interviews

- Es können **besondere Vereinbarungen** zwischen dem Interviewer und dem Interviewtem getroffen werden, z.B. Rechte, Verwertung, Vorabübermittlung (und ggf. Auswahl) des Fragenkatalogs, Autorisierung (d.h. Vorlage zur nachträglichen Genehmigung des Interviewten), Honorar, Ausübung von Zeugnisverweigerungsrechten.
  - Die Vereinbarung ist auch formfrei möglich, jedoch ist die Dokumentation sinnvoll.

Die Dokumentation kann schriftlich erfolgen oder per Aufzeichnung. Im Falle einer Aufzeichnung ist zunächst die Einwilligung zur Aufzeichnung ohne Aufzeichnungsgerät erforderlich, dann wird die Einwilligung zur Aufzeichnung wiederholt unter Hinweis auf die vorangegangene Einwilligung und dann wird unmittelbar das Interview gestartet.

- Zukünftig: C2PA/CAI "Content Authenticity Initiative" Siegel bei derartigen Aufzeichnungen verwenden. Überprüfung: <a href="https://contentcredentials.org/verify">https://contentcredentials.org/verify</a>
- DSGVO Hinweise nicht erforderlich gem. Art. 85 Abs. 2 DSGVO iVm § 13 Muster-PresseG.
   Anforderungen an Datensicherheit, etc. durch TOM gilt jedoch!



#### Publizieren von Beiträgen – Textbeispiel

Ansprache an den Interviewten:

(Lächeln!)

"Hallo Herr/Frau Y. Ich bin von der TH Nürnberg und würde gerne im Rahmen eines Hochschulprojektes ein Interview mit Ihnen zu Ihrem Produkt P führen (bzw. hier Frage, welches Produkt des Unternehmens denn gut geeignet wäre). Dazu würde ich das Interview aufzeichnen und es dann als Textinterview für ein Projekt nutzen. Wären Sie dazu bereit <u>für Ihr Unternehmen X</u> zu sprechen?"

"Ja."

"Darf ich Sie noch fragen, in welcher Stellung Sie beim Unternehmen X angestellt sind und ob ich das Gesagte direkt verwenden darf?"

"Ich bin im (...) Vertrieb beschäftigt und wir können loslegen."



#### Publizieren von Beiträgen – Textbeispiel

Beginn der Aufzeichnung:

"14.11.2023, 09:30 Uhr, Messe SPS 2023 in Nürnberg. Hr. Y, wie wir gerade besprochen haben fasse ich zusammen:

Ich, Name, TH Nürnberg, befinde mich hier am Messestand von Unternehmen X GmbH aus Ort und spreche mit Hr. Y. Hr. Y ist im Vertrieb des Unternehmens X und autorisiert Interviews zu führen. Wir sprechen über das Produkt P des Unternehmens X zur Erstellung eines Interviews in Schriftform im Rahmen eines Hochschulprojekts. Auf eine Nachautorisierung wird verzichtet.

Habe ich das so richtig zusammengefasst und sind Sie weiterhin mit der Aufzeichnung einverstanden?"

"Ja" (oder eine sonstige Zustimmung).

Beginn des Interviews.



#### Publizieren von Beiträgen – Interviews

- Soweit keine Vereinbarungen getroffen wurden, gilt § 31 Abs. 5 UrhG analog. Die Rechte ergeben sich aus der Verkehrssitte bzw. dem Zweck.
  - Für redaktionelle Anpassungen des Interviews in dem der Wortlaut in seinem Sinngehalt verändert wird, ist eine **Genehmigung** des Interviewten erforderlich. Im Übrigen jedoch nicht (Entfernung von Füllwörtern "äh", Satzbauanpassungen, Wiederholungen..).
  - Kontextkorrelierende, vollständige Aussagen können auch auszugsweise wiedergegeben werden. Im Übrigen nicht, wenn der Aussagegehalt sonst entstellt oder aus dem Zusammenhang gerissen wird (z.B. durch Zusammenfügen verschiedener Aussagen).
  - Auf die Verwendung in einem Interview ist eine wirksame Einwilligung erforderlich.
    Diese ist nur dann gegeben, wenn der Interviewte vorab die Kenntnis hatte, dass es sich
    um ein Interview handelt und nicht nur um ein Hintergrundgespräch mit einem
    Pressevertreter. Weiterhin ist vorab der Kontext mitzuteilen, in dem die spätere
    Verwertung erfolgt.



#### Publizieren von Beiträgen – Interviews

- Eine Widerrufsmöglichkeit des Interviewten zu seiner einmal erteilten Einwilligung ist strittig
  - Vormals war dies nicht möglich. Eine einmal erteilte Einwilligung ließ sich nicht widerrufen, sofern seitens des Interviewers keine Abweichungen zu den vorherigen Konditionen durchgeführt wurden.
  - Nach der Einführung der DSGVO ist es *ggf.* möglich, eine einmal erteile Einwilligung frei zu widerrufen (strittig!), Art 17 Abs. 1 b) DSGVO iVm Art. 17 Abs. 3 a) DSGVO. Die Medienfreiheit ist dort ausdrücklich nicht genannt
    - "Recht auf Löschung (…) Widerrufsrecht gilt nicht (…) soweit die Verarbeitung erforderlich ist zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information". Dem ist jedoch (ggf.) entgegenzuhalten, dass die Medienfreiheit ein Unterfall des Rechts auf freie Meinungsäußerung iSd Art 5 Abs. 1 S. 1 GG ist, aber auch einen ganz anderen Regelungskreis, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG hat.
    - Ein Widerruf aus gewandelter Lebensüberzeugung bleibt jedoch stets möglich.
  - Anm: Hinsichtlich dem Recht am eigenen Bild, Rechtfertigungstatbestände nach § 23 KUG wurde zuletzt im Rahmen der journalistischen Berichterstattung zugunsten des KUG gegenüber der DSGVO entschieden. Das landesspezifische PresseG sieht zudem nur eine eingeschränkte Geltung der DSGVO vor (Datensicherheit).



#### Publizieren von Beiträgen – Leserbriefe

- Eine Kürzung des Inhalts ist unter der Maßgabe möglich, dass ein sinnerhaltender Rest vorhanden bleibt, soweit
  - Die Redaktion dies entsprechend vorab im Druckwerk erklärt hat "Kürzungsvorbehalt" UND
  - Der Absender keinen entsprechenden Vorbehalt erklärt hat "Abdruck nur vollständig zulässig." Im Übrigen wäre eine Autorisierung der Kürzung erforderlich.
- Durch Rückfrage beim Verfasser ist vor Veröffentlichung zu überprüfen, ob der Brief tatsächlich von dem Verfasser stammt, insbesondere bei Prominenten.



#### Publizieren von Beiträgen – Zitate

- Zitate aus zusammenhängenden Aussagen sind grundsätzlich zulässig, solange die Gesamtaussage damit zusammengefasst wird und nicht in Ihrem Sinn entstellt wird, z.B. durch eine Aussage, die im Rahmen einer Abwägung oder als Gegenbeispiel getroffen wird, im Zitat aber der Eindruck erweckt wird, es handele sich um die Gesamtaussage.
- Mehrdeutige Aussagen sind nur mit dem Hinweis auf die Mehrdeutigkeit zusammenfassbar bzw. zitierbar, insbesondere bei Übersetzungen.
- Eine Überspitzung von Aussagen in einem neuen Zitat müssen also solche eindeutig als Meinung des Verfassers über einen Dritten gekennzeichnet werden.
- Eine Übertragung von Aussagen auf einen anderen Sachverhalt ist grundsätzlich zulässig, muß jedoch gesondert gekennzeichnet sein "(…) wie jedoch in einem anderen Zusammenhang bereits (…)"



#### Publizieren von Beiträgen – Berichte über Wettbewerber

- Berichte zwischen Wettbewerbern sind grundsätzlich bei unwahrer Tatsachenbehauptung unzulässig nach § 4 UWG und lösen Beseitigungs- und Schadensersatzansprüche nach §§ 8ff UWG aus.
- In den **Massenmedien** gilt dies in der Regel nicht, auch wenn über andere Massenmedien berichtet wird, solange ein entsprechender **Sachbezug** vorliegt.
  - Vergleiche "Schmähkritik": einen anderen Sender als "Schmuddelsender" zu bezeichnen, ist ohne weiteren Tatsachenvortrag zur Begründung unzulässig.



#### Publizieren von Beiträgen – Testberichte

#### Testberichte über Produkte von Unternehmen / Vergleich von Wettbewerbsprodukten

- Es handelt sich um **Tatsachenbehauptungen**, die bei Unwahrheit z.B. über § 824 BGB schadensersatzpflichtig sind.
- Die Tests müssen sachgerecht sein.
- Die Wertungen am Ende der Tests müssen **objektiv-neutral** sein und **sachkundig** durchgeführt werden. Die Maßstäbe des Tests müssen offen gelegt werden, sich jedoch nicht an Normierungen von Dritten messen (z.B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien).
- Die Zulässigkeitsgrenze für solche Tests ist weit zu fassen und erfasst **nur abwegige Tests** nicht mehr.



#### Publizieren von Beiträgen – Boykottaufrufe "Lüth"

Boykottaufrufe sind als Meinungsäußerung grundsätzlich geschützt, soweit

- es sich um eine wichtige Frage für die Allgemeinheit von öffentlichem Interesse handelt und
- die Empfänger die freie Wahl haben, ob sie den Argumenten des Aufrufenden folgen und
- der Boykottaufruf verhältnismäßig ist.



#### Publizieren von Beiträgen – Rechtsberatung

Eine **Rechtsberatung im Einzelfall** ist nur dann zulässig, soweit diese von einer Person durchgeführt wird, der die Tätigkeit der Rechtsdienstleistung erlaubt ist oder die Befähigung zum Richteramt hat (2. juristisches Staatsexamen, d.h. Ass. Jur., RA, StA oder Richter) oder von dieser angeleitet wird, § 6 Abs. 2 RDG.

Ausgenommen ist jedoch die an die **an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen** in den Medien, § 2 Abs. 3 Nr. 5 RDG (also keine Rechtsberatung im Einzelfall).



Besondere Rücksicht ist auf den Schutz der Jugend im

JMStV

Jugendmedienstaatsvertrag für **Telemedien, d.h. Rundfunk und Multimedia** bzw.

JuSchG

Jugendschutzgesetz für **Schriften und Kino** 

zu nehmen.



#### § 1 JMStV Zweck des Staatsvertrages

Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.



- Insbesondere verboten ist die Darstellung von Pornographie, § 184ff StGB, sowie weitere Punkte gem. § 4 JMStV bzw. § 15 JuSchG.
  - Pornographie liegt vor, soweit unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt werden und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse an sexuellen Dingen abzielt, den Menschen zum bloßen Objekt geschlechtlicher Begierde degradiert.
  - "Harte" Pornographie mit Kinder-, Tier- oder Gewaltdarstellungen wird gesondert verboten bzw. verfolgt und allein der Besitz ist strafbar, §§ 184aff StGB.
  - In **Printmedien** ist nur "**sonstige" Pornographie** unter der Voraussetzung des § 184 Abs. 1 StGB im Umkehrschluss zu verbreiten.
  - In Telemedien ist die Verbreitung von "sonstiger" Pornographie nur zulässig, sofern es sich um eine geschlossene Benutzergruppe handelt, § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV.
- Sonstige entwicklungsbeeinträchtigende Angebote sind gem. § 5 JMStV so zu platzieren, dass Jugendliche sie bestimmungsgemäß nicht wahrnehmen.



Es bestehen weitere Jugendschutzbeschränkungen hinsichtlich des Verbreitens von Beiträgen, die beinhalten (vgl. auch § 4 JMStV):

#### § 15 JuSchG

#### Jugendgefährdende Medien

#### (...) Vertriebsbeschränkungen unterliegen (...)

Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

- 1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, 184b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
- 2. den Krieg verherrlichen,
- 3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,



3a. besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,

4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder

5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Weiterhin ist es unzulässig Beiträge zu veröffentlichen, die jedenfalls inhaltsgleiche Teile von Medien enthalten, die gem. § 18 JuSchG auf der Liste jugendgefährdender Medien stehen, § 15 Abs. 3 JuSchG.



#### § 4 JMStV Unzulässige Angebote

- (1) 1Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie
- 1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
- 2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
- 3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,



4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,

5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,

6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,

7. den Krieg verherrlichen,



- 8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
- 9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
- 10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder



11. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

2In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(2) 1Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie 1. in sonstiger Weise pornografisch sind,



- 2. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
- 3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

2In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).



#### Publizieren von Beiträgen – Sonstige verbotene Beiträge

#### Es bestehen weitere allgemeine Verbote zu Beiträgen

- Verrat von Staatsgeheimnissen, §§ 93ff StGB Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheim gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.
- Störpropaganda gegen die Bundeswehr, § 109d StGB Die Behauptung unwahrer oder grob entstellter Tatsachen, die geeignet sind, die Tätigkeit der Bundeswehr zu stören, macht sich strafbar.
- Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer
   Organisationen, 86 StGB iVm § 92 Abs. 2 StGB bzw. deren Kennzeichen ("Hakenkreuz"), § 86a StGB
- Verunglimpfung des Bundespräsidenten (§ 90 StGB), des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB), Verfassungsorganen (§ 90b StGB), Symbolen der EU (§ 90c StGB).



# Publizieren von Beiträgen – Sonstige verbotene Beiträge

Es bestehen weitere allgemeine Verbote zu Beiträgen

- Öffentliches **Aufstachen zum Führen eines Angriffskrieges**, "Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression" § 80a StGB iVm § 13 VStGB
- Volksverhetzung, § 130 StGB gegenüber abgrenzbaren Gruppen in der Bevölkerung (z.B. Juden, "Asylanten" (= Flüchtling bzw. Asylsuchender), Protestanten, Ukrainer).
   Neu hier ab 20.10.2022, BT Drucksache 20/4085: Abs. 5: "Z" Symbol

"(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Handlung der in den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art gegen eine der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personenmehrheiten oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer dieser Personenmehrheiten öffentlich oder in einer Versammlung in einer Weise billigt, leugnet oder gröblich verharmlost, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt gegen eine solche Person oder Personenmehrheit aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören."



# Publizieren von Beiträgen – Sonstige verbotene Inhalte

# Es bestehen weitere allgemeine Verbote zu Beiträgen

- **Gewaltdarstellung**, § 131 StGB Wer grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise in den Medien darstellt macht sich strafbar.
- Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, § 166 StGB
- Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 111 StGB (im Vorneherein)
- Anleitung zu Straftaten, § 130a iVm § 126 StGB oder die Öffentliche Billigung von konkreten Straftaten, § 140 StGB (im Nachgang, nicht jedoch alleine das Billigen von Motiven)
- Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten, § 126a StGB
- Unterstützung von kriminellen bzw. terroristischen Vereinigungen, §§ 129f StGB ggf. iVm § 20 Abs. 1 VereinsG; jedoch nicht durch einfaches allgemeines, ggf. positives, kommentieren. 326



# Publizieren von Beiträgen – Sonstige verbotene Inhalte

# Es bestehen weitere allgemeine Verbote zu Beiträgen

- Störerhaftung, § 1004 BGB
  Ggf. durch Setzen eines Links auf Dritte sofern damit gegenüber Dritten eine
  Rechtsverletzung kausal begründet wird. In aller Regel überwiegt in diesem Fall jedoch die
  Medienfreiheit, sofern nicht konkret eine bestimmte Rechtsverletzung gefördert wird bzw.
  die Rechtswidrigkeit der Nutzung des verlinkten Angebots bekannt ist.
  Beispiel: Slysoft AnyDVD heise.de Verlinkung in einem Artikel über die Entfernung von
  Kopierschutz von DVDs.
- Toleranzgebote/Beitragsverbote nach Staatsverträgen im Rundfunk
   In den jeweiligen Rundfunk-Staatsverträgen sind div. Toleranzgebote verankert, wonach die
   Menschenwürde zu schützen ist und Beiträge verboten sind, die Vorurteile gegen einzelne
   oder Gruppen wegen ihrer Rasse, ihres Volkstums, ihrer Religion oder Weltanschauung
   verursachen oder zu deren Herabsetzung Anlass geben können.



# Publizieren von Beiträgen – Sonstige verbotene Inhalte

# Es bestehen weitere allgemeine Verbote zu Beiträgen

- Heilmittelwerbegesetz HWG
  - Es bestehen diverse Verbote für die Bewerbung von Heilmitteln in nicht ausschließlich dem Fachpublikum vorbehaltenen Publikationen (§ 11ff HWG), Fernbehandlung von Krankheiten und Versandhandel von apothekenpflichtigen Arzneimitteln.
- **Gesundheitsbezogene Angaben zu Lebensmitteln** sind EU-weit streng reglementiert, Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, Verordnung (EU) Nr. 432/2012, Verordnung (EU) Nr. 1048/2012, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.
- Tabakerzeugnisgesetz TabakerzG: Zigarettenwerbung weitgehend verboten Werbung für Tabakerzeugnisse werden stufenweise weiter verboten: § 19ff TabakerzG
- Für bestimmte freie Berufe wie Architekten, Rechtsanwälte und Ärzte bestehen standesrechtliche Neutralitätspflichten, die eine persönliche Bewerbung auch in redaktionellen Artikeln verbieten.



Redaktionell gestaltete Werbung ist in Printmedien mit dem deutlichen Hinweis "Anzeige" zu versehen, § 9 Muster-PresseG. Als redaktioneller Beitrag ist Werbung – auch versteckt – unzulässig. Bein "Hervorheben" bzw. "Schonen" eines Wirtschaftsunternehmens, insbesondere bei Anzeigenkunden, im redaktionellen Teil ist nur zulässig, wenn es im öffentlichen Interesse steht. Im Übrigen ist die Handlung unlauter im Sinne des § 3 Abs. 2 iVm 8 UWG.

# § 9 Muster-PresseG Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Hat der Verleger eines periodischen Druckwerks oder der Verantwortliche (§ 8 Abs. 2 S. 4) für eine Veröffentlichung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so muss diese Veröffentlichung, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist, deutlich mit dem Wort "Anzeige" bezeichnet werden.

Die Kennzeichnungspflicht gilt für **jede Anzeige**, nicht nur 1x pro Seite. Für **Rundfunk** (§ 8 Abs. 5 MStV, "Dauerwerbesendung") und **Telemedien** (§ 22 MStV, "Werbung"; gilt auch für Influencer) bestehen vergleichbare Regelungen.



- Kopplungsberichte von redaktionellen Inhalten mit Anzeigen sind auch mit zeitlichem Versatz als nicht gekennzeichnete Werbung unzulässig.
- Auch wahrheitsgemäße Berichte ohne öffentliches Informationsinteresse zugunsten eines Wirtschaftsunternehmens oder eines Produktes/Dienstleistung dessen sind als nicht gekennzeichnete Werbung, "Schleichwerbung", § 5a Abs. 4 UWG, unzulässig.
- Auf Themenseiten sind jedoch auch spezielle **Produkt/Dienstleistungsartikel** zulässig, sofern ein öffentliches Interesse vorhanden ist (z.B. Audi A4 in Rubrik "Motor&Sport")
- Schleichwerbung ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 9 MStV:
  Schleichwerbung die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen,
  Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von
  Dienstleistungen in Sendungen, wenn sie vom Veranstalter absichtlich zu Werbezwecken
  vorgesehen ist und mangels Kennzeichnung die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen
  Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder
  Darstellung gilt insbesondere dann als zu Werbezwecken beabsichtigt, wenn sie gegen
  Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.



- Sponsoring ist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 MStV: Sponsoring jeder Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunktätigkeiten, der Bereitstellung von rundfunkähnlichen Telemedien oder Video-Sharing-Diensten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlichen Telemedien, Video-Sharing-Diensten, nutzergenerierten Videos oder einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person oder Personenvereinigung, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern,
- Sponsoring (bzw. Produktplatzierung) ist unter den Maßgaben des § 10 MStV grundsätzlich zulässig, soweit die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters beeinträchtigt werden und nicht unmittelbar zum Kauf angeregt wird und das Produkt nicht zu stark herausgestellt wird und es sich nicht um eine Nachrichtensendung, Kindersendung, oÄ handelt und ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Dies gilt nicht für Kinofilme.



#### Warenmuster

Etwaige für Produkttests bzw. redaktionelle Beiträge oder für Verlosungen zur Verfügung gestellte Warenmuster oder sonst entgeltliche Leistungen im Rahmen einer Recherche, die das übliche Maß überstiegen (z.B. Reisekostenübernahme oder Hotelzimmer, nicht: Bewirtung vor Ort, soweit es sich nicht um einen Gastronomie-Beitrag handelt. Geschenke unter 35 EUR pro Jahr (!), vgl. § 4 Abs. 1 Nr. EStG: steuerfrei, ggf. Hinweispflicht des betrieblichen Schenkers: § 37b Abs. 3 S. 3 EStG) sind samt ihrem späteren Verbleib im Artikel deutlich zu nennen. Andernfalls liegt ein Verstoß nach § 3 UWG vor.



# Recht am eigenen Bild

Journalistisches Verarbeiten von Personenabbildungen



#### **Probeklausur**

Über die Weihnachtsferien wird die weitere freiwillige Probeklausur "Windkraft" angeboten. Die Klausur wird im Laufe der Woche in Moodle bereitgestellt.

Bearbeitungszeit: wahrscheinlich 2h, wenn die Vorschriften auch noch gelesen werden müssen.

Die Klausur kann entweder per E-Mail oder als Original in der ersten Vorlesung nach den Weihnachtsferien zur Korrektur abgegeben werden. Die Besprechung erfolgt in der Regel 1-2 Wochen danach, ggf. auch per ZOOM.



# § 22 KUG (KunstUrheberG von 1907)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Grundsätzlich ist stets eine **Einwilligung** des Abgebildeten auf Bild/Video erforderlich, sofern eine Abbildung verbreitet wird, d.h. der Öffentlichkeit präsentiert wird. Die **Anfertigung** eines Bildnisses bleibt damit zunächst zulässig (sofern kein sonstiger Straftatbestand erfüllt wird, z.B. § 201a StGB und keine weiteren urheberrechtlichen Voraussetzungen wie z.B. eine "Drehgenehmigung" auf Privatgrund erforderlich sind, Umkehrschluss zu § 59 UrhG).



- Bildnis ist **jede Darstellung einer Person**, sofern diese individuell erkenntlich ist oder durch Bezeichnung individuell identifiziert wird.
  - z.B. auch **Tote** (bis zu 10 Jahre nach dem Tod), Doppelgänger, Karikatur, KI-generierte Bilder, Abbildung von hinten (z.B. Bundeskanzler Kohl in Sixt-Werbung), sofern die Person jedenfalls von einem Bekanntenkreis erkannt werden kann.
  - Nacktaufnahmen sind auch ohne Abbildung des Kopfes stets ein Bildnis.
  - Augenbalken bzw. Verpixelung alleine ist nicht ausreichend. Vollverschleierung, Voll-PSA-Schutz hingegen schon, soweit eine persönliche Identifikation ausgeschlossen ist.
  - Nachstellung einer Szene durch eine andere Person, die jedoch einen eindeutigen Individualpersonenbezug hat (z.B. Ältere Dame mit Hosenanzug und Handzeichen "Merkel-Raute"), kann auch zu einem Bildnis führen.
- Ein Bildnis liegt jedoch dann nicht vor, wenn es sich lediglich um eine so kleine Abbildung im Hintergrund einer Aufnahme handelt, bei der **keine Individualisierungsmerkmale** mehr vorhanden sind (vgl. iE auch § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG).
- Der Bildnisschutz nach § 22 KUG ist in jeder Sphäre der Sphärentheorie vorhanden.



- Das Einwilligungserfordernis betrifft alle abgebildeten Personen auf einem Bild.
   Vertretungsregelungen der abgebildeten Personen untereinander erfordern einen Nachweis.
- **Kinder** (bzw. sonstige selbst nicht Einwilligungsfähige, wie z.B. Betreute) benötigen die Zustimmung beider Eltern sowie die Zustimmung der Kinder selbst (ab 14 Jahre, § 5 KErzG analog).
- Die **informierte Einwilligung** kann auch **konkludent** erfolgen, nicht jedoch bereits durch Lächeln in die Kamera.
- Der Betroffene muß sich für eine wirksame Einwilligung im Klaren über die spätere Veröffentlichung als solches und den Kontext der Veröffentlichung sein.
  - Die Einwilligung kann inhaltlich, zeitlich und örtlich beschränkt werden.
  - Unbeschränkte Einwilligungen sind zulässig, erfordern jedoch über § 22 S. 2 KUG eine fortlaufende Vergütungsvereinbarung (keine Einmalvergütung). Der Widerruf ist nur bei wichtigen Gründen möglich (z.B. Fortgesetzter Gesinnungswandel).
- Beim "Hereindrängen" eines Betroffenen in ein Bild/Video, in dem das Hereindrängen auch erkenntlich ist, ist eine Einwilligung nicht erforderlich.



- Eine nachweisliche Dokumentation der Einwilligung ist daher zweckmäßig, insbesondere im Hinblick auf die Strafvorschrift des § 33 Abs. 1 KUG und dem Vernichtungsanspruch des § 37 KUG, sog. "Model-Release". Vordrucke z.B. auf <u>DJV: Übersicht Tarife & Honorare</u> (archive.org) (unter Rubrik: "Freie")
- Auf die Dokumentation kann verzichtet werden, wenn der Abgebildete eine nicht nur unerhebliche Entlohnung erhalten hat. Abzüge der Bilder sind in der Regel keine ausreichende Entlohnung (insbesondere nicht für Aktaufnahmen).
- Die Einwilligung bezieht sich stets **nur auf dem jeweiligen Kontext**, der dem Betroffenen mitgeteilt wurde bzw. mit dem der Betroffene rechnen musste.
  - Der Betroffene muß nicht hinnehmen in einem anderen Kontext abgebildet zu werden.
  - Wenn eine Einwilligung zu Archivzwecken eingeholt wird, ist dies unter der Abbildung auch stets zu kennzeichnen "Archivbild".
- Der Hersteller des Bildnisses (idR ein Photograph) ist **urheberrechtlich geschützt** (siehe dazu im Folgenden UrhR). Für den Besteller des Bildes (und dessen Angehörige) gilt jedoch die Ausnahme des § 60 Abs. 1, 2 UrhG, dass Vervielfältigung sowie die unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Verbreitung eines Bildnisses zulässig ist.



- Bei **Kindern** und Personen in Sonderstatusverhältnissen (z.B. Betreute) ist für die Einwilligung die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
  - Bei Kindern und Jugendlichen (idR bis 18 Jahre) ist die Einwilligung nur rechtswirksam, wenn **beide Elternteile** zugestimmt haben, §§ 1626 Abs. 1, 1627, 1629 Abs. 1 S. 2 BGB (und ggf. zusätzlich das Kind, wenn es über 14 Jahre alt ist, § 5 KErzG analog).
  - Bei nicht (mehr) geschäftsfähigen Erwachsenen (z.B. auch bei geistig behinderten Menschen) ist für eine Einwilligung die Zustimmung des **Betreuers** erforderlich, §§ 1902, 1903 Abs. 1 S. 1 BGB.

Da in der Praxis das schriftliche Formular zur Einwilligung insbesondere bei Kindern häufig nur von einem Elternteil unterschrieben ist, ist das Formular so zu entwerfen, dass bei nur der Unterschrift von einem Elternteil, dieser ausdrücklich versichert, vom anderen Elternteil entsprechend bevollmächtigt zu sein. Nach § 179 Abs. 1 BGB haftet dann der unterschreibende Elternteil dann, falls der andere Elternteil die Einwilligung (bzw. spätere Genehmigung) nicht erteilen sollte.

"Ich versichere ausdrücklich vom weiteren Erziehungsberechtigten bevollmächtigt zu sein."



# Recht am eigenen Bild – KUG - DSGVO

 Grundsätzlich ist der Hersteller eines Bildnisses (idR der Photograph) zivilrechtlich verpflichtet das Bild ohne Rechtsmangel zu liefern, § 435 BGB analog. D.h. er ist für die Einwilligung der abgebildeten Personen verantwortlich, die im Zeitpunkt der Verbreitung des Bildnisses erforderlich ist.

# Es bestehen jedoch Ausnahmen:

• Bildverbreitung zu journalistischen Zwecken: idR keine Einwilligung Bei Aufträgen an freie Photographen zu journalistischen Zwecken z.B. bei Unfällen, öffentlichen Versammlungen, etc. ist es unüblich (bzw. faktisch nicht möglich) die dokumentierte Einwilligung der Abgebildeten seitens des Photographen zu verlangen. Die Verwertung der Bilder erfolgt später durch die Redaktion, die sich im klaren darüber ist, dass in aller Regel keine Einwilligung vorliegt. Es sind die Ausnahmen des § 23 KUG zu prüfen. Die DSGVO "Datenschutz" gilt nicht zu journalistischen Zwecken, sondern tritt hinter das KUG zurück.



# Recht am eigenen Bild – KUG - DSGVO

• Bildverbreitung zu sonstigen Zwecken (nicht-journalistisch): Einwilligung einholen! Diese Pflicht kann jedoch per AGB (d.h. in den vertraglichen Dokumenten) vom Photographen auf den Auftraggeber übertragen werden. Dies ist in der Regel auch der Fall, wenn es sich um eine Veranstaltung handelt, bei der die Personen dem Auftraggeber entweder bekannt sind oder die Organisation seitens des Auftraggebers erfolgt und dieser einen entsprechenden Hinweis bzw. Einwilligungsformular in die persönliche Einladung aufnehmen kann. In diesen Fällen gilt die DSGVO.

Anm: Die DSGVO gilt nicht für natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten, § 2 Abs. 2 c) DSGVO (sog. "Haushaltsprivileg"). Hier lebt dann jedoch das KUG wieder auf.

Exkurs: Damit ist die Herstellung von Bildnissen zu <u>privaten</u> Zwecken ("auf der Straße jemanden photographieren") sowohl nach DSGVO (str.) als auch nach KUG zulässig (sog. Haushaltsprivileg). Es gelten jedoch ggf. Beschränkungen aus der Intimsphäre (z.B. auch Trauer) sowie die allgemeinen Persönlichkeitsrechte Art 2 Abs. 1 iVm Art. 1 GG des Betroffenen (Recht auf Unterlassung und Löschung), die jedoch erst geltend gemacht werden müssen.



#### § 23 KUG

- (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:
- 1. Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;
- 2. Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben **einer Landschaft** oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- 3. Bilder von **Versammlungen**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
- 4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem **höheren Interesse der Kunst** dient.
- (2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch **nicht** auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein **berechtigtes Interesse** des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.



Eine Einwilligung ist also nicht erforderlich, soweit eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG vorliegt <u>UND</u> dies **keine berechtigen Interessen** des Abgebildeten verletzt, § 23 Abs. 2 KUG. Dabei handelt es sich grundsätzlich um die gleichen Wertungen wie beim Veröffentlichen von Beiträgen, d.h. **Grundrechtsabwägungen** zwischen der Medienfreiheit bei öffentlichen Interesse an Beiträgen und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Betroffenen.

- Berechtigte Interessen des Abgebildeten sind z.B. die Menschenwürde, Gefahren für Leib und Leben, im Rahmen der Sphärentheorie die Intim- (hier über Art 5 Abs. 1 S. 2 GG nicht abwägbar!), Geheim-, und Privatsphäre, d.h. insbesondere in der eigenen Wohnung, im eigenen Garten (sofern dieser von der Öffentlichkeit durch z.B. einen blickdichten Zaun geschützt ist), aber auch jede sonstige Entziehung von der Öffentlichkeit (z.B. beim Wandern, aber auch beim Einkaufen). Dies gilt auch für Prominente, jedenfalls solange kein öffentliches Interesse an der Berichterstattung besteht.
- **Familien/Urlaubsbilder** stehen gesondert unter Schutz, auch wenn auf dem Bild z.B. keine Kinder ersichtlich sind.



- (Teil-)Nacktbildnisse sind in aller Regel stets ein schwerer Eingriff in die Intimsphäre der Sphärentheorie, die einer ausdrücklichen Einwilligung bedürfen (also keine Abwägung im Rahmen von Art 5 Abs. 1 S. 2 GG).
  - Im Rahmen der **Satire** kann davon in speziellen Fällen ggf. aufgrund einer Grundrechtsabwägung (über Art 5 Abs. 3 GG) abgewichen werden z.B. bei Politikerkarikaturen.
  - Ausdrückliches gegenteiliges Verhalten kann ggf. eine Einwilligung entbehrlich machen.
     Dies erfordert jedoch einen Nachweis, z.B. bei professionellen Pornodarstellern, die sich in dem Rahmen nicht auf die Intimsphäre berufen können.
    - Anm: Es gelten jedoch hinsichtlich der Nutzung der Abbildungen weitere Beschränkungen entsprechend des Mediums: Druckwerke und Kino: JuSchG, Telemedien: JMStV.
- Soweit sich Personen von öffentlichem Interesse ausdrücklich nicht in die Öffentlichkeit begeben (z.B. Unternehmerfamilien) stehen berechtigte Interessen einer Bildnisveröffentlichung entgegen.



- "Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte" iSd § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG sind alle Vorkommnisse mit gesellschaftlichem Interesse, d.h. alle Bereiche des politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens auch wenn dies nur unterhaltenden Charakter hat (z.B. Sport). Persönliches Verhalten kann ebenfalls ein Ereignis der Zeitgeschichte darstellen, insbesondere, wenn es sich um einen Prominenten oder Politiker handelt, die mehr öffentliches Interesse am eigenen Verhalten hinzunehmen hat.
- **Prominente Teilnehmer** an solchen Ereignissen wenden sich beim Besuch samt Begleitung an die Öffentlichkeit und verzichten damit auf das Recht am eigenen Bild bei der Berichterstattung über das Ereignis. Nicht umfasst von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ist dementsprechend die Abbildung der Person nur um der Person (bzw. deren Begleitung, z.B. "neue Lebensgefährtin eines Prominenten") willens unter Ausklammerung des zeitgeschichtlichen Ereignisses.
- "Zufallsprominente", die ohne eigenes Zutun bei einem Vorkommnis zugegen sind, an dem öffentliches Interesse besteht sind keine Personen der Zeitgeschichte.



- Kontextneutrale Abbildungen ("Pressefotos" bzw. Portraitaufnahmen) sind im Zuge der Berichterstattung zulässig, auch wenn sie nicht an dem konkreten zeitgeschichtlichen Ereignis aufgenommen wurden.
- Für die Verwendung eines Bildes unter der Ausnahme des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ist im **Einzelfall abzuwägen** zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Abbildung und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Einzelnen. Je geringer der Informationswert ist, desto mehr überwiegt der Persönlichkeitsschutz (z.B. bei Kindern).
- Soweit an der Abbildung zwar kein öffentliches Interesse an der abgebildeten Person, jedoch an der **Gesamtabbildung** hat, kann im Einzelfall das öffentliche Interesse überwiegen. Dies ist jedoch nicht bereits bei einer alltäglichen Situation gegeben (vgl. 1. Fall Teaser; nicht bereits beim unmittelbaren Zwang gegenüber einem Pflegepatienten).
- Kinder unterliegen einem absoluten Schutz, solange sie sich nicht selbst (mit Ihren Eltern)
  aktiv an die Presse wenden.
- Anm: Die Rechtsprechung zur "relativen" und "absoluten" Person der Zeitgeschichte ist überholt.



- "Beiwerk einer (…) Landschaft" iSd § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG ist erfüllt, wenn die Landschaft die Aussage der Abbildung prägt und die Personen auch entfallen könnten ohne die Aussage zu verändern.
  - Landschaft kann auch die Innenaufnahme von Gebäuden darstellen (ggf. jedoch weitere Genehmigungen wie "Drehgenehmigung" über das Hausrecht §§ 858 ff., 903, 1004 BGB iVm Art. 14 GG erforderlich)
  - Landschaft kann jedoch auch erst durch Einzelpersonen geprägt sein um eine Aussagekraft zu erlangen ("Schlittschuhlaufen auf See"), dann handelt es sich bei den Abgebildeten nicht mehr um Beiwerk.
  - **Prominente** können keine "Landschaft" sein, neben der unbeteiligte Passanten abgebildet werden können.
  - Die werbliche Nutzung kann hier im Rahmen einer Grundrechtsabwägung zulässig sein, sofern auf der Abbildung keine schützenswerten Individualrechtsgüter ersichtlich sind, wenn z.B. nur eine sehr kleine Abbildung eines Betroffenen ersichtlich ist.
  - Stichwort: "Fototapete" Stefan Böhme = BGH | ZR 139/23, | ZR 140/23, | ZR 141/23



- "Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen" iSd § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG ist erfüllt, wenn wenigstens **3 Personen** (str. aA 2 Personen) zu einem gemeinsamen Zweck zusammenkommen.
- Zweck der Vorschrift ist die Darstellung der Gesamtversammlung an der ein öffentliches Interesse besteht, nicht des einzelnen Teilnehmers. Zulässig ist daher einen Teil der Teilnehmer abzubilden, soweit daraus das Gesamtgeschehen der Versammlung wiedergegeben wird.
  - Anmerkung: soweit sich ein einzelner Teilnehmer aus der Versammlung proaktiv an die Presse wendet, ist von einer konkludenten Einwilligung auszugehen. Die Umstände sind zu dokumentieren.
- Die werbliche Verwendung kann hier im Rahmen einer Grundrechtsabwägung zulässig sein, soweit keine individuellen schutzwürdigen Interessen auf der Abbildung ersichtlich sind (z.B. große Menschenmasse).



- "höheren Interesse der Kunst" iSd § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG ist erfüllt, wenn es sich um Abbildungen von Personen handelt ("Street Art/Street Photography"), die ohne einen kommerziellen Anlass angefertigt werden. Der spätere Verkauf als Kunst ist gleichwohl zulässig.
- Es ist eine **Abwägung** im Rahmen von **Art. 5 Abs. 3 GG** erforderlich.
  - Abwägungsrelevant sind z.B. die Verletzung der Menschenwürde oder Gefahren für Leib und Leben (z.B. Abbildungen von Zeichnern von Mohammed-Karikaturen),
  - Beleidigungsdelikte (Beleidigung § 185 StGB bzw. unwahre Tatsachenbehauptungen, § 186ff StGB; ggf. auch durch einen Entstellenden Kontext) sowie
  - Eingriffe in die Intim-, Geheim-, oder Privatsphäre im Rahmen der Sphärentheorie.
- Daneben besteht eine Ausnahme für die Rechtspflege, § 24 KUG, für die Verbreitung von Steckbriefen bei schweren Straftaten.



# Recht am eigenen Bild - KUG - Rechtsfolgen der Verletzung

Soweit weder eine Einwilligung der Betroffenen noch ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand vorliegen sollte, steht die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung eines Bildnisses einer Person gem. § 33 Abs. 1 KUG unter Strafe (nicht jedoch die Herstellung, soweit kein anderer Straftatbestand damit verwirklicht wird, z.B. Intimsphärendelikte. Es bestehen jedoch ggf. Unterlassens/Löschansprüche über das APR des Betroffenen, die jedoch gerichtlich geltend gemacht werden müssen).

Die Tat wird jedoch nur auf **Antrag** verfolgt, § 33 Abs. 2 KUG.

Nach § 37 KUG kann der Verletzte zudem die **Vernichtung** der Bildnisse und der Vervielfältigungsstücke verlangen. Statt der Vernichtung kann der Verletzte auch die **Werke zu den Herstellungskosten übernehmen**, § 38 KUG.



# Urheberrecht

Journalistisches Verarbeiten von Dritt-Bildern/Texten



# Recht an der Abbildung einer Sache – UrhG: Überschneidung KUG

Das KUG "Recht am eigenen Bild" gilt nur für Personen. Für Sachen (Tiere werden wie Sachen behandelt, § 90a BGB) ist kein Schutz aus dem KUG ableitbar.

Jedoch sind für Sachen ggf. urheberrechtliche Schutz- und Leistungsrechte nach dem UrhG zu beachten, soweit die Sache eine urheberrechtliche Schöpfungshöhe aufweist, die über das Alltägliche hinausgeht. Hier hat alleine der Urheber das Recht auf eine Vervielfältigung bzw. Verbreitung mittels Abbildung. Es bedarf daher der Einwilligung, d.h. einem Nutzungsrecht bzw. einer Lizenz, mit diversen Ausnahmen, für die Abbildung.

Ausgenommen sind jedoch:

- Urheberrechtlich geschützte Kleidung, die derjenige trägt, tritt in der Regel in den Hintergrund und benötigt kein Nutzungsrecht, sofern sich die Abbildung nicht rein auf die Kleidung bezieht.
- **Bilder oÄ im Hintergrund** eines Interviews treten in den Hintergrund und benötigen kein Nutzungsrecht, soweit diese **untergeordneten Charakter** haben ("Fototapete" BGH I ZR 139/23; I ZR 140/23; I ZR 141/23).
- Sonderfall **Eiffelturm** Paris: immer ein Verwertungsrecht "Lizenz" erforderlich!



#### **Urheberrecht**

Zweck des Urheberrechts ist es denjenigen ohne körperliches Pfand für eine Zug-um-Zug Leistung (Ware gegen Bezahlung) zu schützen, vgl. auch § 11 UrhG. Daraus hat sich herausgebildet:

- Fremde Bilder / Texte sind quasi immer urheberrechtlich geschützt (ggf. als Leistungsschutzrecht Achtung auch vor eingeschränkten Rechten, z.B. Musik bei Instagram, die nur für die private Nutzung lizensiert ist, nicht für Freiberufler..).
- Es hat sich eine eigene **Abmahnindustrie** (auch von kommerziellen Bilddatenbanken) herausgebildet, die auch kleinste Verletzungen des Urheberrechts kostenpflichtig verfolgt (wie z.B. eine **falsche Quellenangabe**, auch von kommerziellen Bilddatenbanken).

# Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) § 11 UrhG Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.



#### **Urheberrecht - Urheber**

§ 7 UrhG Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

Urheber kann **nur eine natürliche Person** sein, vgl. auch § 43 UrhG (also keine KI, vgl. dazu auch United States Copyright Office vom 05.09.2023 Théâtre D'opéra Spatial (SR # 1-11743923581; Correspondence ID: 1-5T5320R)). Gesellschaften, Behörden oÄ steht die Urhebereigenschaft und die daraus erwachsenen Rechte nicht zu (ggf. aber über Leistungsschutzrechte, vgl. §§ 70ff UrhG). Das Urheberrecht ist **vererblich**, § 28 UrhG und auch per letztwilliger Verfügung übertragen werden, z.B. per Testament §§ 1937 iVm 2247 BGB.

Anm: Um Streitigkeiten hinsichtlich der Angemessenheitsregeln der §§ 32 ff UrhG für die Vergütung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche zu begegnen, werden Journalisten idR wenigstens nach **Tarifvertrag** vergütet. Freie Journalisten wenigstens nach **gemeinsamer Vergütung** iSd § 36 UrhG.



#### **Urheberrecht - Miturheber**

# § 8 UrhG Miturheber

- (1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.
- (2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.
- (3) Die Erträgnisse aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.
- (4) Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 15) verzichten. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.



#### **Urheberrecht – Miturheber**

Die Miturheberschaft verhält sich wie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), §§ 705 - 740 BGB, jedoch lediglich bezogen auf die **Veröffentlichung und Verwertung**. Typische Beispiele sind z.B. Programmierer.

Andere Rechte, wie z.B. die Urhebernennung nach § 13 UrhG, bleiben Einzelentscheidungen.

Für Filmwerke und Musikkomposition mit Text gelten gem. § 65 UrhG gesonderte Maßgaben hinsichtlich der Schutzdauer des Urheberrechts (70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers).



#### **UrhR** - Fall Miturheber

Das Produktionsteam "Fast Forward" produziert im Rahmen von freien Auftragsarbeiten Bildbeiträge und Interviews. Das Team besteht aus: F dem Fotografen, S dem Stativträger, R dem Redakteur und M dem Moderator. R schickte "sein" Team los mit den Worten: "Macht mal ein paar Bilder und ein Interview für so `ne Bauwebsite." Das Team trifft sich mit Bauträger B, der genaueste Vorstellung vom Bildaufbau hat und alle Bildbestandteile wie z.B. Örtlichkeit, Hintergrundbild, Einstellung der Kamera mit Blende, ISO, Verschlusszeit, Aufstellort und Höhe des Stativs, Ausleuchtung, Kleidung etc. vorgibt. Das Interview führt M mit einigen einleitenden Worten und Rückfragen, im Wesentlichen führt B das Interview jedoch alleine durch auswendig gelernte Sätze. Danach kommt es zum Streit unter den Beteiligten.

F ist der Ansicht er ist der alleinige Urheber an allen Werken. S ist der Ansicht er sei ebenfalls einer der Urheber. M ist der Ansicht, alle sind nur Gehilfen und B ist der Urheber. R schließlich ist der Ansicht, dass gar kein geschütztes Werk vorliege, da F ja nur die Kamera eingeschaltet und ab und an mal draufgedrückt habe und M den B nur begrüßt habe und dieser dann im Wesentlichen selbständig und frei gesprochen habe.



# **UrhR -** Fall Miturheber - Lösung

Es handelt sich zunächst um ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne des § 2 UrhG, eine Schöpfungshöhe über die Alltäglichkeit ist gegeben, insbesondere da es ein gewerblicher Auftrag war.

Der Auftraggeber R ist grundsätzlich nie Urheber. Obgleich er den Auftrag gegeben hat, ist er kein Schöpfer des Werkes. Selbst für den Fall, dass er wie der B, sämtliche Einzelheiten des Auftrages umrissen hätte und die Kamera aufgestellt hätte, wäre er nicht der Urheber des Werkes.

Der Stativträger S ist ebenfalls kein Urheber. Er hat lediglich eine untergeordnete Tätigkeit und ist noch nicht einmal an der Herstellung des Werkes beteiligt.

Der Fotograf F ist der alleinige Urheber im Sinne des § 7 UrhG am Bildwerk, die Vorgaben des B sind nicht maßgeblich.

Hinsichtlich des Interviews sind jedoch nicht nur der B alleine beteiligt, sondern die Fragen wurden von der Moderatorin M gestellt. Daher ist hinsichtlich des Interviews als Sprachwerk auch die M Urheberin sowie der B, der geantwortet hat. M und B sind daher Miturheber im Rahmen des § 8 UrhG.



#### Urheberrecht

# § 2 UrhG Geschützte Werke

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
- 1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
- 2. Werke der Musik;
- 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
- 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
- 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
- 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
- 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.
- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Eine **KI kann kein Urheber** sein. KI Bearbeitungen können die Urheberschaft ggf. entwerten, sehr strittig. Adobe KI Fireflow wohl nicht betroffen.



# **Urheberrecht – persönliche geistige Schöpfungshöhe**

Grundvoraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz ist gem. § 2 Abs. 2 UrhG, dass es sich um eine **persönliche geistige Schöpfung** handelt, deren **Qualität über das Handwerkliche**, **Alltägliche und Banale hinausreicht** (sog. Werkhöhe, Schöpfungshöhe oder Gestaltungshöhe), auch wenn es sich nicht um eine Kunstschöpfung handelt, sog. "kleine Münze".

- Gewerbliche Werke haben in der Regel eine geistige Schöpfungshöhe!
- **Private Werke**, z.B. Briefe, haben im Vergleich dazu erhöhte Anforderungen an die Gestaltung, da sie "alltäglich" sind.
- Fachliche, auch wissenschaftliche Werke haben ebenfalls deutlich erhöhte Anforderungen an die Schöpfungshöhe um das Alltägliche zu übertreffen.
- Reine, kurze Tonsamplings (2-Aktige Tonfolge (str.), Geräusche, Tonleiter, einzelne Akkorde)
   bedürfen ebenfalls einer erheblichen geistigen Schöpfungshöhe.
- Aufwand und Kosten für die handwerkliche Herstellung sind kein Kriterium für die Schöpfungshöhe (sehr str.).
- Anmerkung: Auch ohne die erforderliche Schöpfungshöhe kann ein Leistungsschutzrecht vorliegen!



Zu den geschützten Werken nach dem Urhebergesetz im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhG (ggf. auch §§ 70ff UrhG) zählen typischerweise:

- Reden, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG und Texte, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG
- Computerprogramme, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG iVm § 69a ff UrhG
- **Musik**, § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG
- Performances (wie auch z.B. Tanz) § 2 Abs. 1 Nr. 3 UrhG
- Malerei, Bildhauerei, Bühnenbilder, etc. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG
- Architektur § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG
- **Lichtbildwerke** (künstlerische Fotos § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) und **Bilder bzw. Lichtbilder** (nicht-künstlerisch gestaltete Fotos, § 72 UrhG)
- **Film/Video**, § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG iVm §§ 88 UrhG (nicht jedoch z.B. statische Webcam-Aufnahmen einer Landschaft)
- Technische und wissenschaftliche Darstellungen wie Pläne, etc. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG



#### sowie:

- Zeitung oder Zeitschrift, § 4 Abs. 1 UrhG (bzw. § 87f UrhG Veröffentlichungsleistungsschutzrecht für Presseverleger)
- Datenbanken, § 4 Abs. 2 UrhG (bzw. bei mangelnder Schöpfungshöhe: Leistungsschutzrechte nach § 87b UrhG: 15 Jahre nach der letzten Änderung die eine wesentliche Investition erfordert, §§ 87a, 87d UrhG) iVm § 55a UrhG
  - Aktuell: **Pantone-Farben als Farbsystem** sind nicht mehr in Adobe Creative enthalten und müssen separat (auch für bereits abgeschlossene Projekte!) lizensiert werden.
  - Verwertungsrechte an Datenbanken sind eingeschränkt auf "wesentliche Teile", § 87b UrhG

# Allein Leistungsschutzrechte:

- Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben, § 70 UrhG
- Herausgeber nachgelassener Texte (nicht erschienener Texte), § 71 UrhG
- Ausübender Künstler, § 73 UrhG (Regisseure, Schauspieler, Musiker, Lichtsetzer, ..)
- Rundfunk- und Fernsehen, § 87 UrhG (Sendeunternehmen)



Geschützt im Sinne des UrhG ist nur das wenigstens teilweise, in Grundzügen vollendete Werk sobald dieses eine wahrnehmbare Formgestaltung erreicht.

- Eine Konzeptionsidee alleine ist nicht geschützt, ein Plot (samt Hauptfiguren) hingegen schon. Sportveranstaltungen sind keine Werke (aber drehgenehmigungspflichtig über das Hausrecht des Veranstalters, z.B. DFB).
- Die **reine Information** die in einem Beitrag bzw. einem Bild oder einer Grafik dargestellt ist, ist **nicht** geschützt.
- **Bilder/Fotos/Videos sind als individuelle Werke 70 Jahre geschützt**, § 64 UrhG, wenn diese auf den Urheber individualisierbar sind.
  - Sofern es keine individuellen Werke sind (Regelfall), ist ein gleicher Schutz für Lichtbilder (als Leistungsschutzrecht) anwendbar (§ 72 UrhG). Der urheberrechtliche Schutz für Lichtbilder erlischt dann jedoch 50 Jahre nach der Herstellung, § 72 Abs. 3 UrhG, beim Lichtbildwerk erst nach 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers, § 64 UrhG.
  - Bei Filmwerken und ähnlichen Werken 70 Jahre nach dem Tod des Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge oder Komponist.
  - Anonyme und Pseudoyme Werke: 70 Jahre nach Veröffentlichung, §§ 66 iVm 138 UrhG



- Es bedarf **keines Hinweises am Werk** um den Schutz des Urheberrechts zu erhalten, z.B. © Copyright-Vermerk ist also nicht erforderlich. Vielmehr muß der Verwender eines fremden geistigen Werks stets davon ausgehend, dass dieses geschützt ist und sich um ein Nutzungsrecht bzw. eine "Lizenz" bemühen.
  - Im **UrhDaG** bestehen weitere Grenzen für Diensteanbieter (für User generated content), die jedoch **urheberrechtlich <u>ohne</u> Auswirkung** sind (15 Sec. Film-Ton/160 Zeichen Text/125 kB für Lichtbilder, § 10 UrhDaG), da sie nur zu nicht kommerziellen Zwecken oder nur zur Erzielung unerheblicher Einnahmen freigestellt sind (idR nur bei Privatnutzung der Fall).
- Sofern keine Veröffentlichung eines Leistungsschutzrechts stattfindet, erlischt der urheberrechtliche Schutz an dem Werk nach Ablauf einer Frist von 25/50 Jahren ab Herstellung.
- Gem. § 5 Abs. 1, 2 UrhG genießen **Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse** (und sonstige zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlichten Informationen) und **Bekanntmachungen** sowie Entscheidungen und **amtlich verfaßte Leitsätze** zu Entscheidungen **keinen** urheberrechtlichen Schutz, sind also kein Werk iSd UrhG.



#### **Urheberrecht – Werke: Journalismus**

- Journalistisch-redaktionelle Texte sind in der Regel urheberrechtlich geschützt, solange sie sich nicht ausschließlich auf eine reine Kurzmitteilung (z.B. aus AP oder dpa) beschränken und die Mitteilung im Wesentlichen wortgleich wiederholen.
- Die **urheberrechtliche Werkhöhe** journalistisch-redaktioneller Texte wird z.B. erreicht durch Hintergrundinformationen, Einordnung in einen Gesamtzusammenhang, Sammeln von verschiedenen Informationen.
- Auch wenn die individuelle Schöpfungshöhe an Lichtbildwerken nicht erreicht sein sollte, entsteht ein inhaltsgleiches Leistungsschutzrecht (von zeitlich geringerer Dauer). Daher ist jedes Foto (ausgenommen Fotokopien) als urheberrechtlich geschützt zu betrachten.

#### Konsequenz:

- 1. Der Urheber ist Inhaber der Verwertungsrechte nach §§ 11ff UrhG, insbesondere § 15 UrhG
- 2. Es ist daher bei den Urheberrechten Dritter ein Nutzungsrecht "Lizenz" erforderlich, soweit keine Ausnahme einschlägig ist.



#### **Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers**

- Recht auf Veröffentlichung, § 12 UrhG
- Nennung des Urhebers, § 13 UrhG. Die Art der Nennung obliegt dem Urheber, d.h. mit vollem Namen, anonym oder pseudonym (z.B. Künstlername).
- Aus § 13 UrhG erwächst auch ein **Abwehranspruch** gegenüber Dritten, die sich unzulässig als Urheber ausgeben, vgl. auch Abwehranspruch aus §§ 12, 1004 BGB.
- Urheber können **nur natürliche Personen** sein (keine Unternehmen, KI oder Behörden).
- Recht, **Entstellungen zu verbieten**, soweit damit geistige oder persönliche Interessen verletzt sind § 14 UrhG.
- Recht auf **Zugänglichmachung von Original** (oder Vervielfältigungsstück), soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen des Werkes erforderlich ist und nicht berechtigte Interessen des Besitzers verletzt, § 25 UrhG.

Anm: In den Lizenzbedingungen von Bilddatenbanken sind häufig genaue Angaben über den Ort, die Größe und den Inhalt der Urhebernennung gemacht. Diese sind <u>akribisch</u> einzuhalten, da es sich um einen häufigen Abmahngrund handelt.



# **Urheberrecht – Werke: Leistungsschutzrechte**

Im Unterschied zu den Urheberrechten, die nur natürlichen Personen zustehen, können Leistungsschutzrechte, §§ 70ff UrhG, auch Unternehmen zustehen. Die Regelungen, bis auf die Dauer des Rechts und Urheberpersönlichkeitsrechte (z.B. Urhebernennung; kein Anspruch bei juristischen Personen), sind im Wesentlichen gleich; maßgeblich ist der entsprechende Verweis.

Darüber werden so auch Leistungen aus den Bildgeneratoren einer KI geschützt (strittig!), vgl. § 72 Abs. 1 UrhG.



**UrhR -** Fall Brotkauf – urheberrechtliche Nebenbestimmung Journalist J, volljähriger deutscher Staatsbürger, kauft sich in einer Bäckerei ein Brot für 3,00 EUR in bar. Er fragt sich, wie viele Verträge er gerade geschlossen hat und welche Voraussetzungen sie haben.

### Abwandlung 1:

Der Journalist J kauft sich nunmehr einen "Brot-Tempel". Der Brot-Tempel ist ein aus Brotteig in mehrwöchiger Arbeit hergestellter, einzigartiger, ca. 2 m hoher Turm aus verschiedenen Brotsorten, der nicht zum Essen gedacht ist. Der Bäcker hat auch Kunst studiert und lebt sich dazu einmal in 23 Jahren bei Vollmond - nackt und tanzend - aus. Er stellt zudem ein Zertifikat mit der Nummer (1) / Brottempel aus. Die Kosten bleiben bei 3,00 EUR, die J auch gerne ausgibt. J fragt sich, wie viele Verträge er nun geschlossen hat.

## Abwandlung 2:

Der Journalist J findet den "Brot-Tempel" zwar ganz nett, als der diesen jedoch mit in die Redaktion bringt um der Voluntärin V ob seines Kunstverstandes zu imponieren, lacht diese seinen "Brot-Tempel" als Banal-Kunst aus. Zutiefst getroffen will J den "Brot-Tempel" vernichten. Darf er das?



## **UrhR -** Fall Brotkauf - Lösung

Der Journalist J hat 3 Verträge geschlossen (Abstraktionsprinzip).

Einen schuldrechtlichen Kaufvertrag (§ 433 BGB) hinsichtlich der Verpflichtung die Kaufsache (Brot) zum Preis von 3,00 EUR vom Kioskinhaber/-Pächter übereignet zu bekommen. Zwei dingliche Verträge, einen hinsichtlich der Übereignung (§ 929 BGB) des Geldes an den Kioskinhaber, einen hinsichtlich der Übereignung (§ 929 BGB) des Brotes an den Journalisten.

Die Voraussetzungen der Verträge sind jeweils zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145ff BGB.

Inhalt der Willenserklärungen müssen die sog. Essentialia negotii sein, also die Mindestvoraussetzungen an einen Kaufvertrag – Kaufsache und Kaufpreis.



**UrhR -** Fall Brotkauf - Lösung

Abwandlung: 1

Der J hat ebenfalls nur drei Verträge geschlossen. Da es sich bei dem "Brot-Tempel" um ein urheberrechtliches Werk nach § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG handelt, bestehen jedoch zudem nebenvertragliche Urheberrechtsübertragungen.

Abwandlung: 2

Grundsätzlich kann J mit seinem Eigentum verfahren wie er will, § 903 BGB. Jedoch ist bei urheberrechtlich geschützten Werken ein aus § 25 Abs. 1 UrhG abgeleiteter Werkerhaltungsanspruch des Urhebers zu beachten. Jedenfalls vor Vernichtung des Werkes ist dieses dem Urheber anzubieten, dass dieser es zu einem angemessenen Preis zurückerlangen kann.



# Urheberrecht II

Journalistisches Verarbeiten von Dritt-Bildern/Texten



#### **Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers**

Gem. § 15 stehen dem **Urheber** an seinem Werk (und an Bearbeitungen von Dritten iSd § 23 UrhG) insbesondere noch die folgenden körperlichen Verwertungsrechte zu:

- das Vervielfältigungsrecht (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 16 UrhG),
- das Verbreitungsrecht (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 iVm § 17 UrhG),
- das Ausstellungsrecht (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 iVm § 18 UrhG).

Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich zu **Verwerten** (Recht der öffentlichen Wiedergabe, d.h. gegenüber Dritten, die mit dem Verwerter nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sind)

- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 iVm § 19 UrhG),
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 iVm§ 19a UrhG),
- das Senderecht (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 iVm § 20 UrhG),
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 iVm § 21 UrhG),
- das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§
  15 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 22 UrhG)



**Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers -** Vervielfältigungsrecht (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 16 UrhG)

# § 16 UrhG Vervielfältigungsrecht

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl. (2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

Ausgenommen sind hinsichtlich Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlicher Wiedergabe jedoch solche Werke, die neben dem eigentlichen Werk nur unwesentliches Beiwerk darstellen gem. § 57 UrhG, Beispiel: Bedrucktes T-Shirt bei einem Interview, solang es nicht genau um das T-Shirt geht. Ausgenommen sind weiterhin flüchtige Vervielfältigungshandlungen, § 44a f UrhG und Handlungen zur Rechtspflege und öffentlichen Sicherheit, § 45 UrhG, für behinderte Menschen, Religiöse Sammlungen und Schulfunk, §§ 45aff UrhG.



**Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers -** Verbreitungsrecht (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 iVm § 17 UrhG)

# § 17 UrhG Verbreitungsrecht

- (1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.
- (2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.(...)

Die Öffentlichkeit iSd § 17 UrhG ist die Sphäre, die mit dem Verwerter bzw. Urheber nicht mehr persönlich bekannt ist. Ein Weiterverkauf von Werken ist zulässig, im Rahmen einer Versteigerung jedoch bei einem Original eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes bei Versteigerungen mit einem gesetzlichen Anteil, § 26 UrhG. Die Vermietung ist auch nach einem Kauf unzulässig.



**Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers -** Ausstellungsrecht (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 iVm § 18 UrhG)

# § 18 UrhG Ausstellungsrecht

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

Das **Ausstellungsrecht** ist begrenzt auf die **erstmalige Veröffentlichung**. Nach der Veröffentlichung kann das Recht nicht mehr geltend gemacht werden.



**Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers -** Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 iVm § 19 UrhG)

#### § 19 UrhG

# Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

- (1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.
- (2) Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen.
- (3) Das Vortrags- und das Aufführungsrecht umfassen das Recht, Vorträge und Aufführungen außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- (4) Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Vorführungsrecht umfaßt nicht das Recht, die Funksendung oder öffentliche Zugänglichmachung solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22).



**Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers -** Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 iVm§ 19a UrhG)

# § 19a UrhG Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Das Recht umfasst die **Online-Setzung eines urheberrechtlich geschützten Werks**. Das Recht ist z.B. erforderlich um eine Dritte Website in die eigene Website einzubinden, z.B. per "Framing", ohne dass dies erkenntlich ist. Ein **einfacher Hyperlink erfüllt § 19a UrhG nicht**.



## Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers - Senderecht (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 iVm § 20 UrhG)

# § 20 UrhG Senderecht

Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernsehrundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Es bestehen diverse Sonderregelungen für Sender samt deren begleitenden Onlineauftritte in den §§ 20a – 20d UrhG.

Im Senderecht ist auch ein Vervielfältigungsrecht gem. § 55 UrhG inkludiert, d.h. technisch bedingte Vervielfältigungen sind für die Dauer von einem Monat nach Sendung zulässig, sofern kein gesondertes Vervielfältigungsrecht vereinbart wurde. Ausgenommen sind ausergewöhnlich dokumentarisch wertvolle Bild oder Tonträger in amtlichen Archiven.



**Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers -** Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 iVm § 21 UrhG)

#### § 21 UrhG

## Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger

Das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger ist das Recht, Vorträge oder Aufführungen des Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.



**Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers -** Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 22 UrhG)

#### § 22 UrhG

Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung ist das Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.



# **Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers –** weitere Rechte: Verwertungsgesellschaften

Es bestehen weitere Rechte zugunsten des Urhebers, die jedoch **nur durch eine** Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können.

- Vermietungsrechte, § 27 Abs. 1, 3 UrhG
   Auf den Anspruch kann <u>nicht</u> verzichtet werden.
- Kostenfreie Verleihung von Werken durch einer der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke), § 27 Abs. 2, 3 UrhG
- Bild- und Tonaufnahmen von ausübenden Künstlern (performances), § 77 UrhG
- Weitersendungsrecht (zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenes Programm), § 20b UrhG
- Folgevergütungsrechte für Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (für Journalisten: VG Wort oder VG Bild-Kunst über einen Wahrnehmungsvertrag), § 49 Abs. 1 UrhG
- Kopierabgabe für Kopiergerätehersteller, § 54h UrhG
- Zugangsrecht zu Werkstücken zur Herstellung von Bearbeitungen oder Vervielfältigungen, §
   25 UrhG



**Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers –** weitere Rechte: Verwertungsgesellschaften

Es sind vom DPMA folgende Verwertungsgesellschaften in Deutschland zugelassen:

- Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (**GEMA**), "Weltrepertoire" urheberrechtlich geschützter Musik
- Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), Leistungsschutzrechte für ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Veranstalter und Musikvideoproduzenten
- Verwertungsgesellschaft Wort (**VG Wort**), Rechte der Autoren von Sprachwerken aller Art und den Verlagen wahr
- Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG Bild-Kunst), Erst- und Zweitverwertungsrechte für visuelle Werke wahr.
- Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten (VFF), Verwertungsgesellschaft im Bereich der Filmproduzenten von Eigen- und Auftragsproduktionen
- Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition)



# **Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers –** weitere Rechte: Verwertungsgesellschaften

- GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH (GÜFA), Rechte der Filmproduzenten/Rechteinhaber, die sich mit der Herstellung von erotischen und pornographischen Filmen beschäftigen
- Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH (VGF), Rechte von deutschen und ausländischen Kinofilmproduzenten, Produzenten anderer Filmwerke sowie Regisseuren von Spielfilmen.
- Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH (GWFF), Rechte von Film- und Fernsehproduzenten, für Vergütungsansprüche bei Vervielfältigungen und Zweitnutzungen.
- AGICOA Urheberrechtsschutz Gesellschaft mbH
- VG Media zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH (VG Media)
- Verwertungsgesellschaft Treuhandgesellschaft Werbefilm GmbH (VG TWF)
- Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten (GWVR)



# **Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers - Bearbeitungen**

- **Bearbeitungen** an einem Werk sind grundsätzlich zulässig, dürfen jedoch idR nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden, § 23 Abs. 1 UrhG (vgl. § 37 Abs. 1 UrhG), ausgenommen gegenüber dem Arbeitgeber aufgrund des Arbeitsvertrags. Die Bearbeitung ist im Übrigen (also danach) selbst urheberrechtlich geschützt, § 3 UrhG.
  - Sonderregeln bestehen für das Verfilmen, bildende Künste, Architektur und Datenbanken, wobei bereits die Herstellung der Bearbeitung (vorab!) zustimmungspflichtig ist, § 23 Abs. 2 UrhG.
  - **Technisch bedingte Bearbeitungen** sind ausgenommen bei Bearbeitung für behinderte Menschen, § 44b UrhG, Unterrichtsmaterialien, § 60b UrhG, Bibliotheken, § 60e UrhG und Archive, § 60f Abs. 2 UrhG gem. § 23 Abs. 3 UrhG.
- Ein neues Werk und keine Bearbeitung liegt vor, wenn das ursprüngliche Werk in seinen Formen derart verblasst und nur noch als Idee das für das neue Werk zugrunde liegt.
- Bei **Tonfolgen** sind bereits **kleinste melodietragende Übernahmen**, sofern nicht von § 51a UrhG umfasst, als zustimmungspflichtig zu werten.
- Einzelne **Entnahmen aus Datenbanken** sind **nicht** von den Verwertungsrechten des Urhebers umfasst, § 87b Abs. 1 UrhG.



## **Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers - Bearbeitungen**

 Als solche gekennzeichnete Karikaturen (verspottend), Parodien (humoristisch) und Pastiches (verehrende Nachahmungen) sind keine Bearbeitungen unter unterliegen der freien Bearbeitung im Rahmen des §§ 51a iVm 62 Abs. 4a UrhG (Bsp auch: "Metall auf Metall", 2 Sekunden Tonfolge, str.).

PAUL ERICKSON



DIE BEWÄHRTEN DIE FRAGOIE



Beispiel Karikatur Angela Merkel

Quelle: Mein Merkelbilderbuch Klaus Stuttmann, 2021

Beispiel **Parödie** Herr der Ringe

Quelle: Der Herr der Ringel - Die Bewährten Paul Erickson, 2021

Beispiel **Pastiche** Mona Lisa

Quelle: Stefan Baum



# **Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers – Nutzungen von Werken Dritter**

Grundsätzlich ist stets ein Nutzungsrecht des Urhebers bzw. eine Lizenz erforderlich um fremde Werke zu verwenden, soweit keine der nachfolgenden "Lizenzfrei" Ausnahmen greift. Bei diesen gilt jedoch stets:

- Änderungen des Werkes oder der Urheberbezeichnung sind ohne gesonderte Vereinbarung unzulässig, sofern nicht notwendigerweise technisch bedingt, §§ 62, 39 Abs. 1, 2, 10 Abs. 1 UrhG (z.B. Skalierung eines Bildes).
- Die Nutzung fremder Werke ist ohne gesonderte Vereinbarung stets mit der **Quellenangabe**, d.h. **Urheberbezeichnung** iSd § 13 UrhG <u>und</u> die **Zeitung, Zeitschrift bzw. Sender** in der das betroffene Werk erschienen ist, zu versehen, § 63 Abs. 1, 2, 3 UrhG
- Auf **gesetzliche Vergütungsansprüche** kann der Urheber nicht im Voraus verzichten, § 63a UrhG. Eine Abtretung an eine Verwertungsgesellschaft ist jedoch möglich.



# Ohne ein gesondertes Nutzungsrecht nutzbar / gesetzliche Ausnahmen (Zusammenfassend)

- Öffentliche Reden über Tagesfragen
- Tagesereignisse in anderen Medien
- Pressespiegel
- Datenbankenauszug
- Funktionsprüfungen technischer Geräte
- Privataufführungen / Privatkopie
- Werbung für geschützte Werke
- Zitate, "Kleinzitat" bzw. "großes Kleinzitat"
- Panoramafreiheit
- Schulbildung



- Ohne ein eigenes Nutzungsrecht sind öffentliche Reden über Tagesfragen iSd § 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG bzw. bei öffentlichen Reden bei Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen iSd § 48 Abs. 1 Nr. 2 UrhG unter Quellenangabe gem. § 63 UrhG nutzbar. Eine Sammlung über den Urheber darf daraus gleichwohl nicht generiert werden, § 48 Abs. 2 UrhG.
- "Pressespiegelprivileg": Ohne ein eigenes Nutzungsrecht sind Beiträge Dritter aus Rundfunk oder aus Tagesinformationen dienenden Zeitschriften (z.B. Spiegel oÄ, nicht jedoch z.B. Mare), wie Kommentare, Artikel und Abbildungen nutzbar, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind (strittig ob im Impressum ausreichend), § 49 Abs. 1 S. 1 UrhG. Die Nutzung ist über die entsprechende Verwertungsgesellschaft vergütungspflichtig, § 49 Abs. 1 S. 2 UrhG. Nicht vergütungspflichtig ist die Wiedergabe von bereits veröffentlichten, vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, § 49 Abs. 2 UrhG, sog. "Presseschau".
- Datenbanken sind im Rahmen von § 55a UrhG nutzbar.
- **Funktionsprüfungen** von technischen Geräten (z.B. TV im Elektronikhandel) durch Wiedergabe von Inhalten sind gem. § 56 UrhG ebenfalls lizenzfrei.



- Die **Berichterstattung** über Werke im Rahmen von **Tagesereignissen** in Medien von Tagesinteresse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern ist gem. § 50 UrhG auch ohne eigenes Nutzungsrecht im gebotenen Zweckerreichungsumfang zulässig.
  - Daher kann es zulässig sein, bei einer Kunstausstellung einzelne Werke abzubilden oder bei einer strittigen Berichterstattung eines Konkurrenzmediums den entsprechenden Konkurrenzartikel abzubilden.
- Eine öffentliche Wiedergabe eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist nach § 52 Abs. 1
  UrhG zulässig, wenn Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient und die
  Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden, jedoch ist für die Wiedergabe ein
  angemessenes Entgelt zu leisten.
- Werbung für geschützte Werke ist im Rahmen von § 58 UrhG zulässig.



- "Zitate": Es ist stets eine innere Bindung zwischen Werk und Zitat erforderlich.
  - Sofern ein wissenschaftliches Sprachwerk vorliegt, kann ein Werk eines Dritten als Zitat vollständig zur Erläuterung eingeführt werden, § 51 Nr. 1 UrhG, sog. "Großzitat".
  - In anderen Sprach-/Musikwerken ist ein Zitat nur von "Stellen" zulässig, § 51 Nr. 2, 3 UrhG, sog. "Kleinzitat". Ein sog. "großes Kleinzitat", also die Wiedergabe ganzer Werke ist zulässig, sofern es der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgabe dient.
  - Sonderfall:
     Bei Beiträgen zum geistigen Meinungskampf ("Meinungen" iSd Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG)
     tritt das Urheberrecht regelmäßig zurück, so dass dieses nicht eingesetzt werden darf, um Debatten zu verhindern. Im Übrigen bleibt das Urheberrecht bestehen.

Es ist auf eine genaue Zitierung zu achten, vgl. Fall Guttenberg.



- "Privatkopie": eine Privatkopie ist im privaten Rahmen gem. § 53 UrhG zulässig, soweit dazu keine offensichtlich rechtswidrige Vorlage verwendet wird (z.B. Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen iSd § 95a UrhG). Ausgenommen davon sind weiterhin:
  - graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten), § 53 Abs. 4 a) UrhG
  - Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, § 53 Abs. 4 b) UrhG
  - **Datenbankwerke**, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, § 53 Abs. 5 UrhG
  - Aufnahme öffentlicher Vorträge,
  - Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger,
  - die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und
  - der Nachbau eines Werkes der Baukunst, § 53 Abs. 7 UrhG.
  - Es erfolgt eine **Kopierabgabe** über die Hersteller der entsprechenden Kopiergeräte, § 54 Abs. 1, 54aff UrhG über die Verwertungsgesellschaften.
- Private Vervielfältigungen und das private Verbreiten eigener Bildnisse sind gem. § 60 UrhG zulässig.



- "Panoramafreiheit": Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden können von den öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen gem. § 59 Abs. 1 UrhG lizenzfrei aufgenommen werden (sonst Hausrecht aus Art. 14 GG: z.B. innerhalb von Gebäuden, aber auch außerhalb von anderen, z.B. privaten Flächen bzw. Perspektiven außerhalb der zulässigen Aufnahmehöhe, "Drehgenehmigung" erforderlich.).
  - Dies betrifft jedoch keine "vorübergehenden" Installationen, wie Kunstinstallationen
  - Bei Werken der Baukunst erstreckt sich die Panoramafreiheit nur auf die äußere Ansicht. Vervielfältigungen dürfen nicht vorgenommen werden.
  - Die Panoramafreiheit erstreckt sich nur auf die Perspektive, die **ohne weitere Hilfsmittel einsehbar** ist, d.h. Aufnahmehöhe bis ca. 2m. Der Einsatz von höheren Stativen, Leitern, Drohnen etc. ist nicht zulässig.
  - Die Panoramafreiheit ist im Übrigen nur dann gegeben, wenn keine weiteren Installationen auf dem Weg (Lichtaufbau, etc. "was nicht in der Hand liegt") erforderlich sind, da es sich sonst nicht mehr um einen Gemeingebrauch nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 BayStrWG handelt. In diesem Fall ist eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 Abs. 1, 41f BayStrWG erforderlich.



- "Schulbildung": Frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie
  Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung können im
  Rahmen des Unterrichts bzw. der Prüfung bzw. deren Präsentation an Dritte bis zu 15%
  eines Werkes bzw. einzelne Beiträge aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen
  Zeitschriften, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke zu 100% gem. § 60a
  UrhG nutzen, solange es sich nicht
  - um ein öffentlich aufgeführtes Werk, § 60a Abs. 3 Nr. 1 UrhG,
  - ein gesondert für den Schulgebrauch gekennzeichnetes Werk, § 60a Abs. 3 Nr. 2 UrhG,
     oder
  - grafische Aufzeichnungen der Musik, **Noten**, (soweit im oben genannten Rahmen nicht erforderlich) § 60a Abs. 3 Nr. 3 UrhG handelt.
- Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien dürfen bis zu 10% eines Werkes (bzw. 100% bei Werken geringen Umfangs) unter den oben genannten Rahmenbedingungen nutzen, § 60b UrhG. Bei wissenschaftlicher Forschung sind es 15%, § 60c UrhG.
- Verwaiste Werke sind gem. § 61ff UrhG unter engen Voraussetzungen nutzbar.



# **Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers – Lizenzpflichtig: Nutzungsrechtübertragung**

**Soweit keine der vorgenannten Ausnahmen** einschlägig ist, ist die Nutzung eines fremden urheberrechtlich geschützten Materials **lizenzpflichtig**, benötigt also ein Nutzungsrecht vom Urheber bzw. dem Inhaber eines Nutzungsrechts oder von einer Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA oder VG Wort).

Die Übertragung von Nutzungsrechten ist in §§ 31ff UrhG geregelt. Sie erfolgt entweder ausdrücklich und in Textform oder konkludent, d.h. durch schlüssiges Tun.

Verantwortlich für die Einhaltung der "Lizenzbedingungen" ist der Letztverwender, der für die komplette Lizenzkette hinsichtlich der Rechtsfolgen haftet. Insbesondere sind angemessene Vergütungen innerhalb der Lizenzkette bedenklich, besonders wenn Rechte von außerhalb der Branche zugekauft werden. Nutzungsrechte können im Übrigen aufschiebend bedingt auf die vollständige, vorbehaltsfreie Zahlung übertragen werden.



# **Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers – Lizenzpflichtig: Nutzungsrechtübertragung**

## § 31 UrhG Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.
- (3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.
- (5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.



# **Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers – Lizenzpflichtig: Nutzungsrechtübertragung**

Die Einräumung von Nutzungsrechten "Lizenzen" unterscheidet gem. § 31 UrhG hinsichtlich der nachfolgenden Faktoren:

- der einzelnen Nutzungsarten gem. § 15 UrhG, § 31 Abs. 1 S. 1 UrhG
- das Recht kann weiterhin **räumlich, zeitlich** (Sonderregel!) oder **inhaltlich beschränkt** werden, d.h. nur in einer geographischen Region oder Sprachkreis, nur für eine bestimmte Zeitspanne oder nur in einem bestimmten Medium (z.B. nur Rundfunk, nur Taschenbuch..)
- der Einräumung eines einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechts, § 31 Abs. 1 S. 2
   UrhG. Einmal erteilte Nutzungsrechte bleiben wirksam, § 33 UrhG.
  - **Einfache Nutzungsrechte** können unbegrenzt an Dritte "**parallel**" vergeben werden, § 31 Abs. 2 UrhG. D.h. die gleichzeitige Nutzung mehrerer Dritter ist zulässig.
  - Ausschließliche Nutzungsrechte werden "exklusiv" an einen Dritten vergeben und können nicht an weitere Dritte vergeben werden, § 31 Abs. 3 S. 1 UrhG. Die weitere Nutzung durch den Urheber selbst kann jedoch vorbehalten werden. Soweit der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts weitere Unterrechte übertragen möchte, ist er dabei gem. § 35 Abs. 1 S. 1 UrhG von der Zustimmung des Urhebers abhängig (soweit diese nicht zur Wahrnehmung des Rechts erforderlich sind).



#### **Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers – Lizenzpflichtig: Nutzungsrechtübertragung**

#### • Sonderregel:

Ein **pauschal vergütetes, ausschließliches Nutzungsrecht** gilt zunächst nach § 40a Abs. 1 UrhG für die Dauer von **10 Jahren** und wandelt sich dann in ein **einfaches Nutzungsrecht**.

- Nach 5 Jahren kann das Nutzungsrecht in ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht verlängert werden, § 40a Abs. 2 UrhG.
- Soweit es sich um einen nachrangigen Beitrag, ein Werk der Baukunst, eine Marke oder sonstiges Kennzeichen oder ein nicht veröffentlichtes Werk gem. § 40a Abs. 3 UrhG handelt, kann das ausschließliche Nutzungsrecht gleich zeitlich unbeschränkt übertragen werden.
- Von den Regelungen kann nur im Rahmen einer gemeinsamen Vergütungsregel abgewichen werden, §§ 40a Abs. 4 iVm 36 UrhG.

Soweit ein **ausschließliches Nutzungsrecht** binnen **2 Jahren nicht**, oder nicht ausreichend ausgeübt wird, kann der Urheber das Recht unter der Maßgabe des § 41 UrhG **zurückrufen**. Sonderregel: Bei einer **Zeitung 3 Monate**, bei einer **Zeitschrift 6 Monate**, § 41 Abs. 2 S. 2 UrhG.



# **Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers – Lizenzpflichtig: Nutzungsrechtübertragung**

Soweit bei der Einräumung des Nutzungsrechts keine ausdrückliche Regelung getroffen wurde oder die Regelung lückenhaft sein sollte, gilt als **Auffangrechtsübertragung § 31 Abs. 5 UrhG**.

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

Die auf den Vertragszweck übertragenen Nutzungsrechte sind **restriktiv** übertragen, d.h. nur in der Form, wie es zur Erreichung des Zwecks unbedingt notwendig ist. Beispiel: Wer etwas ins Internet stellt, erteilt damit allen Betrachtern ein privates Nutzungsrecht.

Wichtig: Der Eigentumserwerber eines Originals eines Werks erhält im Zweifel KEIN Nutzungsrecht, § 44 Abs. 1 UrhG (nur private Nutzung, Ausnahme siehe § 44 Abs. 2 UrhG).



### **Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers – Lizenzpflichtig: Nutzungsrechtübertragung**

Die Übertragung von Nutzungsrechten ("Lizenzen") ist in § 34 Abs. 1 UrhG dahingehend geregelt, dass stets die Zustimmung des Urhebers erforderlich ist (d.h. auch bei jeder Weiterübertragung). Der Urheber darf diese jedoch nicht wider Treu und Glauben, § 242 BGB, verweigern (Ausnahmefall, z.B. wenn Schädigung der Urheberpersönlichkeit droht ("rechte Gruppen"). Ein späterer schadensersatzpflichtiger Rückruf ist wegen gewandelter Überzeugung möglich, § 42 UrhG.

Ohne Zustimmung kann ein Nutzungsrecht übertragen werden, wenn ein komplettes Unternehmen von einem Dritten übernommen wird oder sich die Beteiligungsverhältnisse ändern außer wenn dies dem Urheber nicht zuzumuten ist, § 34 Abs. 3 UrhG. Soweit nicht abbedungen, haften Veräußerer und Erwerber gesamtschuldnerisch, § 421 BGB, d.h. von beiden kann die volle Erfüllung der Leistung verlangt werden (jedoch nur insgesamt 1x). Erwerber und Veräußerer sind dann untereinander zum Ausgleich verpflichtet.

Auf das Rückrufsrecht und die Haftung des Erwerbers kann im Voraus nicht verzichtet werden, § 34 Abs. 5 UrhG.



**Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers – <u>Lizenzpflichtig: Nutzungsrechtübertragung</u>
Sonderregeln: Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, gilt die <b>gesetzliche Vermutung**bei vertraglichen Nutzungsrechtübertragungen, dass

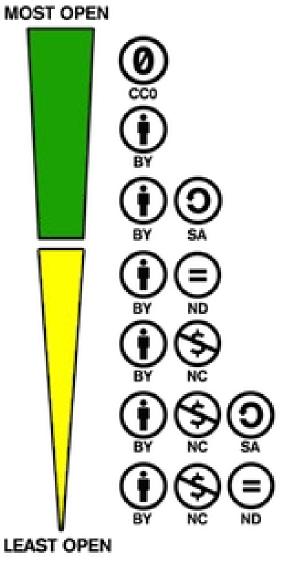
- bei jedem Nutzungsrecht, das **Recht der Einwilligung zur Veröffentlichung** oder **Verwertung einer Bearbeitung** des Werkes, **nicht** mitübertragen wurde, § 37 Abs. 1 UrhG
- beim Nutzungsrecht zur Vervielfältigung des Werkes, das Recht, das Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen nicht mitübertragen wurde, § 37 Abs. 2 UrhG
- beim Nutzungsrecht zu einer öffentlichen Wiedergabe des Werkes, die Wiedergabe außerhalb der Veranstaltung, für die sie bestimmt ist, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen, nicht mitübertragen wurde, § 37 Abs. 3 UrhG.
- soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist nach § 39 Abs. 1 UrhG eine Bearbeitung des Werkes, des Titels oder der Urheberbezeichnung nicht zulässig (technische Bearbeitungen ausgenommen, § 39 Abs. 2 UrhG).
- **soweit nicht ausdrücklich ausgeschlossen**, Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes ist **berechtigt**, das Werk **öffentlich auszustellen** kann § 44 Abs. 2 UrhG.
- Weitere Sonderregeln bestehen im Verlaggesetz, § 1ff VerlG.



#### **Exkurs: CC Creative Commons Lizenzen**

- CC Creative Commons Lizenzen sind nicht frei widerrufbar.
- CC Creative Commons Lizenzen müssen nach den Lizenzbedingungen bei der Vergabe frei von Rechten Dritter sein.
- Der Lizenztext der CC Lizenzen muß wenigstens verlinkt sein.
- **Problematisch** insbesondere hinsichtlich:
  - Rechte Dritter: der Verwender haftet für Lizenzkette
  - Abbildungen von Personen "Recht am eigenen Bild"
  - Einwilligungen aus dem Hausrecht
  - Urheberrechtlicher Schutz von Miturhebern
  - Anstellungsverhältnisse mit urheberrechtlichen Übertragungen
  - Parallele Rechtsübertragungen an Verwertungsgesellschaften

Beweispflichtig ist der Verwender! Daher vermeiden wenn möglich!



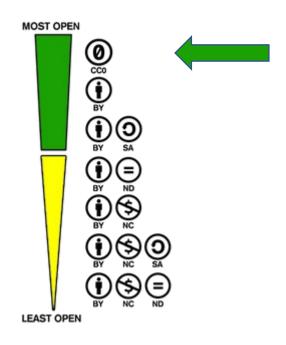


## CC Creative Commons: CC0 = "no rights reserved"

The Creative Commons License Options

There are six different license types, listed from most to least permissive here:





The Creative Commons Public Domain Dedication

CCO (aka CC Zero) is a public dedication tool, which allows creators to give up their copyright and put their works into the worldwide public domain. CCO allows reusers to distribute, remix, adapt, and build upon the material in any medium or format, with no conditions.

Alles ist zulässig. Der Lizenztext ist jedoch zu verlinken.



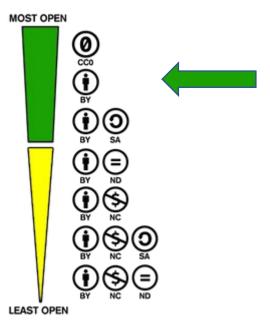
#### **CC Creative Commons: BY**



CC BY: This license allows reusers to distribute, remix, adapt, and build upon the material in any medium or format, so long as attribution is given to the creator. The license allows for commercial use.

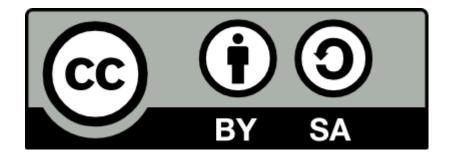
CC BY includes the following elements: BY - Credit must be given to the creator

In Form von: **Name** des Autors (und ggf. von diesem benannter Dritter), der **Titel** des Werks und eine vom Autor genannte **Internetadresse** (ggf. nicht diejenige, wo das Werk war). Im Beispiel unten rechts doppelt identisch.





#### **CC Creative Commons: BY-SA**

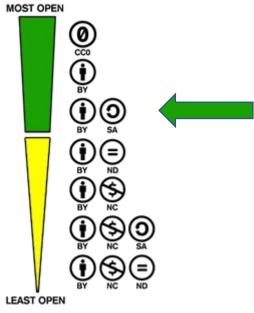


CC BY-SA: This license allows reusers to distribute, remix, adapt, and build upon the material in any medium or format, so long as attribution is given to the creator. The license allows for commercial use. If you remix, adapt, or build upon the material, you must license the modified material under identical terms.

CC BY-SA includes the following elements:

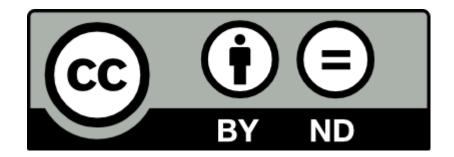
BY – Credit must be given to the creator

SA – Adaptations must be shared under the same terms





#### **CC Creative Commons: BY-ND**



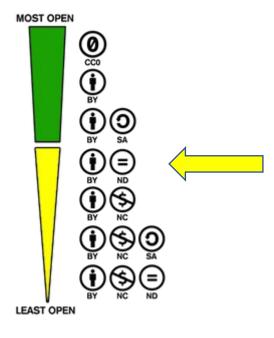
CC BY-ND: This license allows reusers to copy and distribute the material in any medium or format in unadapted form only, and only so long as attribution is given to the creator. The license allows for commercial use.

CC BY-ND includes the following elements:

BY – Credit must be given to the creator

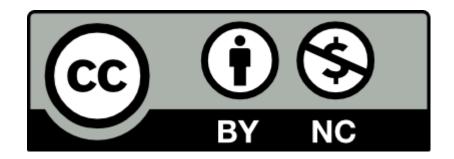
ND — No derivatives or adaptations of the work are permitted

Bearbeitungen sind verboten. Sonst wie BY.





#### **CC Creative Commons: BY-NC**

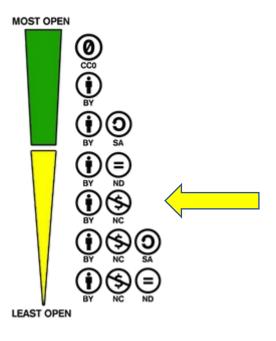


CC BY-NC: This license allows reusers to distribute, remix, adapt, and build upon the material in any medium or format for noncommercial purposes only, and only so long as attribution is given to the creator. It includes the following elements:



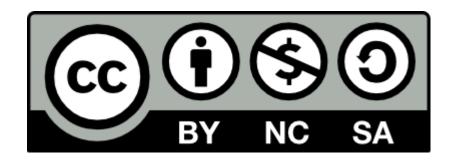
NC - Only noncommercial uses of the work are permitted

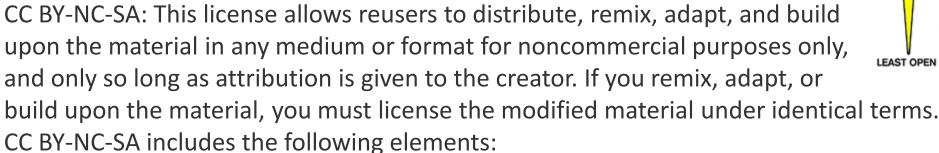
Journalistische Nutzungen sind kommerziell, daher ist NC nicht nutzbar. Z.B. ORF in Österreich = kommerziell: OGH 4 Ob 125/24x



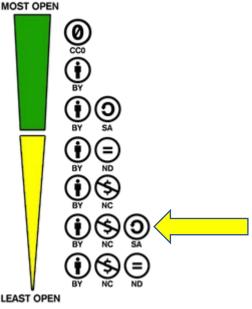


#### **CC Creative Commons: BY-NC-SA = GPL – GNU General Public License**





- BY Credit must be given to the creator
- NC Only noncommercial uses of the work are permitted
- SA Adaptations must be shared under the same terms
- (= "infizierend" für Bearbeitungen iSd § 3 UrhG)





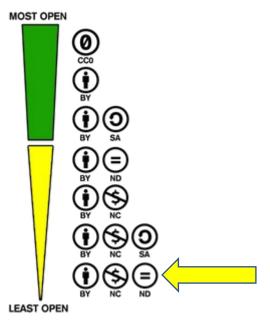
#### **CC Creative Commons: BY-NC-ND**



CC BY-NC-ND: This license allows reusers to copy and distribute the material in any medium or format in unadapted form only, for noncommercial purposes only, and only so long as attribution is given to the creator.

CC BY-NC-ND includes the following elements:

- BY Credit must be given to the creator
- NC Only noncommercial uses of the work are permitted
- ND No derivatives or adaptations of the work are permitted





# **Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers – Lizenzpflichtig: unbekannte Nutzungsarten**

Der Urheber kann auch über **unbekannte Nutzungsarten** an bestehenden Werken, die sich z.B. erst durch eine spätere technische Entwicklung ergeben, ein Nutzungsrecht einräumen oder sich dazu verpflichten eine solches zukünftig einzuräumen, § 31a Abs. 1 S. 1 UrhG. Dieses bedarf in der Regel jedoch der **Schriftform**.

Anm: Soweit ein **unentgeltliches Urheberrecht für jedermann** nach § 31a Abs. 1 S. 2 UrhG eingeräumt wird, bedarf dies **nicht der Schriftform**.

Auf das Recht kann **nicht im Voraus verzichtet** werden. Es besteht im Rahmen des § 32c UrhG für später bekannte Nutzungsarten eine gesonderte **angemessene Vergütungsverpflichtung**.

Des Weiteren kann der Urheber sich auch zur Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte für **künftige Werke**, also Werke, die es noch gar nicht gibt, im Rahmen des § 40 UrhG schriftlich verpflichten.



#### **Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers – Lizenzpflichtig: Vergütung Nutzungsrechte**

Es besteht bei jeder Nutzungsrechtsübertragung bzw. Erlaubnis der Werknutzung ein Anspruch des Urhebers auf die **vertragliche Vergütung**, § 32 Abs. 1 S. 1 UrhG. Soweit die Vergütung nicht vereinbart oder *nicht angemessen* sein sollte, hat der Urheber einen **gesetzlichen Anspruch** auf **Anpassung der Vergütung** auf eine angemessene Vergütung, § 32 Abs. 1 S. 2, 3 UrhG. Die Regelung kann **nicht vertraglich abbedungen** werden, § 32 Abs. 3 S. 1, 2 UrhG.

Die Angemessenheit der Vergütung bestimmt sich entweder nach einer **gemeinsamen Vergütungsregel**, §§ 32 Abs. 2 iVm 36 UrhG oder nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung.

Gemeinsame Vergütungsregeln sind:

- MFM (Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing) Liste Bildhonorare
- Honorartabellen der DJV bzw. bei angestellten Journalisten dem Tarifvertrag, § 32 Abs. 4
   UrhG

Der Urheber kann gleichwohl nach § 32 Abs. 3. S. 3 UrhG ein unentgeltliches Nutzungsrecht für jedermann einräumen, z.B. in dem Common Creative Lizenzmodell (CC).

410



#### **Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers – Lizenzpflichtig: Vergütung Nutzungsrechte**

Die **Angemessenheitsregel** der Vergütung besteht nicht nur gegenüber dem Erwerber des Nutzungsrechts in einer weiten Gesamtbetrachtung aller Einkünfte, die er aus dem Werk zieht, § 32a Abs. 1 UrhG, sondern auch gegenüber einem **Dritten in einer Lizenzkette**, der die Lizenz vom ursprünglichen Erwerber übertragen bekommen hat, § 32a Abs. 2 UrhG. Die Haftung des Ersterwerbers entfällt in diesem Fall. Auf die Regelung kann nicht im Voraus verzichtet werden, § 32a Abs. 3 S. 1 UrhG.

Die Regelung entfällt, wenn der Urheber nach **gemeinsamen Vergütungsregeln** entlohnt wurde und diese auch für diesen Fall eine **Weitervergütung** vorsehen, §§ 32a Abs. 4 iVm 36 UrhG. Der Urheber kann gleichwohl auch nach § 32a Abs. 3. S. 3 UrhG ein unentgeltliches Nutzungsrecht für jedermann einräumen, z.B. in dem Common Creative Lizenzmodell (CC).

Umkehrschluss: In einer Lizenzkette ist besonders auf die Vergütungen innerhalb der Kette zu achten und entsprechende vertragliche Regelungen aufzunehmen um Haftungsrisiken zu reduzieren. Es gibt keinen "gutgläubigen Erwerb" von Nutzungsrechten/Lizenzen!



### **Urheberrecht – Werke: Rechte des Urhebers – Lizenzpflichtig: Vergütung Nutzungsrechte**

Als begleitender Anspruch zu den gesetzlichen Vergütungsregeln besteht zudem ein **Auskunftsanspruch** des Urhebers gem. § 32d Abs. 1 UrhG auf die Geschäftsdaten oder auf die Vertragspartner, § 32d Abs. 2 UrhG, **soweit** es sich **nicht** um einen **nachrangigen** Beitrag handelt. Gegenüber Dritten in der Lizenzkette, die das Nutzungsrecht erworben haben, gilt § 32e UrhG.

**Nachrangig** ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung **wenig prägt**, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört, oder die Beschaffung der Informationen unverhältnismäßig wäre, § 32d Abs. 3 UrhG.

Die Regelung entfällt (vermutlich), wenn der Urheber nach **gemeinsamen Vergütungsregeln** entlohnt wurde, §§ 32d Abs. 3 iVm 36 UrhG. Ein **Gegenbeweis** des Urhebers ist möglich. Streitigkeiten aus den §§32ff UrhG können im Wege der Mediation, § 32f UrhG, geregelt oder durch eine Urhebergemeinschaft, § 32g UrhG, eingeklagt werden. Es bestehen zudem gesonderte Schlichtungs- und Unterlassensansprüche, §§ 36aff UrhG.



#### **Urheberrecht - Fall Vergütung**

Der Journalist J ist freiberuflich tätig. Auf ihn kommt der Verleger V der "IT im Blick" (Auflage: 100.000) zu und bittet ihn einen Artikel über Betriebssysteme für CNC Drehmaschinen zu schreiben. Dazu vereinbaren die Parteien folgenden Vertrag:

- § 1 Es ist ein Artikel in der Länge von mindestens 10 DIN A4 Seiten zu erstellen.
- § 2 Es ist ein ausschließliches unbeschränktes Nutzungsrecht an den Auftraggeber V zu übertragen.
- § 3 Der Auftragnehmer erhält eine angemessene Vergütung in Höhe von 100 EUR / Tag mit einer maximalen Tagesanzahl von 1 Tag.

Der J schreibt den Artikel binnen eines Monats und braucht ca. 5 Werktage. Um auf die gewünschten 10 Seiten zu kommen, reist er dafür Herzogenaurach, um dort bei einem Drehmaschinenhersteller Informationen über Betriebssysteme zu erlangen.

Nach Abschluss seiner Arbeiten fragt er sich, ob er sich nicht hat über den Tisch ziehen lassen und ob da nun nicht doch noch was "drin" ist.



#### **Urheberrecht - Fall Vergütung - Lösung**

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 UrhG hat der Urheber auf die Einräumung von Nutzungsrechten Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Eine angemessene Vergütung bestimmt sich nach der Leistung, insbesondere nach Tätigkeit und Berufserfahrung, aber auch nach Tarifvertrag und den gemeinschaftlichen Vergütungsregeln, § 36 UrhG. Eine Vergleichsliste für einen Anhaltspunkt (§ 32 Abs. 2, 36 Abs. 1 UrhG) gibt es unter:

<u>Freie Journalistinnen und Journalisten | Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union</u> (archive.org)

DJV: Übersicht Tarife & Honorare (archive.org)

http://www.bvpa.org/mfm/ (MFM Liste Bildhonorare)

Jedenfalls ist eine Vergütung von 100 EUR für einen zehnseitigen Artikel unangemessen wenig. Aus § 32 Abs. 1 S. 3 UrhG ergibt sich ein Vertragsänderungsanspruch des Journalisten. Angemessen erscheint derzeit eine Tagespauschale von 300 EUR nach tatsächlichem Tagesaufwand. Es besteht seitens des Vertragspartners eine gesetzliche Zustimmungspflicht auf Vertragsänderung.



#### Urheberrecht - Rechte an Bildmaterialien - Zusammenfassend

Beachtung Rechte Dritter bei Nutzungen fremden Materials bzw. fremden Inhalts

- 1. Besteht ein gesetzliches Abbildungsverbot?
- 2. Bildnisse Recht am eigenen Bild nach KUG (journalistisch) bzw. DSGVO (nicht-journalistisch)
  - 1. Einwilligung § 22 KUG vorhanden? (Sonderfälle beachtet? z.B. Kinder)
  - 2. Sonst: Ausnahmetatbestand § 23 Abs. 1, 2 KUG vorhanden?
- 3. Markenrechte, Word-Bild-Marke, etc. abgebildet?
  Grundrechtliche Abwägung bei journalistischen Beiträgen wenn ehrverletzend für Unternehmen.
  Bei nicht-journalistischen Beiträgen ggf. Lizenz erforderlich, wenn nicht unerheblich.
- **4. Urheberrechte Dritter** (Bild/Statue im Hintergrund, Abbildung T-Shirt..) beachtet, soweit prägend oder themenbezogen abgebildet (Fototapete nicht!)?
- 5. Hausrecht: **Drehgenehmigung** erforderlich aufgrund der Lokalität?
- **6.** Urheberrechtliches Verwertungsrecht "Lizenz" vorhanden oder Ausnahmetatbestand vorhanden?

Wenn urheberrechtliche Rechte übertragen wurden,

- 1. Nachweis der ununterbrochenen Lizenzkette vorhanden / angemessene Vergütungen?
- 2. Inhaltliche, zeitliche und räumliche Beschränkungen beachtet?
- 3. Urheber- und ggf. Quellennennung GENAU beachtet?



#### **Urheberrecht - Rechtsfolgen**

Eine Verletzung des Urheberrechts hat eine Reihe von Folgen für den Verletzer bzw. das verletzende Unternehmen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass es im Urheberrecht **keinen gutgläubigen Erwerb** eines Nutzungsrechts gibt, d.h. man kann sich nicht darauf berufen, dass man dachte, dass man das richtige Verwertungsrecht "Lizenz" im richtigen Umfang erworben hat, sondern man muß als Verwender durch die gesamte Lizenzkette prüfen, dass man die erforderlichen Rechte auch tatsächlich hat.

Dies ist quasi immer der Fall, da anders als im US-amerikanischen Recht kein © Copyright Symbol für den urheberrechtlichen Schutz erforderlich ist, sofern kein urheberrechtlicher Ausnahmefall zutrifft.

Ausnahme von der Ausnahme:

Der presserechtliche "Vorbehalt der Rechte" für Pressespiegel gem. § 49 Abs. 1 S. 1 UrhG.



#### **Urheberrecht - Rechtsfolgen**

**Rechtsfolgen** einer Verletzung fremder Urheberrechte: Beseitigung, Unterlassung, Schadensersatz, Rückruf, Vernichtung oder Überlassung

- Anspruch auf Beseitigung und zukünftige Unterlassung, § 97 Abs. 1 UrhG
- Anspruch auf Schadensersatz, § 97 Abs. 2 UrhG, auch im Hinblick auf die gewonnen Erträge durch die Rechtsverletzung bzw. Kosten für die ordnungsgemäße Lizenzierung (zzgl Aufschlag, sog. "Lizenzanalogie"), § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG (iVm § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB iVm § 818 Abs. 2 BGB)
- Anspruch auf **anwaltliche Abmahnung** gegenüber dem Verletzer der Urheberrechte, § 97a Abs. 1 UrhG und Kostenersatz, § 97a Abs. 3, 4 UrhG
- Anspruch auf Rückruf, Vernichtung und Überlassung der im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke (nicht: Bauwerke), § 98 Abs. 1, 2, 3 UrhG, soweit dies nicht unverhältnismäßig auch für Dritte ist, § 98 Abs. 4 UrhG.
- Die Ansprüche aus § 97 Abs. 1 und § 98 UrhG (nicht aber § 97a UrhG) bestehen auch gegenüber dem Inhaber eines Unternehmens.



#### **Urheberrecht - Rechtsfolgen**

Sonderfall:

Wenn die Rechtsverletzung im Rahmen eines (rechtlich nicht möglichen) "gutgläubigen Erwerbs" des Rechts erfolgte:

Soweit die Verletzung aus § 97 Abs. 1 und § 98 UrhG weder vorsätzlich, § 276 Abs. 1 BGB, noch fährlässig, § 276 Abs. 2 BGB, begangen wurde (also quasi doch "gutgläubig erworben wurde"), ist nach § 100 UrhG auch eine Geldentschädigung möglich, wenn für den Verletzer ein unzumutbar hoher Schaden entstehen würde und zugleich dem Urheber eine Geldzahlung zuzumuten ist. Es entsteht eine sog. "fiktive Lizenz" oder "Lizenzanalogie".



## Urheberrecht - Rechtsfolgen: Auskunftsansprüche zur Rechtsdurchsetzung

Anspruch gegenüber dem gewerblichen Verletzer auf **Auskunft** über die Herkunft und den **Vertriebsweg** der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse, § 101 Abs. 1 UrhG bzw. Vorlage etwaiger Urkunden oder sonstiger Sachen, § 101a Abs.1 UrhG.

- Der Anspruch besteht in offensichtlichen Fällen bzw. auch nach Klageerhebung auch gegenüber Dritten, die im gewerblichen Ausmaß die Vervielfältigungsstücke in Besitz hatte, bzw. die Dienstleistung in Anspruch genommen bzw. erbracht hat bzw. sonst in dem Umfang beteiligt war, § 101 Abs. 2 UrhG, z.B. Druckereien.
- Der Anspruch umfasst Auskunft über die Kontaktdaten der Abnehmer, die gewerblichen Mengen und Preise, § 101 Abs. 3 Nr. 1, 2 UrhG.
- Der Anspruch ist ausgeschlossen, sofern die Geltendmachung unverhältnismäßig wäre, § 101 Abs. 4 UrhG.
- Ist die Auskunft vorsätzlich oder grob fährlässig unvollständig oder falsch, haftet der Auskunftspflichtige dem Verletztem gegenüber., § 101 Abs. 5 UrhG.
- Für wahre Auskunftserteilungen nach § 101 Abs. 1 oder 2 UrhG, wird nur gehaftet, wenn positiv bekannt war, dass kein Auskunftsanspruch bestand, § 101 Abs.6 UrhG.



### Urheberrecht - Rechtsfolgen: Auskunftsansprüche zur Rechtsdurchsetzung

• Hinsichtlich der Ansprüche auf Schadensersatz nach § 97 Abs. 2 UrhG besteht ein gesonderter **Auskunftsanspruch** nach § 101b Abs. 1 UrhG auf Zugang bzw. Vorlage von **Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen**.

Für den Fall eines obsiegenden Urteils kann im urheberrechtlichen Verfahren nach § 103 UrhG die **Bekanntmachung** des Urteils beantragt werden.



### **Urheberrecht - Rechtsfolgen: Weitere Rechtsfolgen: Strafrecht**

- Die ohne Einwilligung oder gesetzlichen Ausnahmetatbestand durchgeführte Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe eines Werks oder einer Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes ist nach § 106 Abs. 1 UrhG strafbar, auch schon der Versuch, § 106 Abs. 2 UrhG iVm § 23 Abs. 1 StGB.
  - Analog gilt dies für Leistungsschutzrechte gem. § 108 Abs. 1 UrhG (z.B. für Bilder, die die urheberrechtlich erforderliche Schöpfungshöhe des Werkbegriffs nicht erfüllen.).
- Die Anbringung einer **falschen Urheberkennzeichnung** auf einem Original eines Werkes der bildenden Künste (bzw. einem Vervielfältigungsstück um dieses als Original auszugeben) ist nach § 107 Abs. 1 UrhG auch im Versuch § 107 Abs. 2 iVm § 23 Abs. 1 StGB **strafbar**.
- Bei einer gewerbsmäßigen Verwertung erhöht sich der Strafrahmen im Rahmen der Qualifikation des § 108a Abs. 1 StGB auf 5 Jahre.
- Die Umgehung einer technischen Schutzmaßnahme oder die Entfernung eines urheberrechtlichen Hinweises zur Rechtewahrnehmung (z.B. Logo in Vorschaubildern in Bilddatenbanken) ist gem. § 108b Abs. 1 UrhG strafbar, sofern es nicht ausschließlich zum privaten Gebrauch erfolgt.



## **Urheberrecht - Rechtsfolgen: Weitere Rechtsfolgen: Strafrecht**

- Die urheberrechtlichen Straftatbestände sind Antragsdelikte, die in der Regel nur auf Antrag verfolgt werden, solange die Staatsanwaltschaft nicht das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht (86 RiStBV).
  - Das öffentliche Interesse ist gegeben, "wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben." 86 Abs. 2 S. 2 RiStBV
- Gem. § 110 UrhG iVm § 74a StGB können auch Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, eingezogen werden (z.B. Rechner, Kameras, etc.).
- Gem. § 111 UrhG kann auch die Bekanntgabe der Verurteilung wie im Zivilprozess nach § 103 UrhG beantragt werden.



# Formalia

Impressum und presserechtliche Ansprüche



#### Publizieren von Beiträgen – Impressum

Je nach Medium ist eine **Impressumspflicht** geregelt, so z.B. für Druckwerke iSd § 6 Abs.1 Muster-PresseG, in § 7 Muster-PresseG (vgl auch § 4 und § 18 MStV bzw. § 5 TMG, ggf. auch § 2 DL-InfoV).

# § 7 Muster-PresseG Impressum

- (1) Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers, beim Selbstverlag des Verfassers oder Herausgebers, genannt sein.
- (2) Auf den periodischen Druckwerken sind ferner Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so muss das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen, für welchen Teil oder sachlichen Bereichs des Druckwerks jeder Einzelne verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften für den verantwortlichen Redakteur entsprechend.



#### Publizieren von Beiträgen - Impressum

# § 8 Muster-PresseG Persönliche Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur

- (1) Als verantwortlicher Redakteur darf nicht tätig sein oder beschäftigt werden, wer
- 1. seinen ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes hat,
- 2. infolge Richterspruch die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
- 3. das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat,
- 4. nicht geschäftsfähig ist,
- 5. nicht unbeschränkt strafgerichtlich verfolgt werden kann.
- (2) Die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 3 und 4 gelten nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

Im Übrigen gilt die **Strafvorschrift** des § 14 Muster-PresseG, für denjenigen, der nicht die Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur erfüllt oder Impressumspflichten verletzt.



#### Publizieren von Beiträgen – Impressum

Der **verantwortliche Redakteur** hat **persönlich** (d.h. nicht deligierbar) die Aufgabe und die Verantwortung das Druckwerk frei von strafbaren Inhalten zu wahren, § 5 S. 2 Muster-PresseG. Er haftet strafrechtlich persönlich (soweit nicht der Verfasser des Artikels haftet, bzw. wenn die das Verfassen straffrei ist, aber die Veröffentlichung strafbar) und hat daher ein **Veto-Recht** gegenüber jedem Beitrag. Er ist zudem Empfänger etwaiger Gegendarstellungsansprüche und haftet für die Richtigkeit des Impressums.

# § 5 Muster-PresseG Sorgfaltspflicht der Presse

Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt zu prüfen. Die Verpflichtung, Druckwerke von strafbaren Inhalten frei zu halten, bleibt unberührt.

Im **Rundfunk** ist die Stellung des verantwortlichen Redakteurs der Intendant bzw. der **Programmverantwortliche**, die jedoch **keine gesonderte strafrechtliche Verantwortung** tragen (aber z.B. auch über § 7 Abs. 1 TMG haften).



#### Publizieren von Beiträgen – sonstige Pflichten

Nach dem Muster-PresseG gelten weitere sonstige Pflichten:

- § 11 Muster-PresseG: **Offenlegungspflicht**In periodischen Druckwerken, § 6 Abs. 1, 4 Muster-PresseG, sind die
  Beteiligungsverhältnisse (d.h. die Gesellschafter und die nach § 15 AktG verbundenen
  Unternehmen) im Impressum regelmäßig offen zu legen.
- § 12 Muster-PresseG: Pflichtexemplar
   Von jedem Druckwerk ist ein Pflichtexemplar in der jeweiligen Landesbibliothek zu hinterlegen. Die Herstellungskosten werden ggf. auf Antrag übernommen, § 12 Abs. 1 S. 2 Muster-PresseG.



## Publizieren von Beiträgen – Gegendarstellungen: "schneller Rechtsschutz"

Die **Gegendarstellung**, § 10 Abs. 1, 2 Muster-PresseG (bzw. § 20 MStV für Rundfunk und Telemedien), im Presserecht in periodisch erscheinenden Druckwerten oder Rundfunk (nicht: Büchern, Wurfsendungen) soll zusammenfassend dem unmittelbar Betroffenen eine schnelle Möglichkeit geben sich gegenüber einer seiner Ansicht nach unwahren Tatsache (auch wenn nur aus dem Zusammenhang ersichtlich) beim verantwortlichen Redakteur (bzw. Intendanten) unverzüglich, d.h. in der Regel binnen 2 Wochen (maximal: 3 Monate), in Schriftform, § 126 Abs. 1 BGB, zu wehren:

- Die Gegendarstellung stellt nicht fest, dass eine Tatsache wahr oder unwahr ist.
- Die Gegendarstellung liegt vielmehr dar, dass der Betroffene der Ansicht ist, dass die Tatsache unwahr ist.
- Die Redaktion hat daraufhin die Möglichkeit nochmals zu erwidern, muß sich jedoch auf tatsächliche Angaben beschränken, sog. "Redaktionsschwanz".

Der Anspruch auf Gegendarstellung gilt nicht für richtig wiedergegebene Parlaments- oder Gerichtsberichte. Soweit die Gegendarstellung auch nur in Teilen rechtswidrig ist, entfällt sie vollständig.



## Publizieren von Beiträgen – Gegendarstellungen: "schneller Rechtsschutz"

Der kostenfreie **Gegendarstellungsanspruch** steht dem Betroffenen nur hinsichtlich tatsächlicher, nicht-strafbarer Behauptungen zu (d.h. nur Tatsachen, keine Meinungen), sofern

- ein **berechtigtes Interesse** des Betroffenen vorhanden ist, § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Muster-PresseG, d.h.
  - die Gegendarstellung ist **nicht offenkundig bzw. bewiesenermaßen unwahr** "kein Recht auf die Verbreitung von Unwahrheiten", im Umkehrschluss sind aber auch nur wahrscheinlich unwahre Gegendarstellungen abzudrucken,
  - die Unwahrheit ist nicht nur belanglos,
  - die Redaktion hat nicht bereits von sich aus den Fehler korrigiert.
- die Gegendarstellung Ihrem Umfang nach **angemessen** ist, d.h. nicht über dem Umfang des beanstandeten Textes, § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 2 Muster-PresseG, und
- es sich **nicht um eine Anzeige des ausschließlich geschäftlichen Verkehrs** handelt, § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Muster-PresseG.



## Publizieren von Beiträgen – Gegendarstellungen: "schneller Rechtsschutz"

Die **Gegendarstellung** ist in der nächsten, noch nicht abgeschlossenen, Ausgabe **ungekürzt** abzudrucken (Rechtschreibfehler sind jedoch korrekturfähig). Erwiderungen seitens der Redaktion in derselben Ausgabe dürfen sich nur auf tatsächliche Angaben beschränken, § 10 Abs. 3 S. 3 Muster-PresseG, da sonst eine Ordnungswidrigkeit gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Muster-PresseG droht.

#### Formale Maßgaben:

- Die Gegendarstellung ist mit dem Wort "Gegendarstellung" zu betiteln.
- Die Gegendarstellung hat **im gleichen Medium** (z.B. Wochenendausgabe, gleiche Sendung zur gleichen Uhrzeit in der gleichen Wertigkeit) bzw. an der **gleichen Stelle** zu erscheinen.
- Sie darf nur die relevanten **Tatsachenbehauptungen** enthalten um die Unrichtigkeit der beanstandenden Stelle zu belegen und keine sonstigen Kommentierungen.
- Die Gegendarstellung darf ihrerseits nicht in die Irre führen und es ist keine weitere Gegendarstellung zur Gegendarstellung zulässig.



### Publizieren von Beiträgen – Gegendarstellungen: Fall

Der Verleger V veröffentlicht einen Artikel "Noch dünner?" in der Zeitschrift "Mode-heute" (Verleger V, München, Ausgabe 4/2022, 04.04.2022, Seite 40) über das sehr schlanke und weltbekannte Model Beauty (B). Dabei geht er insbesondere auf die derzeitige Diskussion um die Kleidergröße 0 ein. Da ihm B sicherlich als eine geeignete Kandidatin erscheint, veröffentlicht er in dem Artikel zum einen ein Bild der B, zum anderen benennt er sie im dem Artikel als "unattraktiv mager", sie sei eine Raucherin und erfindet einen BMI von 16. Tatsächlich hat die B einen BMI von 19,51, raucht auch tatsächlich, jedoch nur heimlich auf der heimischen Toilette. Verantwortlicher Redakteur ist J.

B ist über den Artikel zutiefst persönlich getroffen und verärgert. B will sich unbedingt zur Wehr setzen. Mit welchen Konsequenzen ist zu rechnen, wie könnten der/die Schriftsätz(e) der B aussehen und wie die entsprechenden Abdrucke in der Zeitschrift?



#### Publizieren von Beiträgen – Gegendarstellungen: Lösung

### Unterlassung

Ein Unterlassungsanspruch (§ 1004 BGB analog) kommt vorliegend nicht in Betracht, da der Artikel bereits veröffentlicht ist. Denkbar wäre einzig eine strafbewehrte Unterlassungserklärung für die Zukunft.

#### Gegendarstellung

Da es sich um eine Veröffentlichung in einem Printmagazin handelt, ist das presserechtliche Gegendarstellungsrecht aus § 10 Abs. 1 BayPrG zu prüfen. Die Gegendarstellung ist unverzüglich, § 121 BGB, jedenfalls binnen 2 Wochen zuzustellen (spätester Zeitpunkt: binnen 3 Monaten). Der Anspruch richtet sich gegen den verantwortlichen Redakteur J, nicht den V.



Eine presserechtliche Gegendarstellung ist nur gegenüber Tatsachenbehauptungen zulässig. Eine Tatsachenbehauptung liegt nur dann vor, wenn vor Gericht darüber Beweis erhoben werden könnte (nicht tatsächlich wird). Zulässige Beweismittel sind: Zeuge, Sachverständiger, Urkunden, Augenschein und Parteieinvernahme.

Eine reine Meinungsäußerung ist hingegen nicht dem Beweis vor Gericht zugänglich. Die Äußerung "unattraktiv" ist keine Tatsachenfeststellung, da nicht durch einen Sachverständigen per Gutachten belegbar. Es handelt sich vielmehr um eine reine Meinungsäußerung. "Mager" enthält ebenfalls eine nicht dem Beweis zugängliche Wertung.

Das Rauchen ist dem Beweis zugänglich, da per Sachverständigen darüber Beweis erhoben werden könnte. Abschließend ist der BMI-Wert eine dem Beweis zugängliche Tatsache, die gegendarstellungsfähig ist. Da durch einen Sachverständigen beweisbar, handelt es sich um eine Tatsache. Ob die Tatsache nun erweislich war ist oder nicht, ist im Übrigen keine Frage der Gegendarstellung, es kommt nur darauf an, ob es sich um eine Tatsache handelt.



Nach Art 10 Abs. 1 S. 1 BayPrG ist eine "unmittelbare Betroffenheit" erforderlich. Dies ist gegeben sofern eine Rechtsverletzung vorliegt (Anmerkung: in anderen Bundesländern ist dazu keine unmittelbare Rechtsverletzung notwendig, es ist vielmehr darauf abzustellen, ob das Recht auf Gegendarstellung rechtsmißbräuchlich ist, Stichwort: Rache). Eine solche Rechtsverletzung liegt vorliegend im Recht der B aus Art. 12 GG als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Art 2 Abs. 1 iVm 1 Abs. 1 GG.

Eine unmittelbare Betroffenheit ist bei nachweislich richtigen Tatsachen im Übrigen regelmäßig zu verneinen. Ebenso ist die unmittelbare Betroffenheit zu verneinen, wenn bereits ein Widerruf oder eine Richtigstellung abgedruckt wurde. Nachdem beides jedoch nicht erfolgt ist, ist eine presserechtliche Gegendarstellung möglich.



Die Gegendarstellung hat inhaltlich angemessen zu sein, d.h. sie darf nicht über die Art und Weise des Ursprungsartikels hinausgehen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Tatsachenbehauptung nur "zwischen den Zeilen" aufgestellt wurde und zur Erklärung mehr Raum beansprucht wird. Die Gegendarstellung darf im Übrigen ebenfalls nur Tatsachen enthalten und darüber hinaus keine strafbaren Inhalte. Schließlich ist eine Unterschrift des Betroffenen Voraussetzung, Art 10 Abs.1 S. 2 BayPrG.



Adresse Verlag V GmbH Herr J

Gegendarstellung 18.04.2022

Sehr geehrter Herr J,

In der Zeitschrift "Mode-heute" Ausgabe 4/2022, vom 04.04.2022 ist auf Seite 40 ein Beitrag unter der Überschrift "Noch dünner?" enthalten mit unrichtigen Tatsachen, die ich wie folgt richtig stelle: Unwahr ist, ich habe einen BMI von 16.

Wahr ist hingehgen, dass ich einen BMI von 19,51 habe.

Unwahr ist, dass ich rauche.

Wahr ist hingegen, dass ich Nichtraucherin bin.

Zur Vermeidung weiterer gerichtlicher Schritte sehe ich einem Abdruck in der Ausgabe 5/2008 entgegen.

Ort, Datum, Unterschrift B



Abdruck in der Zeitschrift "Mode-heute", Ausgabe 5/2022, S. 40 (gleiche Schriftart und gleiches Layout).

Gegendarstellung zum Artikel "Noch dünner?" aus der Ausgabe 4/2022, S. 40

Unwahr ist die Behauptung, dass ich (B) einen BMI von 16 (hat).

Wahr ist hingegen, dass ich (B) einen BMI von 19,51 habe.

Unwahr ist, dass ich (B) rauche.

Wahr ist hingegen, dass ich (B) Nichtraucherin bin.

Die Redaktion weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei einer Gegendarstellung um einen presserechtlichen Pflichtbeitrag handelt, der vom Verfasser selbst und nicht von der Redaktion zu vertreten ist.



#### Publizieren von Beiträgen – Folgen aus Rechtsverletzungen: Ordnungswidrigkeiten

Als **Ordnungswidrigkeit** bis zu 5.000,00 EUR Geldbuße wird verfolgt, sofern vorsätzlich oder fährlässig, § 15 Abs. 2 Muster-PresseG,

- der verantwortliche Redakteur das Impressum unrichtig gestaltet, § 15 Abs. 1 Nr. 1 Muster-PresseG.
- der Verleger oder der Verantwortliche für den Anzeigenteil eine **Veröffentlichung gegen Entgelt nicht als Anzeige kennzeichnet**, § 15 Abs. 1 Nr. 2 Muster-PresseG
- bei einer Gegendarstellung in der gleichen Ausgabe eine redaktionelle Antwort nicht nur auf tatsächliche Angaben beschränkt abdruckt, § 15 Abs. 1 Nr. 3 Muster-PresseG.

Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Medien verjähren bereits nach 3 Monaten.



#### Publizieren von Beiträgen – Folgen aus Rechtsverletzungen: Strafrecht

**Strafbar** ist die Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs, wenn die **personellen Voraussetzungen nicht gegeben** sind, § 14 Nr. 1 Muster-PresseG, oder wenn ohne die Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs als solcher **falsch gezeichnet** wird, § 14 Nr. 2 Muster-PresseG, oder wenn das **Impressum** bei einem **Druckwerk mit strafbarem Inhalt** (und nur dann) **unvollständig** ist, § 14 Nr. 3 Muster-PresseG.

Druckwerke mit strafbarem Inhalt können in der **gesamten Auflage eingezogen** werden, § 74d StGB, ggf. auch schon im Ermittlungsverfahren, nachdem der Redaktion die Gelegenheit zur Stellungnahme und Anpassung gegeben wurde, § 111q StPO.



#### Publizieren von Beiträgen – Folgen aus Rechtsverletzungen: Unterlassung

#### **Unterlassung**

- Im Falle einer identifizierenden und rechtswidrigen (jede Form von Äußerung, Meinung und Tatsache, richtig und unrichtig, ggf. ehrenrührig) Berichterstattung haben Betroffene ggf. die Möglichkeit auf Unterlassung der Berichterstattung gem. §§ 12, 862, 1004 BGB zu klagen, auch wenn diese bereits erst ernsthaft als Erstbegehung droht (z.B. Recherchehandlungen, wie die Offenbarung der beabsichtigten Berichterstattung mit der 3 Tages Frist zu Stellungnahme des Betroffenen).
- Die Erstbegehung indiziert regelmäßig eine Wiederholungsgefahr, deren Unterlassung strafbewehrt gefordert werden kann. Der Betroffene kann die Veröffentlichung der Unterlassenserklärung fordern.
- Die Wiederholungsgefahr ist so lange gegeben, wie das Medium die behaupteten Tatsachen nicht von sich aus **richtig stellt** oder eine strafbewehrte **Unterlassenserklärung** abgibt.
- Soweit die **journalistische Sorgfaltspflicht** eingehalten wurde, sind auch nicht beweisbare ehrenrührige Berichte zulässig. Soweit die Unrichtigkeit später festgestellt wird, darf dies jedoch nicht wiederholt werden.



#### Publizieren von Beiträgen – Folgen aus Rechtsverletzungen: Berichtigung

Berichtigung: Widerruf, Richtigstellung (bzw. Klarstellung) und Rücknahme

- Berichtigungsansprüche können binnen eines Jahres nur gegenüber unwahren
  Tatsachenbehauptungen, bzw. wenn ein solcher Eindruck erweckt wurde, geltend gemacht
  werden. Es handelt sich dementsprechend um Fälle der §§ 186, 187 StGB (Übele Nachrede
  und Verleumdung).
- Der Nachweis der Unrichtigkeit obliegt dem Betroffenen. Es kommt nicht darauf an, ob der Verletzer die Unrichtigkeit erkennen konnte. Auch wenn die journalistische Sorgfaltspflicht eingehalten wurde, besteht bei einer unwahren Tatsachenbehauptung dennoch ein Berichtigungsanspruch.
  - Für **fremde Behauptungen** wandelt sich der Anspruch in eine **Distanzierung** oder eine Richtigstellung der unwahren Tatsachenbehauptung.
  - Für eigene Behauptungen wandelt sich der Anspruch in einen Widerruf,
     Richtigstellung, Ergänzung oder Rücknahme der unwahren Tatsachenbehauptung.
- Bei einer freiwilligen Richtigstellung entfallen die Berichtigungsansprüche.
- Richtigstellungen haben in der Weise (Layout, Größe, Position) wie die unwahre Tatsachenbehauptung.



#### Publizieren von Beiträgen – Folgen aus Rechtsverletzungen: Schadensersatz

#### **Schadensersatz**

- Schadensersatz aus ungerechtfertigter Bereicherung, §§ 812 Abs. 1, 818 BGB
  - Soweit seitens des Verletzers (z.B. der Redaktion) fälschlicherweise ein
     Ausnahmetatbestand für eine Veröffentlichung angenommen, eine Einwilligung nicht eingeholt wurde bzw. eine Fehlabwägung der Grundrechte des Betroffenen durchgeführt wurde, ist sie diesem gegenüber schadensersatzpflichtig. Es werden die Regelungen der "fiktiven Lizenz" anwendet, als wäre ein entsprechender Vertrag vorab geschlossen worden (siehe dazu im Übrigen im Teil: Urheberrecht).
- Schadensersatz hinsichtlich materieller Schäden, § 823 Abs. 1 BGB bzw. Kreditgefährdung § 824 Abs. 1 BGB.



#### Publizieren von Beiträgen – Folgen aus Rechtsverletzungen: Schadensersatz

- Schadensersatz hinsichtlich immaterieller Schäden, § 253 Abs. 1, 2 BGB, die aufgrund einer schweren, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, § 276 Abs. 1 BGB, rechtswidrigen Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Art 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG, in der Intim-, Geheim-, oder Privatsphäre, beruhen. Ehrverletzungen sind regelmäßig schadensersatzpflichtig wobei ein Mitverschulden des Betroffenen zu berücksichtigen ist, § 254 Abs. 1 BGB, indem er sich beispielsweise selbst teilweise offenbart hat.
  - Beeinträchtigungen in der Sozialsphäre und der Öffentlichkeitsphäre sind nicht schadensersatzpflichtig (strittig für Unternehmen).
  - Die Höhe des Schadensersatzes bemisst sich nach dem freien Ermessen des Gerichts, orientiert sich jedoch auch an den Absichten des Unternehmens bei der Verbreitung des Beitrags (erhöhend: Sensationsberichterstattung, absenkend: Staatskontrollfunktion).
- Der Verletzer kann sich vom Schadensersatz **exklupieren** (d.h. von der Schuld befreien), sofern der Nachweis der **journalistischen Sorgfaltspflicht** geführt wird.



## Ausblick

Wie geht's weiter?



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und viel Glück in der Prüfung

### Klausurbesprechung nach Anfrage

Wie geht es weiter in der journalistischen Rechtsausbildung?

- Einzelaspekte im kleinen Rahmen der weiteren TH-Vorlesungen
- Schulungen/Weiterbildungen bei der DJU/DJV
- Junge Journalisten beim DJV bzw. Junge DJU Teilnahme bereits im Studium möglich.